19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz - EU

Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungen

Dieser Bericht ist auch auf Französisch und Italienisch erhältlich und kann unter <u>www.seco.admin.ch</u> > Arbeit heruntergeladen werden.

Kontakt: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Direktion für Arbeit Holzikofenweg 36 3003 Bern www.seco.admin.ch

Information SECO Tel.: +41 (0) 58 462 56 56 E-Mail: info@seco.admin.ch

Bern, 4. Juli 2023

ÜBERSICHT

Management Summary

Einleitung

AUSGEWÄHLTE FRAGESTELLUNGEN

- 1 Zwanzig Jahre Personenfreizügigkeit
- 2 Sozialleistungsbezüge von unter der Personenfreizügigkeit zugewanderten

Personen: vertiefende Untersuchung

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- 1 Migration
- 2 Arbeitsmarkt
- 3 Sozialleistungen

ANHANG

Anhang A: Das Mandat des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen

Anhang B: Das Personenfreizügigkeitsabkommen

Anhang C: Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Anhang D: Die Stellenmeldepflicht

Abkürzungsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

Mana	gement Sun	nmary	7
Einlei	tung		10
Über	diesen Bericl	ht	10
Zum e	uropapolitis	schen Kontext im Berichtsjahr	11
A U S	GEWÄH	HLTE FRAGESTELLUNGEN	12
1	Zwanzi	ig Jahre Personenfreizügigkeit	13
1.1	Einleitu	ıng	13
1.2	Migrati	on und Bevölkerungsentwicklung	13
	1.2.1	Wie hoch war die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit bislang?	
	1.2.2	Schweizer/innen im EU/EFTA-Raum: In welchem Masse machten Schweizerinnen und Schweizer von der Personenfreizügigkeit Gebrauc	h? 15
	1.2.3	Bevölkerungswachstum: Wie stark war die Bevölkerungszunahme seit Personenfreizügigkeit und wieviel davon hat mit Migration zu tun?	der
	1.2.4	Bevölkerungsstruktur: Welchen Einfluss hatte die Migration auf die	
	1.2.5	demografische Alterung? Perspektiven: Alternative Migrationsszenarien und deren Folgen für die	e
		Bevölkerungsentwicklung	
1.3		naft und Arbeitsmarkt	
	1.3.1	Wirtschaftswachstum: Ausmass und treibende Kräfte	
	1.3.2	Allgemeine Arbeitsmarktentwicklung: Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigke	
		Löhne in der langen Frist	24
	1.3.3	Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt: Welche Rolle spielte die	
		Zuwanderung?	
	1.3.4	Welcher Zusammenhang zwischen Zuwanderung und Fachkräftemange	
1.4	Soziala	usgaben	32
	1.4.1	Wie haben sich die Sozialausgaben in der Schweiz entwickelt und welc	
		Rolle spielte die Zuwanderung?	32
1.5	Fazit		33

2	Soziallo	eistungsbezug von FZA-Zugewanderten: Vertiefende Untersuchung	35
2.1	Einleitu	ing	35
2.2	Dateng	rundlage und Definitionen	35
2.3	Erwerb	sbeteiligung	39
	2.3.1	Erwerbsbeteiligung von FZA-Zugewanderten nach Staatsangehörigkeit	39
	2.3.2	Entwicklung der Erwerbsbeteiligung in Abhängigkeit von der	
		Aufenthaltsdauer	41
2.4	Bezug	von Arbeitslosenentschädigung	42
	2.4.1	AL-Taggeldbezug von FZA-Zugewanderten nach Staatsangehörigkeit	42
	2.4.2	Entwicklung der AL-Bezugsquoten im zeitlichen Verlauf	44
	2.4.3	AL-Taggeldbezug in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer	46
2.5	Sozialh	ilfebezug	47
	2.5.1	Sozialhilfebezug von FZA-Zugewanderten nach Staatsangehörigkeit	48
	2.5.2	Entwicklung des Sozialhilfebezugs im zeitlichen Verlauf	49
	2.5.3	Sozialhilfebezug in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer	50
	2.5.4	Sozialhilfebezug in Ergänzung zu einem Erwerbseinkommen und Inzide	enz
		kombinierter Bezüge von Sozialhilfe und Arbeitslosentaggeldern	52
2.6	Fazit		54
AKT	UELLE	ENTWICKLUNGEN	57
1	Migrat	ion	58
1.1	Allgem	einer Migrationskontext im Berichtsjahr	58
1.2	Zuwand	derung in den Arbeitsmarkt	60
2	Arbeits	smarkt	63
2.1	Allgem	eine Arbeitsmarktlage im Berichtsjahr	63
2.2	-	stätigkeit	
2.3		losigkeit	
2.4			
3	Sozialle	eistungen	71
3.1	Alters-	und Hinterlassenenversicherung – 1. Säule	71
3.2		enversicherung	
3.3	Ergänzı	ungsleistungen	73
3.4	Corona	-Erwerbsersatz	74

3.5	Unfallversicherung	77
3.6	Krankenversicherung	78
3.7	Arbeitslosenversicherung	78
3.8	Sozialhilfe	82
ANHA	ANG	84
Anhan	ng A: Das Mandat des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen	85
Anhan	ng B: Das Personenfreizügigkeitsabkommen	86
Zweck	und Inhalt des Abkommens	86
Schritt	weise Einführung der Personenfreizügigkeit: Etappenübersicht	87
Person	nenfreizügigkeit mit Kroatien: Anrufung der Schutzklausel	88
Anhan	ng C: Die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM)	89
Anhan	ng D: Die Stellenmeldepflicht (Umsetzung von Art. 121a BV)	91
Abkür	rzungsverzeichnis	93

Management Summary

Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU untersucht im Rahmen des vorliegenden Berichts gestützt auf sein Mandat die Auswirkungen des freien Personenverkehrs auf die Entwicklung der Migrationsströme, den Arbeitsmarkt und die Sozialleistungen.

Zwanzig Jahre Personenfreizügigkeit: Zuwanderung dämpft Alterung und erweitert das Potenzial des Arbeitsmarkts

Die hohe Nettozuwanderung, welche in den zwanzig Jahren seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit zu beobachten war, hat die Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung in der Schweiz massgeblich geprägt. Die Bevölkerung ist jährlich um gut 0.9% gewachsen und damit deutlich stärker als in anderen europäischen Ländern. Da die Freizügigkeitszuwanderung stark auf Personen im Erwerbsalter fokussiert ist, wirkte diese der fortschreitenden demografischen Alterung der einheimischen Bevölkerung spürbar entgegen. Dies zeigt sich auch im Quervergleich mit anderen Ländern Europas, in denen sich die Herausforderungen der demografischen Alterung in den letzten Jahren bereits früher und stärker bemerkbar machten als in der Schweiz.

Am Arbeitsmarkt stützte die Ausweitung des Erwerbspersonenpotenzials den strukturellen Wandel hin zu einer Wirtschaft mit mehr hochqualifizierten Stellen mit höherer Wertschöpfung. Freizügigkeitszugewanderte spielten eine wichtige Rolle zur Deckung der Arbeitskräftenachfrage in anspruchsvollen Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen – aber nicht nur dort. Da auch die einheimische Bevölkerung heute deutlich besser qualifiziert ist und anspruchsvollere berufliche Tätigkeiten ausübt als vor zwanzig Jahren, deckte die Zuwanderung vermehrt auch den Ersatzbedarf in Tätigkeiten auf mittlerer bis niedriger Qualifikationsstufe, wo sich unter den Ansässigen nicht mehr genügend Arbeitskräfte finden liessen. Diese Anpassungsprozesse vollzogen sich bei insgesamt wachsender Beschäftigung, hoher Erwerbsbeteiligung und einem tiefen Niveau der Arbeitslosigkeit. Die letzten zwanzig Jahre waren trotz mehrerer Krisen insgesamt von einem soliden Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts begleitet, welches zu ähnlich hohen Anteilen auf einen grösseren Arbeitseinsatz und eine Steigerung der Arbeitsproduktivität zurückzuführen war. Somit liess sich auch der durchschnittliche Wohlstand pro Kopf der Bevölkerung auf hohem Niveau weiter steigern.

Gemäss den Szenarien zur demografischen Entwicklung des BFS wird ein weiteres Wachstum der Bevölkerung im Erwerbsalter in Zukunft noch stärker als bisher von der Zuwanderung abhängen. Bereits heute übersteigt die Zahl der 65-Jährigen jene der 20-Jährigen. Durch die bevorstehenden Abgänge der geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsprozess wird sich die demografische Lücke im Schweizer Arbeitsmarkt weiter öffnen. Da sich diese Herausforderung in den EU/EFTA-

Staaten allgemein stellt, dürfte es für Unternehmen in der Schweiz schwieriger werden, die entstehenden Lücken durch Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum zu kompensieren. Die Schweiz befindet sich aber grundsätzlich in einer guten Ausgangsposition, um auch künftig die benötigten Fachkräfte aus dem Ausland anziehen zu können, attestiert ihr die OECD doch eine sehr hohe Attraktivität für international gefragte hochqualifizierte Arbeitskräfte.

Sozialleistungsbezug von Freizügigkeitszugewanderten: Hohe Taggeldbezüge, geringes Sozialhilferisiko

Personen, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit in die Schweiz zugewandert sind, sind einem überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeitsrisiko ausgesetzt. Insbesondere Süd- und Osteuropäerinnen und -europäer, welche häufig in instabilen, darunter v.a. auch saisonalen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, weisen im Quervergleich einen erhöhten Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung auf. Während das Risiko eines Taggeldbezugs im Jahr der Einreise sehr gering ist, steigt dieses mit zunehmender Aufenthaltsdauer an. Im zeitlichen Verlauf gibt es jedoch keine Anzeichen dafür, dass das Arbeitslosenrisiko der Zugewanderten insgesamt resp. in Relation zu den übrigen Bevölkerungsgruppen zugenommen hätte.

In der Sozialhilfe lag das Ausmass der Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen durch Freizügigkeitszugewanderte im Erwerbsalter über die vergangenen Jahre auf sehr tiefem Niveau, tiefer sogar als für Schweizerinnen und Schweizer. Betrachtet man den Sozialhilfebezug in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer, zeigt sich für die betrachteten Kohorten ähnlich wie beim Taggeldbezug ein mit zunehmender Dauer des Aufenthalts ansteigendes Risiko – dies allerdings auf deutlich tieferem Niveau, denn die Sozialhilfe kommt als letztes soziales Auffangnetz erst zum Tragen, wenn das Anrecht auf vorgelagerte Leistungen ausgeschöpft wurde. So ist ein Sozialhilfebezug vor allem zu Beginn des Aufenthalts äusserst selten und erreicht auch fünf Jahre nach der Einreise das Niveau der Schweizerinnen und Schweizer nicht. Ferner gibt es keine Hinweise darauf, dass Freizügigkeitszugewanderte häufiger als Einheimische aufgrund prekärer Beschäftigungsverhältnisse auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Anstieg der Freizügigkeitsmigration bei hoher Arbeitskräftenachfrage im Berichtsjahr

Im Jahr 2022 hat die Nettozuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit vor dem Hintergrund einer ausserordentlich starken Arbeitskräftenachfrage gegenüber dem Vorjahr kräftig zugenommen. Unter Berücksichtigung von Aufenthalter/innen und Kurzaufenthalter/innen wanderten 2022 per Saldo insgesamt 54'600 Personen aus der EU/EFTA in die Schweiz ein. Die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften war dabei Ausdruck einer ausgesprochen guten Arbeitsmarktlage. Die Erholung von der Covid-Krise hat sich fortgesetzt – die Arbeitslosenquote ging gegenüber dem Vorjahr weiter zurück und erreichte mit jahresdurchschnittlichen 2.2 Prozent den tiefsten Wert seit über 20 Jahren. Zugewanderte und Einheimische vermochten von dieser Entwicklung gleichermassen zu profitieren.

Die positiven Tendenzen hielten zum Jahresbeginn 2023 weiter an und damit vorerst auch die Dynamik in der Arbeitsmarktzuwanderung.

Einleitung

Über diesen Bericht

Am 1. Juni 2002 sind das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU)¹ sowie das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)² in Kraft getreten. Kurz darauf wurde das "Observatorium zum Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU" ins Leben gerufen. Auftrag des Observatoriums ist es unter anderem, einen periodischen Bericht über die Auswirkungen des freien Personenverkehrs auf Arbeitsmarkt und Sozialleistungssysteme zu verfassen (vgl. Mandat im Anhang A). Mit dem vorliegenden Bericht, welcher durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unter Mitwirkung des Staatssekretariats für Migration (SEM), des Bundesamtes für Statistik (BFS) und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) verfasst wurde, wird diesem Auftrag auch dieses Jahr Folge geleistet.

Der Bericht setzt jährlich neue thematische Schwerpunkte, die im Berichtsteil «Ausgewählte Fragestellungen» behandelt werden. In einem ersten solchen Schwerpunktkapitel wird im diesjährigen Bericht die mittlerweile gut zwanzigjährige Erfahrung der Schweiz mit der Personenfreizügigkeit aus der Metaperspektive betrachtet. Innerhalb der durch das Mandat des Observatoriums abgesteckten Themenkreise wird nachgezeichnet, wie sich die Schweiz in zwanzig Jahren unter der Personenfreizügigkeit verändert hat und wie diese Entwicklungen heute einzuordnen sind. Der Beitrag konzentriert sich dabei auf Kernfragen, die den aktuellen öffentlichen Diskurs zum Thema prägen. Im Rahmen eines zweiten Schwerpunktkapitels werden die Ergebnisse einer vertiefenden Untersuchung zu den Sozialleistungsbezügen von im Rahmen des FZA zugewanderten Personen präsentiert. Fokussiert wird dabei auf Arbeitslosentaggelder und Leistungen der Sozialhilfe. Der Beitrag hat zum Ziel, in Erfüllung eines entsprechend lautenden Auftrages der GPK-N und in Ergänzung zu den Erkenntnissen aus der offiziellen Statistik zu einem vertieften Verständnis davon beizutragen, wie sich der Bezug von Sozialleistungen von FZA-Zugewanderten von anderen Bevölkerungsgruppen unterscheidet und wie Sozialleistungsbezüge sich im Laufe des Aufenthalts entwickeln.

Im zweiten Berichtsteil («Aktuelle Entwicklungen») werden jährlich im Sinne eines kompakten Monitorings die jeweils wichtigsten Indikatoren und Kenngrössen kommentiert, die Aufschluss darüber

¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Personenfreizügigkeit (SR 0.142.112.681)

² Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (SR 0.632.31)

geben, wie sich Arbeitsmarkt und Sozialleistungsbezüge im Kontext der Zuwanderung entwickeln. Der Fokus liegt dabei jeweils auf der ganz aktuellsten Entwicklung.

Zum europapolitischen Kontext im Berichtsjahr

Nachdem der Bundesrat am 26. Mai 2021 entschieden hatte, das institutionelle Abkommen Schweiz-EU aufgrund von verbliebenen substanziellen Differenzen in zentralen Bereichen - namentlich im politisch sensiblen Bereich der Personenfreizügigkeit – nicht zu unterzeichnen, legte er im Berichtsjahr 2022 die Stossrichtung für ein Verhandlungspaket mit der EU vor, das neben der Binnenmarkt- und Programmbeteiligung auch auf die institutionellen Anliegen der EU eingeht. Im Jahresverlauf haben, neben politischen Gesprächen zum Vertrauensaufbau und zur Steuerung der Agenda und der Arbeitsmodalitäten, Sondierungsrunden und technische Gespräche stattgefunden. In seinen Entscheiden vom 23. November 2022 und 29. März 2023 würdigte der Bundesrat die erreichten Resultate, bekräftigte seinen Willen, die Gespräche im Hinblick auf künftige Verhandlungen weiterzuführen und gab die Ausarbeitung von Eckwerten für ein Verhandlungsmandat in Auftrag. An seiner Sitzung vom 21. Juni 2023 verabschiedete der Bundesrat diese Eckwerte. Sie bilden die Grundlage für die weiteren Gespräche mit der EU mit dem Ziel, die noch offenen Fragen zu klären. So hat der Bundesrat in Bezug auf den Lohnschutz das WBF (in Zusammenarbeit mit EJPD und EDA) beauftragt, mit den Sozialpartnern und den Kantonen auf technischer Ebene zu prüfen, mit welchen internen Massnahmen das aktuelle Lohnschutzniveau in der Schweiz gewährleistet werden kann. Wenn die Gespräche mit der EU und die internen Arbeiten weiterhin gut vorankommen, wird sich der Bundesrat bis Ende Jahr auf die Verabschiedung eines Verhandlungsmandates vorbereiten.

I. Teil

AUSGEWÄHLTE FRAGESTELLUNGEN

Übersicht

1 Zwanzig Jahre Personenfreizügigkeit

Einleitung

Migration und Bevölkerungsentwicklung

Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Sozialausgaben

Fazit

2 Sozialleistungsbezug von FZA-Zugewanderten: Vertiefende Untersuchung

Einleitung

Datengrundlage und Definitionen

Erwerbsbeteiligung

Bezug von Arbeitslosenentschädigung

Sozialhilfebezug

Fazit

1 Zwanzig Jahre Personenfreizügigkeit

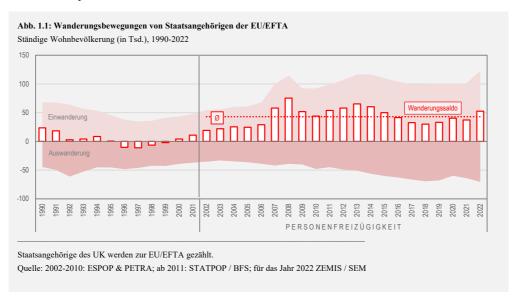
1.1 Einleitung

Das Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2002 liegt nun gut zwanzig Jahre zurück. Zeit für einen datengestützten Blick zurück auf einige Kernfragen, die den aktuellen öffentlichen Diskurs zum Thema prägen. Wie hat sich die Schweiz unter der Personenfreizügigkeit verändert und wie sind diese Entwicklungen (historisch oder im Quervergleich mit anderen Ländern) einzuordnen? Der Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – er beschränkt sich auf die Aspekte, die durch das Mandat des Observatoriums abgesteckt sind, nämlich die Entwicklung von Migration, Arbeitsmarkt und Sozialleistungen. Das Ziel besteht darin, gestützt auf die jeweils aktuellsten verfügbaren Daten einen Beitrag zu einem faktenbasierten Diskurs über die Migration und deren Implikationen bzw. Bedeutung für die Schweiz zu leisten.

1.2 Migration und Bevölkerungsentwicklung

1.2.1 Wie hoch war die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit bislang?

In den Jahren seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit belief sich die jährliche Nettomigration von Ausländerinnen und Ausländern aller Nationalitäten (EU/EFTA- und Drittstaatsangehörige) in die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz auf durchschnittlich 66'200 Personen pro Jahr. Gegenüber der EU/EFTA wurde dabei im selben Zeitraum im Mittel ein Wanderungssaldo von 43'000 Personen verzeichnet (vgl. Abb. 1.1.), was knapp zwei Dritteln des gesamten Wanderungsüberschusses entspricht.



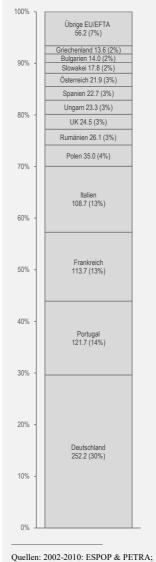
Die Nettomigration aus der EU/EFTA variierte dabei mit Werten zwischen 19'200 (im Jahr 2002) und einem Höchstwert von 75'300 (im Jahr 2008) von Jahr zu Jahr stark; bis und mit dem Jahr 2022 kumulieren sich die Wanderungsüberschüsse auf insgesamt 903'900 Personen. Hinter diesem Nettoergebnis stand eine dynamische Entwicklung sowohl der Einwanderungen wie auch der Auswanderungen. Beide Flussgrössen haben im Laufe der Jahre seit Inkrafttreten des FZA in der Tendenz zugenommen, das heisst die Mobilität insgesamt, das Wanderungsvolumen, ist deutlich gestiegen (vgl. Abb. 1.1). Im Durchschnitt der Jahre 2002-2022 belief sich die jährliche Bruttoeinwanderung von EU/EFTA-Staatsangehörigen auf 94'000 Personen. Dem gegenüber stand eine Abwanderung von durchschnittlich 51'000 Personen pro Jahr³.

Dabei lässt sich für die Einwanderungsjahrgänge ab 2011 anhand der Abwanderungsraten zeigen, dass Aufenthalte von Freizügigkeitszugewanderten oftmals nur von kurzer Dauer sind (vgl. Abb. 1.3, nächste Seite). So sind etwa aus dem Einwanderungsjahrgang 2011 bereits 20 Prozent der aus dem EU/EFTA-Raum in die ständige Wohnbevölkerung eingewanderten Personen ein Jahr nach der Einreise (t₁) wieder ausgewandert; fünf Jahre (t₅) nach der Einreise lag die Auswanderungsquote bei 40 und 10 Jahre (t₁₀) später bei über 50 Prozent. Für spätere Einwanderungskohorten ist dieses Muster praktisch identisch. Damit verweilt also ein relativ hoher Anteil der zugewanderten Personen nicht dauerhaft in der Schweiz, sondern verlässt das Land bereits nach wenigen Jahren wieder.

Zur Herkunft der Freizügigkeitszugewanderten lässt sich zeigen, dass 70 Prozent der Nettomigration seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit auf die vier Länder Deutschland, Portugal, Frankreich und Italien entfiel (vgl. Abb. 1.2). Deutschland stellte dabei mit einer kumulierten Nettomigration von rund 250'000 Personen im Zeitraum 2002 bis 2021 das mit Abstand wichtigste Herkunftsland dar; aus Portugal, Frankreich und Italien stammten insgesamt je zwischen 110'000 und 120'000 Personen. Deutlich

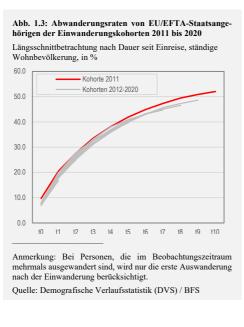
Abb. 1.2: Nettozuwanderung aus der EU/EFTA kumuliert über die Jahre 2002-2021, nach Nationalität

ständige Wohnbevölkerung, in Tsd.



ab 2011: STATPOP / BFS

³ Nochmals bedeutend höher fallen Ein- und Auswanderungen aus, wenn zusätzlich auch Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter mitberücksichtigt werden. Bei dieser Personengruppe handelt es sich mehrheitlich um Erwerbstätige. Da diese aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer für den Wanderungssaldo auf Jahresbasis jedoch kaum ins Gewicht fallen, wurden sie hier nicht mithinzugerechnet. Im Berichtsteil «Aktuelle Entwicklungen» werden die Wanderungsbewegungen für die gesamte ausländische Wohnbevölkerung kommentiert.



geringer war die Zuwanderung aus allen übrigen Ländern des EU/EFTA-Raums. Alle osteuropäischen Staaten, welche im Vergleich zu den alten EU-Mitgliedsstaaten erst später von der Personenfreizügigkeit profitieren konnten (für eine detaillierte Übersicht zum schrittweisen Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit vgl. die Ausführungen in Anhang B), vereinten bis 2021 eine kumulierte Nettomigration von knapp 140'000 Personen auf sich; 35'000 Personen hiervon entfielen auf Staatsangehörige Polens. Aus dem Vereinigten Königreich, welches infolge des Brexit seit 2021 nicht mehr EU-Mitglied ist und somit Stand heute nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens fällt, stammten netto rund 25'000 Personen.

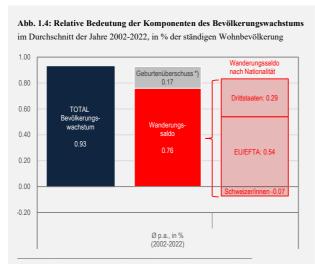
1.2.2 Schweizer/innen im EU/EFTA-Raum: In welchem Masse machten Schweizerinnen und Schweizer von der Personenfreizügigkeit Gebrauch?

Auch Schweizerinnen und Schweizer nutzten die Personenfreizügigkeit, um sich in einem anderen EU/EFTA-Staat niederzulassen. In den Jahren 2002-2022 betrug der Wanderungssaldo von Schweizerinnen und Schweizern gemäss STATPOP durchschnittlich minus 5'800 Personen. Dieser Nettowert berücksichtigt dabei sämtliche Ziel- und Herkunftsländer weltweit. Erst ab 2011 lässt sich die Abwanderung von Schweizer/innen auch nach Zielstaat betrachten. Diesen Daten zufolge entfielen im Mittel der Jahre 2011-2021 knapp die Hälfte der Bruttoauswanderungen von Schweizer/innen auf Länder der EU/EFTA (inkl. Vereinigtes Königreich).

Zugleich lässt sich zeigen, dass der Bestand der in den EU/EFTA-Staaten lebenden Auslandschweizer/innen unter der Personenfreizügigkeit laufend gewachsen ist. Gemäss Auslandschweizerstatistik lebten 2022 rund 457'700 Schweizerinnen und Schweizer in einem EU/EFTA-Staat oder in Grossbritannien gegenüber 343'100 im Jahr 2002. Deren Zahl stieg somit innerhalb der letzten 20 Jahre um rund 114'600 oder einen Drittel an. Die meisten dieser Auslandschweizer/innen lebten 2022 in Frankreich (205'900; 45%), Deutschland (98'100; 21%), Italien (51'200; 11%), dem Vereinigten Königreich (39'000; 9%) und in Spanien (25'800; 6%). Vom Gesamtbestand der Auslandschweizer/innen im EU/EFTA-Raum waren drei Viertel Mehrfachbürger/innen.

1.2.3 Bevölkerungswachstum: Wie stark war die Bevölkerungszunahme seit der Personenfreizügigkeit und wieviel davon hat mit Migration zu tun?

Per Ende Dezember des Jahres 2022 zählte die Schweiz gut 8.8 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner, 2.3 Millionen (oder 26 Prozent) davon waren Ausländerinnen und Ausländer. Seit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 ist die ständige Wohnbevölkerung jährlich um durchschnittlich 0.93 Prozent resp. insgesamt um 1.5 Millionen Personen gewachsen – 2002 hatte der Bevölkerungsstand noch bei 7.3 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner gelegen.



*) Der Geburtenüberschuss entspricht der Differenz aus Lebendgeburten und Todesfällen (in dieser Darstellung inkl. statistischer Bestandesbereinigungen). Quelle: BEVNAT, ESPOP, STATPOP/BFS (Werte 2022 provisorisch) Die Zuwanderung war ein bedeutender Treiber dieses Wachstums: Vier Fünftel der Bevölkerungszunahme sind durch die Nettozuwanderung bedingt, ein Fünftel ist dem natürlichen Bevölkerungswachstum, d.h. einem positiven Geburtenüberschuss, zuzuschreiben (vgl. Abb. 1.4). Die Nettozuwanderung aus der EU/EFTA allein, die im Mittel der Jahre 2002 bis 2022 wie oben gezeigt bei rund 43'000 Personen lag, induzierte dabei ein Bevölkerungswachstum von jährlich rund 0.54 Prozent. Hinzu addierten sich die Wanderungsüberschüsse gegenüber dem Drittstaatenausland (durchschnitt-

lich 23'100 Personen p.a. resp. 0.29 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung). Die negative Wanderungsbilanz der Schweizerinnen und Schweizer von jährlich durchschnittlich minus 5'800 Personen trug hingegen negativ zum Bevölkerungswachstum bei (-0.07 Prozent).

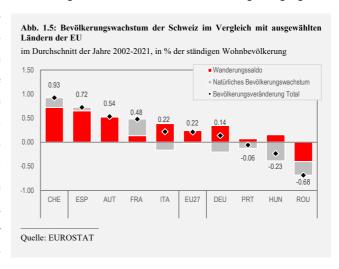
Im Quervergleich mit anderen europäischen Ländern fiel das Bevölkerungswachstum der Schweiz der vergangenen 20 Jahre hoch aus (vgl. Abb. 1.5)⁴. Der über den Zeitraum 2002 bis 2021 für die Schweiz verzeichneten durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungszunahme um insgesamt 0.93 Prozent pro Jahr stand ein Bevölkerungswachstum im EU-Durchschnitt um deutlich geringere 0.22 Prozent gegenüber. In Staaten mit einem überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstum war dieses ähnlich wie in der Schweiz meist ebenso vorwiegend auf positive Wanderungsüberschüsse zurückzuführen - eine Ausnahme bildet hier Frankreich. In den Nachbarländern Italien und Deutschland

16

⁴ Innerhalb der EU/EFTA wiesen im selben Zeitraum einzig Luxemburg (1.8%), Malta (1.4%), Island (1.4), Irland (1.3%) und Zypern (1.2%) ein höheres Bevölkerungswachstum auf als die Schweiz.

kompensierte die Zuwanderung ein negatives natürliches Bevölkerungswachstum und wirkte so einer demografischen Schrumpfung entgegen. Demgegenüber entwickelte sich die Bevölkerungszahl in Portugal und Ungarn bereits insgesamt rückläufig. Einen noch stärkeren Bevölkerungsrückgang

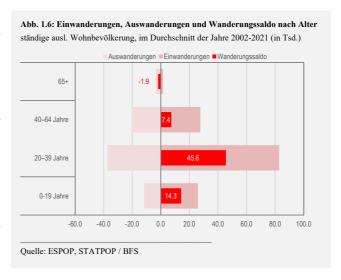
hatte Rumänien zu verzeichnen, wo (ähnlich wie in anderen osteuropäischen Staaten, darunter Bulgarien, die baltischen Staaten und Kroatien) eine signifikante Nettoabwanderung eine ausgeprägt negative natürliche Bevölkerungsentwicklung weiter akzentuiert hat. Insgesamt machen diese Ergebnisse deutlich, dass das natürliche Bevölkerungswachstum auch in den anderen europäischen Ländern nur mehr geringe Beiträge zum Bevölkerungswachstum leistet.



1.2.4 Bevölkerungsstruktur: Welchen Einfluss hatte die Migration auf die demografische Alterung?

Im Jahr 2021 lag das Durchschnittsalter der gesamten ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz bei 42 Jahren. Die in den Jahren nach 2002 in die Schweiz zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer waren demgegenüber zum Zeitpunkt der Einwanderung mit durchschnittlich 30 Jahren deutlich jünger. Abb. 1.6 zeigt die Ein- und Auswanderung sowie den Wanderungssaldo der gesamten stän-

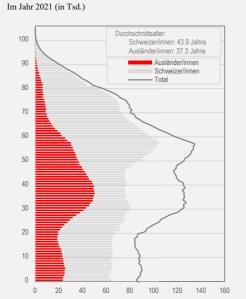
digen ausländischen Wohnbevölkerung nach Alter, jeweils im Mittel für die Jahre 2002-2021. Es zeigt sich, dass die 20- bis 39-Jährigen die grösste Gruppe von Migrantinnen und Migranten darstellen; drei Fünftel der ein- und die Hälfte der auswandernden Personen gehören dieser Altersklasse an. Per Saldo gelangten zwischen 2002 und 2021 rund 45'600 Personen dieser Altersgruppe pro Jahr aus dem Ausland in die Schweiz, weitere 7'400 Personen zwischen 40 und



64 Jahren addierten sich dazu, was also total einen jährlichen Saldo von 53'300 Personen im erwerbsfähigen Alter ausmacht. Gleichzeitig war für Ausländer/innen im Rentenalter eine Nettoabwanderung von -1'900 Personen pro Jahr zu verzeichnen. Die Migration übte damit über das gesamte Altersspektrum hinweg einen verjüngenden Effekt auf die Bevölkerung in der Schweiz aus.

Eindrücklich zeigt sich das Ergebnis dieser Entwicklung in der Form der Alterspyramide von

Abb. 1.7: Altersstruktur der ständigen Wohnbevölkerung nach Nationalität



		2021	
	TOTAL	Schweiz	Ausland
Bevölkerungsstand, in Mio.	8.7	6.5	2.2
20-64-Jährige, in Mio.	5.3	3.7	1.6
Altersquotient	31.1	39.7	11.4

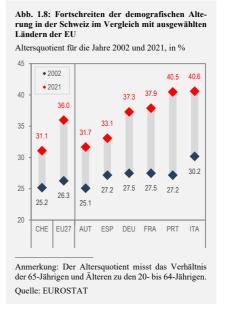
Anmerkung: Der Altersquotient misst das Verhältnis der 65-Jährigen und Älteren zu den 20- bis 64-Jährigen.

Quelle: STATPOP / BFS

Schweizer/innen und Ausländer/innen im Jahr 2021 (Abb. 1.7). Bei den Schweizer/innen wird das Bild von den geburtenstarken Jahrgängen der Babyboomer-Generation geprägt. Bevölkerungsstärkste Gruppe sind heute Personen im Alter zwischen 45 und 65; die grösste Alterskohorte sind die 56-jährigen. Das Durchschnittsalter der Schweizerinnen und Schweizer liegt bei 43.9 Jahren. Ausländer/innen sind demgegenüber in den Altersgruppen zwischen 30 bis 45 Jahren stark überproportional vertreten; die grösste Alterskohorte sind die 36-jährigen; deutlich unterrepräsentiert sind Ausländer/innen hingegen in der älteren Bevölkerung. Ihr Durchschnittsalter liegt bei 37.3 Jahren. Die Altersstruktur der Ausländerinnen und Ausländer erweist sich somit als komplementär zu derjenigen der Schweizerinnen und Schweizer und trägt so zu einer insgesamt ausgewogeneren Altersverteilung der Bevölkerung bei. Gleichwohl ist die demografische Alterung in den vergangenen 20 Jahren weiter fortgeschritten. Der Altersquotient, welcher das Verhältnis der Personen ab 65 Jahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter misst,

betrug im Jahr 2002 noch 25.2 Prozent, 2021 lag er bei 31.1 Prozent. Unter Schweizerinnen und Schweizern liegt der Indikator mit 39.7 Prozent dabei deutlich höher, bei Ausländer/innen beträgt er lediglich 11.4 Prozent. Durch die Zuwanderung konnte demnach das Fortschreiten der Alterung zwar nicht verhindert, Tempo und Ausmass der Bevölkerungsalterung aber gemindert werden.

Zur Einordnung des Ausmasses dieses Effektes ist auch an dieser Stelle der Quervergleich mit anderen europäischen Ländern interessant (vgl. Abb. 1.8). Es zeigt sich dabei, dass der Altersquotient der Schweiz im Jahr 2021 mit 31.1 Prozent um rund 5 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt von 36.0 Prozent lag. Zwanzig Jahre zuvor hatte der Quotient für die EU noch bei 26.3 Prozent gelegen und die Differenz zur Schweiz somit bloss rund einen Prozentpunkt betragen. Die demografische Alterung ist demnach seither im EU-Raum insgesamt deutlich rascher vorangeschritten als in der Schweiz – der Anstieg des Altersquotienten betrug im EU-Durchschnitt 9.7 Prozentpunkte, gegenüber 5.9 Prozentpunkten in der Schweiz. Länder wie Österreich und Spanien, welche im betrachteten Zeitraum ebenfalls beachtliche Nettozuwanderungsraten aufwiesen (vgl. dazu erneut Abb. 1.5), al-



terten dabei im Quervergleich ähnlich wie die Schweiz deutlich langsamer, während sich in Frankreich und Deutschland, vor allem aber in Italien und Portugal, die Alterung der Bevölkerung deutlich rascher vollzieht und dort heute entsprechend bereits deutlich stärker sichtbar ist.

1.2.5 Perspektiven: Alternative Migrationsszenarien und deren Folgen für die Bevölkerungsentwicklung

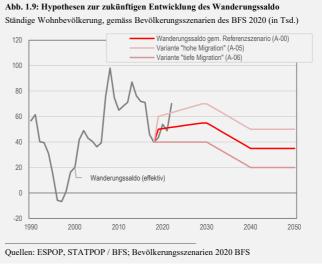
Wie beeinflusst die Migration die künftige Bevölkerungsentwicklung der Schweiz? Gestützt auf die Bevölkerungsszenarien des BFS – die letzte Serie stammt aus dem Jahr 2020 – lässt sich die Auswirkung alternativer Hypothesen zur Migration auf Bevölkerungswachstum und -struktur illustrieren. Ausgehend vom Referenzszenario (A-00), welches jeweils diejenige Entwicklung der verschiedenen demografischen Komponenten beschreibt, die für die kommenden Jahrzehnte am plausibelsten erscheint, zeigen zwei Varianten zu diesem Szenario den Einfluss einer im Vergleich zum Referenzszenario «hohen» resp. «tiefen» Migration auf — alle anderen Hypothesen zur Entwicklung der übrigen Komponenten der Bevölkerungsentwicklung entsprechen dabei denjenigen des Referenzszenarios⁵. Abbildung 1.9 zeigt, welche Annahmen zur Migration dem Referenzszenario sowie

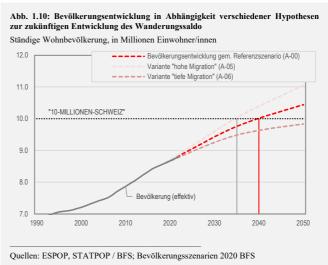
⁵ Für ausführliche Erläuterungen zu den Referenzhypothesen s. BFS (2020), Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020-2050, Neuchâtel. Die Varianten "hohe Migration" (A-05) und «tiefe Migration» (A-06) sind nicht zu verwechseln mit dem Szenario «hoch» resp. «tief», welche sich aus der Kombination hoher resp. tiefer Hypothesen für sämtliche demografischen Indikatoren ergeben.

den Varianten "hohe Migration" (A-05) resp. «tiefe Migration» (A-06) zugrunde liegen. Im Referenzszenario wird unterstellt, dass die Nettozuwanderung ab 2020 zunächst in der Tendenz ansteigt und 2030 rund 55'000 Personen erreicht; danach geht die Nettozuwanderung bis 2040 auf 35'000 zurück, wo sie dann konstant bleibt. Diese Entwicklung beschreibt demnach ein Szenario, in welchem die Schweiz auch in Zukunft weiterhin für Migranten attraktiv und die Nachfrage nach aus-

ländischen Arbeitskräften – insbesondere auch aufgrund des demografischen Ersatzbedarfs infolge der Pensionierung der Babyboom-Jahrgänge – hoch bleibt. Der Rückgang nach 2030 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Konkurrenz zwischen der Schweiz und den umliegenden Ländern hinsichtlich der Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften künftig infolge der beschleunigten Bevölkerungsalterung in den europäischen Ländern verstärken dürfte.

Für die beiden Varianten «hohe Migration» (A-05) resp. «tiefe Migration» (A-06) wird ein paralleler Verlauf der Nettomigration zur Referenzhypothese unterstellt, es wird aber mit einer um 13'500 Personen (d.h. um rund einen Viertel) höheren bzw. tieferen jährlichen Nettozuwanderung gerechnet. Im Mittel der Jahre 2020 bis 2030 liegt diese bei «hoher» Migration demnach bei 66'000 Personen und bei «tiefer» Migration bei 40'000 Personen pro Jahr





und sinkt danach auf 50'000 resp. 20'000 Personen pro Jahr. Zum Vergleich: Die realisierten Wanderungsüberschüsse der Jahre 2020 und 2021 lagen mit 53'800 resp. 48'900 nahe der Referenzhypothese; der hohe Wanderungssaldo des Jahres 2022 von 70'100 liegt hingegen im Bereich der hohen Variante.

Abb. 1.10 zeigt nun, wie das Bevölkerungswachstum der Schweiz ausfallen würde, je nachdem ob die Migration in den kommenden Jahren eher der einen oder der anderen skizzierten Hypothese entspricht. Die Ergebnisse zum Referenzszenario zeigen, dass die Anzahl Personen mit ständigem Aufenthalt in der Schweiz unter den zugrunde gelegten Referenzhypothesen von insgesamt 8.7 Millionen Personen im Jahr 2020 auf 9.4 Millionen im Jahr 2030 ansteigt. Die symbolträchtige Marke von 10 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern würde im Jahr 2040 erreicht.

In der Variante «hohe Migration» (A-05) schreitet das Bevölkerungswachstum deutlich rascher voran. Die Einwohnerzahl würde unter den entsprechenden Annahmen im Jahr 2030 9.6 Millionen erreichen und die 10-Millionen- Schweiz würde bereits im Jahr 2035 Realität. 2040 läge die Einwohnerzahl bereits bei 10.4 Millionen. Demgegenüber bedeutete die Variante «tiefe Migration» (A-06) für die kommenden 20 Jahre eine Wachstumsverlangsamung gegenüber den vorangehenden

Abb. 1.11: Altersstruktur der ständigen Wohnbevölkerung in Abhängigkeit verschiedener Hypothesen zur zukünftigen Entwicklung des Wanderungssaldo

	2021		2040	
		Referenz-	hohe	tiefe
		szenario	Migration	Migration
		(A00)	(A-05)	(A-06)
Bevölkerungsstand (in Mio.)	8.7	10.0	10.4	9.6
20-64-Jährige (in Mio.)	5.3	5.6	5.9	5.3
Altersquotient	31.3	43.6	41.9	45.6
Quellen: STATPOP / BFS, Bevölkerungsszenarien 2020 BFS				

zwei Dekaden. Ein Bevölkerungsstand von 10 Millionen würde gemäss den dieser Variante zugrundeliegenden Annahmen erst im Jahr 2067 erreicht. Im Jahr 2040 läge die Bevölkerungszahl bei 9.6 Millionen.

Auch die Bevölkerungsstruktur würde sich, je nachdem wie hoch die Wanderungsüberschüsse in Zukunft ausfallen, in den kommenden 20 Jahren unterschiedlich stark wandeln. Abb. 1.11 zeigt, wie der Bevölkerungsaufbau nach Alter im Jahr 2040 aussehen könnte. Gemäss dem Referenzszenario nimmt die Bevölkerungsgruppe der 65-Jährigen und Älteren von 1.6 Millionen Menschen im Jahr 2021 auf 2.4 Millionen im Jahr 2040 zu; ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung steigt dabei von 19% auf 24.4%. In der gleichen Zeitspanne steigt die Anzahl Personen im erwerbsfähigen Alter (20-64 Jahre) nur leicht von 5.33 Millionen im Jahr 2021 auf 5.60 Millionen im Jahr 2040. Entsprechend nimmt der Altersquotient, welcher den Anteil der 65-Jährigen und Älteren an der Erwerbsbevölkerung misst, von 31.1 auf 43.6 deutlich zu. Der starke Anstieg dieses Quotienten widerspiegelt die Alterung der Bevölkerung: Trotz der unterstellten, anhaltenden Zuwanderung von

Personen, die mehrheitlich im erwerbsfähigen Alter sind, reicht die Zunahme der Erwerbsbevölkerung insgesamt nicht aus, um mit der Entwicklung der Personen im Rentenalter mitzuhalten.

Eine höhere Nettozuwanderung würde das Fortschreiten der Bevölkerungsalterung dämpfen. In der Variante «hohe Migration» würde die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren bis 2040 mit 5.87 Millionen Menschen rund 262'000 (+4.7%) Personen mehr umfassen als im Referenzszenario. Der Altersquotient läge in diesem Fall im Jahr 2040 bei 41.9 und damit 1.8 Punkte tiefer als im Referenzszenario. Darüber hinaus wären die Auswirkungen einer stärkeren Nettomigration insbesondere auch in der Bevölkerung unter 20 Jahren zu spüren, da eine höhere Anzahl Frauen in gebärfähigem Alter eine höhere Geburtenzahl nach sich ziehen würde.

Spiegelbildlich dazu wäre bei deutlich tieferen Wanderungsüberschüssen wie in der Variante «tiefe Migration» unterstellt mit einer beschleunigten Bevölkerungsalterung zu rechnen. Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter würde gemäss dieser Variante nur geringfügig wachsen, 2040 würde sie 5.34 Millionen Menschen umfassen, kaum mehr als 2021. Der Altersquotient entspräche im selben Jahr 45.6 und läge damit 2.0 Punkte höher als im Referenzszenario.

Wie die drei Szenarien zeigen, lässt sich das Fortschreiten der Alterung an sich also auch in einem Szenario mit hohen Wanderungsüberschüssen nicht aufhalten. Hingegen zeigt sich, dass der Anstieg des Altersquotienten durch den Beitrag der Zuwanderung zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gebremst wird.

1.3 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

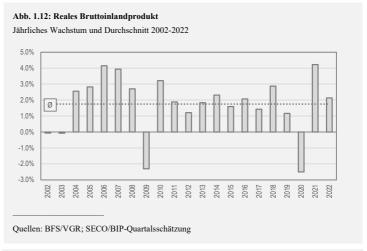
1.3.1 Wirtschaftswachstum: Ausmass und treibende Kräfte

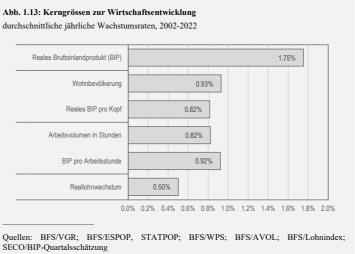
Im Verlauf der letzten 20 Jahre durchlief die Schweizer Volkswirtschaft unterschiedliche Phasen und bewältigte mehrere Krisen (vgl. Abb. 1.12). Bei Inkrafttreten des FZA befand sich die Schweizer Wirtschaft nach dem Platzen der Dotcom-Blase in einer längeren Stagnationsphase. Zwischen 2004 und 2008 folgte ein kräftiger wirtschaftlicher Aufschwung, der mit dem Ausbruch der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 in eine Rezession mündete. Die Erholung erfolgte bereits 2010, diese wurde in den folgenden Jahren jedoch durch die starke Aufwertung des Schweizerfrankens im Gefolge der Eurokrise gebremst. 2020 löste dann die Covid-Pandemie einen massiven Einbruch des BIP aus, von dem sich die Wirtschaft 2021 und 2022 auch dank umfangreichen Stützungsmassnahmen schliesslich wieder erholte.

Über die gesamte Zeitspanne betrachtet belief sich das durchschnittliche jährliche Wachstum des BIP auf 1.75%. Die Bevölkerung der Schweiz nahm im gleichen Zeitraum jährlich um durchschnittlich 0.93% zu, womit sich das reale Wachstum des BIP pro Kopf auf 0.82% pro Jahr belief (vgl. Abb. 1.13). Das BIP pro Kopf lag damit 2022 insgesamt um 19% höher als 2001, dem Jahr vor

Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit. Trotz starkem Bevölkerungswachstum nahm die re-Wertschöpfung in Schweiz über die letzten 20 Jahre also nicht nur insgesamt, sondern auch pro Kopf der Bevölkerung spürbar zu. Die Zunahme des BIP war dabei zu ähnlich hohen Anteilen auf einen grösseren Arbeitseinsatz und eine Steigerung der Arbeitsproduktivität zurückzuführen. Die Summe der in der Schweiz geleisteten Arbeitsstunden stieg zwischen 2002 und 2022 um durchschnittlich 0.82% pro Jahr. Die Arbeitsproduktivität - gemessen als BIP pro geleistete Arbeitsstunde – nahm um durchschnittlich 0.92% pro Jahr zu⁶.

Produktivitätsfortschritte Die haben sich dabei auch in höhe-





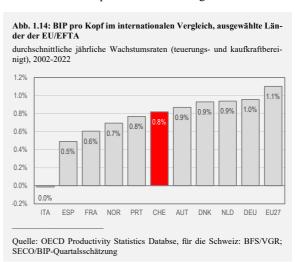
ren Löhnen für die Arbeitnehmenden niedergeschlagen: Das durchschnittliche Reallohnwachstum belief sich zwischen 2002 und 2022 gemäss Lohnindex des BFS auf 0.50% pro Jahr.7 Der Anteil des Arbeitnehmerentgelts am Bruttoinlandprodukt («labour share») sank zwischen 2002 und 2008 von 58% auf 54%, stieg dann in den Folgejahren mehrheitlich an und erreichte 2022 mit 59% einen gegenüber 2002 leicht höheren Wert. Im Vergleich zu den zehn Jahren vor Inkrafttreten des FZA (55.7%) lag der «labour share» im Durchschnitt der Jahre 2002-2022 mit 57.1% leicht höher (+1.4 Prozentpunkte).

⁶ Für eine ausführliche Diskussion der Entwicklung des BIP pro Kopf in der Schweiz siehe auch den Blog von Patrick Leisibach (avenir suisse): <u>Wächst die Schweiz nur noch in die Breite? - Avenir Suisse (avenir-suisse.ch)</u>
⁷ Dieser Durchschnittswert beinhaltet auch den jüngsten Reallohnrückgang von -1,9% im Jahr 2022. 2002-2021 hatte das

durchschnittliche Reallohnwachstum noch 0.57% betragen.

Im internationalen Quervergleich fiel das Wachstum des BIP pro Kopf mit 0.8% in der Schweiz ähnlich hoch aus wie in anderen Ländern mit vergleichbarem Wohlstandsniveau wie bspw. Norwegen, Österreich, Dänemark, die Niederlande oder Deutschland, welche im selben Zeitraum durchschnittliche Wachstumsraten zwischen 0.7% und 1.0% verzeichneten (vgl. Abb. 1.14). Länder mit tieferen Ausgangsniveaus, wie etwa die EU-Staaten Osteuropas, hatten zumeist ein deutlich höheres Wachstum pro Kopf zu verzeichnen und näherten sich damit dem Niveau der wohlhabenderen EU-Staaten etwas an. Im EU-Durchschnitt fiel das Wachstum mit 1.1% pro Jahr deshalb insgesamt hö-

her aus als in der Schweiz, ebenso in den USA mit 1.2%. Mit einem kaufkraftbereinigten BIP pro Kopf von umgerechnet rund 82'400 US-Dollar lag die Schweiz im Jahr 2022 von den EU/EFTA-Staaten hinter Luxemburg, Irland und Norwegen an vierter Stelle und über den Niveaus der EU27 mit 54'300 US-Dollar bzw. den USA mit 76'400 US-Dollar (Quelle: OECD Productivity Statistics Database). Die Schweiz konnte damit ihre im internationalen Vergleich vorteilhafte Ausgangsposition in Bezug auf ihr Wohlstandsniveau über die letzten zwei Jahrzehnte halten.

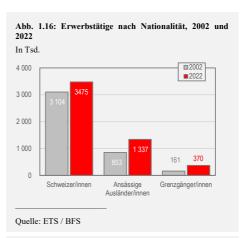


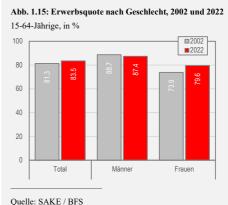
1.3.2 Allgemeine Arbeitsmarktentwicklung: Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Löhne in der langen Frist

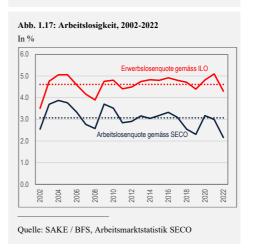
Erwerbstätigkeit: Das Wirtschaftswachstum wirkte sich auch auf dem Arbeitsmarkt positiv aus. Die Zahl der Erwerbstätigen wuchs zwischen 2002 und 2022 im Durchschnitt um 1.1% pro Jahr von 4.1 Millionen auf 5.2 Millionen an. Das Wachstum der Erwerbstätigkeit war zu 65% auf ausländische und zu 35% auf schweizerische Staatsangehörige zurückzuführen. Ein besonders starkes Wachstum war bei der Grenzgängerbeschäftigung mit + 4.3% pro Jahr zu verzeichnen. Auch die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Erwerbstätigen stieg mit + 2.2% pro Jahr überdurchschnittlich stark an. Ein unterdurchschnittliches aber ebenfalls positives Wachstum von + 0.6% war bei den erwerbstätigen Schweizer/innen zu verzeichnen. Dieses im Vergleich deutlich schwächere Wachstum ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu sehen; so wuchs die 15-64-jährige Schweizer Bevölkerung zwischen 2001 und 2021 im Durchschnitt um lediglich 0.3% pro Jahr.

Die Erwerbsbeteiligung der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 15-64 Jahren nahm in der Schweiz von bereits hohen 81.3% im Jahr 2002 auf 83.5% im Jahr 2022 um 2.2 Prozentpunkte weiter zu (vgl. Abb. 1.16). Insbesondere nahmen im Verlauf der letzten zwanzig Jahre zunehmend mehr Frauen am Erwerbsleben teil. Ihre Erwerbsquote stieg von 73.9% im Jahr 2002 auf 79.6% im Jahr 2022 an, während jene der Männer von 88.7% auf 87.5% leicht zurückging.8 Zum Anstieg der Erwerbsbeteiligung beigetragen hat auch die stark auf den Arbeitsmarkt ausgerichtete Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit: Staatsangehörige der EU/EFTA, Frauen wie auch Männer, wiesen über den Zeitraum seit 2002 gegenüber der Gesamtbevölkerung überdurchschnittliche Erwerbsquoten auf. So betrug die Erwerbsquote der 15-64-jährigen EU/EFTA-Staatsangehörigen in der Schweiz in den Jahren 2003-2022 durchschnittlich 85.4% gegenüber 83.1% bei Schweizerinnen und Schweizern und 74.1% bei Drittstaatsangehörigen.

Arbeitslosigkeit: Die Erwerbslosenquote gemäss ILO bewegte sich im Zeitraum zwischen 2002 und 2022 um einen Durchschnitt von 4.6% und die Arbeitslosenquote gemäss SECO um einen von 3.1%; dabei war über die zwanzig Jahre kein steigender Trend auszumachen (vgl. Abb. 1.17). Dies spricht dafür, dass die zugewanderten ausländischen Arbeitskräfte der Nachfrage der Unternehmen in der Schweiz gut entsprachen und die Migration nicht zu einem Ungleichgewicht auf dem Schweizer Arbeitsmarkt führte. Unter dem FZA zugewanderte Personen weisen dabei ein höheres Arbeitslosenrisiko auf als Schweizerinnen und Schweizer, gleichzeitig liegt deren Arbeitslosenquote deutlich unter jener der Drittstaatsangehörigen. An



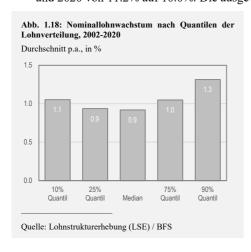




⁸ Aufgrund eines Strukturbruchs in der Datenreihe der SAKE im Jahr 2010 dürfte die Zunahme der Erwerbsbeteiligung bei Frauen etwas unter- und der Rückgang bei den Männern etwas überschätzt sein.

diesen Relationen hat sich seit Einführung des FZA nichts verändert und die gleichen Muster zeigen sich sowohl in der Erwerbslosenquote gemäss ILO als auch in der Arbeitslosenquote gemäss SECO (vgl. Abschnitt 2.3 im Berichtsteil Aktuelle Entwicklungen).

Löhne: Auch die langfristige Lohnentwicklung fiel insgesamt positiv und über die Lohnverteilung hinweg ausgewogen aus (vgl. Abb. 1.18). Insbesondere konnte ein Abgleiten von Löhnen im unteren Bereich der Lohnverteilung vermieden werden. Aufgrund des gegenüber dem Medianlohn leicht stärkeren Lohnanstiegs im untersten Bereich der Lohnverteilung, sank der Anteil der Tieflöhne – d.h. derjenigen Löhne, welche mehr als ein Drittel unter dem Medianlohn lagen – zwischen 2002 und 2020 von 11.2% auf 10.0%. Die ausgewogene Lohnentwicklung ist auch vor dem Hintergrund



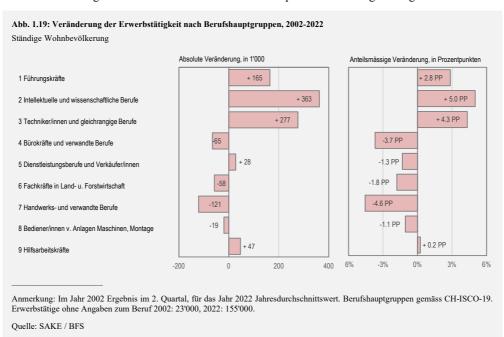
zu sehen, dass der Abdeckungsgrad mit Gesamtarbeitsverträgen über die letzten zwanzig Jahre stabilisiert bzw. durch Abschluss eines GAV im Personalverleih sogar gesteigert werden konnte; für 2018 wird geschätzt, dass 50 Prozent der theoretisch unterstellbaren Arbeitnehmenden einem GAV unterstanden⁹. Am oberen Ende der Lohnverteilung fielen die Lohnsteigerungen im Vergleich zum Medianlohn etwas stärker aus, wobei die bedeutende Zuwanderung von hochqualifizierten Fachkräften einem noch stärkeren Lohnwachstum in diesem Bereich entgegengewirkt haben dürfte.

1.3.3 Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt: Welche Rolle spielte die Zuwanderung?

Die letzten zwanzig Jahre waren auf dem Schweizer Arbeitsmarkt mit einem bedeutenden strukturellen Wandel verbunden, der sich besonders gut anhand der Veränderung der Erwerbstätigkeit auf Ebene der Berufe illustrieren lässt (vgl. Abb. 1.19). Während bei Führungskräften, in intellektuellen und wissenschaftlichen Berufen sowie bei Techniker/innen und gleichrangigen nichttechnischen Berufen ein starkes Wachstum der Erwerbstätigkeit zu verzeichnen war, ging die Zahl der Erwerbstätigen in Berufen mit mittleren Qualifikationsanforderungen wie etwa bei Bürokräften, in Landwirtschaftsberufen in Handwerks- und verwandten Berufen sowie bei Maschinenbediener/innen und Monteur/innen zurück. Leichte Zuwächse der Erwerbstätigkeit waren bei Hilfsarbeitskräften sowie bei Dienstleistungsberufen und Verkäufer/innen zu verzeichnen. Insgesamt ist dabei der Erwerbstätigenanteil der drei Berufshauptgruppen mit den höchsten Qualifikationsanforderungen zwischen 2002 und 2022 von 40.5% auf 52.7% bzw. um 12.2 Prozentpunkte angestiegen; Berufe mit mittleren

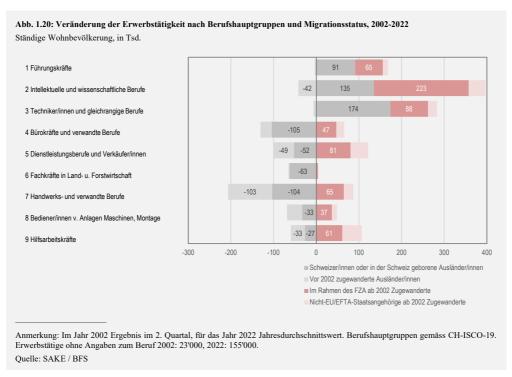
⁹ Vgl. Baumberger, D. (2021), Gesamtarbeitsverträge trotzen dem Strukturwandel, in: Die Volkswirtschaft, 7/2021.

bis tiefen Qualifikationserfordernissen büssten spiegelbildlich dazu Anteile an der Erwerbstätigkeit ein. Das Muster des Strukturwandels kommt damit insgesamt einem signifikanten Upskilling, d.h. einer Verschiebung hin zu einem höheren Gewicht hochqualifizierter Tätigkeiten gleich.



In einer nach dem individuellen Migrationsstatus differenzierten Betrachtung wird deutlich, dass die Verschiebung aus Berufen mit tieferen bis mittleren zu solchen mit hohen bis sehr hohen Qualifikationsanforderungen bei der ansässigen Bevölkerung, d.h. den Schweizer/innen sowie den in der Schweiz geborenen Ausländer/innen, besonders stark ausgeprägt war (vgl. Abb. 1.20). Zuwächse der Erwerbstätigkeit waren hier ausschliesslich in den drei Berufsgruppen mit höchsten Qualifikationsanforderungen zu verzeichnen. Zustande kam diese berufliche Aufstiegsbewegung einerseits durch individuelle Berufswechsel, beispielsweise durch Aufstiege aus Fach- in Führungsfunktionen. Andererseits wurden auch die in den letzten zwanzig Jahren neu in den Arbeitsmarkt tretenden und in der Schweiz ausgebildeten Personen häufiger in Berufen mit höheren Anforderungen aktiv als jene ansässigen Personen, die den Arbeitsmarkt während der letzten zwanzig Jahre durch Pensionierung verliessen. Beides ist Ausdruck eines bemerkenswerten beruflichen Aufstieges, welcher in engem Zusammenhang steht mit einer gleichzeitig beobachteten Zunahme der Bildungsinvestitionen der einheimischen Erwerbsbevölkerung (vgl. Einschub unten).

Die Erwerbstätigkeit von Ausländer/innen, welche vor Inkrafttreten des FZA in die Schweiz zugewandert waren, entwickelte sich über die letzten zwanzig Jahre in allen Berufshauptgruppen rückläufig. Ein Teil dieser Bevölkerungsgruppe dürfte die Schweiz in den letzten zwanzig Jahren verlassen, ein grösserer Teil jedoch in den vergangenen Jahren das Pensionsalter erreicht haben und



aus diesem Grund aus dem Arbeitsmarkt ausgetreten sein. Am stärksten fiel der Rückgang mit - 103'000 Erwerbstätigen bei Handwerks- und verwandten Berufen aus, aber auch in anderen Berufen mit mittleren und tiefen Qualifikationsanforderungen hinterliessen die früher Zugewanderten im Verlauf der letzten zwanzig Jahre bedeutende Lücken im Schweizer Arbeitsmarkt.

Diese Lücken, welche sich durch den beruflichen Aufstieg der ansässigen Bevölkerung und die Abgänge der früher zugewanderten Bevölkerung aus Berufen mit tiefen und mittleren Qualifikationsanforderungen ergaben, wurden im Verlauf der letzten zwanzig Jahre zum Teil durch neue Zuwanderer/innen «gefüllt». So arbeiteten 2022 rund 81'000 Freizügigkeitszugewanderte in Dienstleistungs- und Verkaufsberufen, 65'000 in handwerklichen Berufen, 61'000 als Hilfsarbeitskräfte, 47'000 in Büroberufen und 37'000 als Maschinenbediener/innen oder Monteur/innen. Zusammen mit Personen, die seit 2002 aus Drittstaaten in die Schweiz zuwanderten, konnten sie den Rückgang der Erwerbstätigkeit in Berufen mit mittleren bis tiefen Qualifikationsanforderungen teilweise kompensieren bzw. abdämpfen. Noch grösser war aber der absolute Beschäftigungszuwachs von Freizügigkeitszugewanderten mit 176'000 Personen im Bereich der Berufe mit hohen Qualifikationsanforderungen. Rund 56% und damit mehr als die Hälfte der im Rahmen des FZA in die Schweiz zugewanderten waren im Jahr 2022 in einer der Berufshauptgruppen 1 bis 3 tätig. Damit hat die Zuwanderung im Rahmen des FZA in den vergangenen zwanzig Jahren massgeblich mit dazu beigetragen, die hohe Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften zu decken und hat so den

Strukturwandel der Schweizer Wirtschaft in Richtung von Tätigkeiten mit höherer Wertschöpfung massgeblich unterstützt.

1.3.4 Welcher Zusammenhang zwischen Zuwanderung und Fachkräftemangel?

Da die Erwerbsbeteiligung in der Schweiz im internationalen Vergleich schon sehr hoch und die Erwerbslosigkeit relativ tief ist, stossen die Unternehmen insbesondere bei guter Konjunktur mit der Rekrutierung von Arbeitskräften im Inland relativ rasch an Grenzen. Die Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem EU/EFTA-Raum

Zur Entwicklung von Bildungsstruktur und -ausgaben in der Schweiz

Ein wesentlicher Faktor hinter dem beruflichen Aufstieg der einheimischen Erwerbsbevölkerung bildeten vermehrte Investitionen in die Ausbildung. Lag der Anteil der 25-34-jährigen Schweizer/innen, die über einen Abschluss auf Tertiärstufe verfügen, im 2002 bei 28 Prozent, waren es im Jahr 2022 mit 52 Prozent bereits mehr als die Hälfte. Unter den Ausländer/innen stieg der Anteil der Personen mit tertiärer Ausbildung im selben Zeitraum von 24 auf 50 Prozent an, wobei sich darin sowohl das hohe Qualifikationsniveau der neu zugewanderten Personen als auch eine Höherqualifizierung von bereits länger in der Schweiz anwesenden Ausländer/innen spiegelt.

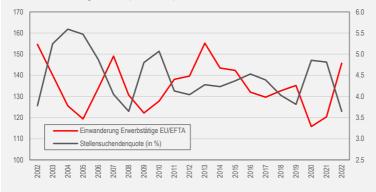
Die stetige Höherqualifizierung der Personen, welche das Bildungssystem in der Schweiz durchlaufen, zeigt sich auch im Indikator der erwarteten Bildungsjahre des BFS. Lag die Anzahl erwarteter Bildungsjahre im Jahr 2002 noch bei 16.31 Jahren, so stieg dieser Wert bis 2021 um 1.14 zusätzliche Bildungsjahre auf 17.45 Jahre an. Die Zunahme der Bildungsinvestitionen spiegelte sich bis zu einem gewissen Grad auch in den öffentlichen Bildungsausgaben. Lag deren Anteil am BIP zwischen 1992 und 2001 noch bei 5.0% so betrug er in den Jahren 2002-2020 durchschnittlich 5.35%.

Anmerkung: Die öffentlichen Ausgaben für "Grundlagenforschung" und "F&E in Bildung" sind Teil der öffentlichen Bildungsausgaben.

Quellen: Bildungsstruktur gemäss SAKE / BFS; erwartete Bildungsjahre gemäss Bildungsindikatoren des BFS; öffentliche Bildungsausgaben (ÖBA) / BFS

steigt deshalb in Phasen mit steigender Arbeitskräftenachfrage und sinkender Arbeitslosigkeit tendenziell an und verringert sich umgekehrt, wenn sich die Nachfrage abschwächt und die Arbeitslosigkeit ansteigt. Entsprechend hat sich die Zuwanderung von Arbeitskräften in der Periode von 2002 bis 2022in der Regel jeweils gegenläufig zur Stellensuchendenquote entwickelt (vgl. Abb. 1.21). Die aktuell starke Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem EU/EFTA-Raum ist deshalb auch vor

Abb. 1.21: Arbeitsmarktzuwanderung aus der EU/EFTA und Stellensuchendenquote Bruttoeinwanderung mit Erwerb, ständige und nicht ständige Wohnbevölkerung, in Tsd. (Skala links) und Stellensuchendenquote, in % (Skala rechts), 2002-2022



Anmerkung: Die Stellensuchendenquote entspricht den registrierten Stellensuchenden gemäss SECO relativ zum Total der Erwerbstätigen gemäss ETS abzüglich Grenzgänger/innen.

 $Quelle: ZEMIS \ / \ SEM; \ ETS \ / \ BFS, \ Arbeitsmarktstatistik \ SECO$

dem Hintergrund einer im langjährigen Vergleich sehr tiefen Arbeitslosenquote und einem hohen Anteil an Unternehmen mit Rekrutierungsschwierigkeiten zu sehen (vgl. auch Berichtsteil «Aktuelle Entwicklungen»).

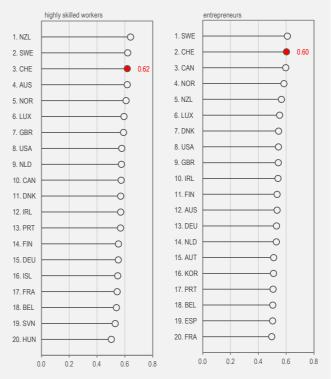
Neben der Linderung von konjunkturellen Verknappungen des Arbeitsangebots können ausländische Arbeitskräfte auch mithelfen, Stellen spezifisch in solchen Berufen zu besetzen, für die sich einheimische Arbeitskräfte nicht in ausreichendem Masse finden lassen. Die Fachkräfteknappheit nach Berufen lässt sich nicht unmittelbar erfassen und es existieren daher unterschiedliche Ansätze, um deren Ausmass abzuschätzen. Gemäss Indikatorensystem des SECO traten in den 2010er Jahren insbesondere die MINT-Berufe

wie beispielsweise Ingenieur- und Informatikberufe sowie Gesundheits- und Managementberufe als Berufe mit strukturellem Fachkräftemangel hervor¹⁰. Diese Berufsgruppen waren jeweils auch international stark umworben und auf Grund einer über die letzten Jahrzehnte strukturell stark wachsenden Nachfrage oft nur knapp verfügbar.

Besonders bei spezialisierten Fachkräften, die für die Unternehmen Schlüsselpositionen einnehmen können, ist der internationale Wettbewerb gross, so dass zuweilen von einem «war for talents» gesprochen wird. Die OECD geht davon aus, dass talentierte, gut ausgebildete Menschen für den künftigen Wohlstand eines Landes eine Schlüsselrolle spielen. Sie besetzen Arbeitsplätze, die für Innovation und technologischen Fortschritt entscheidend sind und

Abb. 1.22: Attraktivität der OECD-Staaten für hochqualifizierte Migrant/innen und Unternehmer/innen





Anmerkung: Der Talent Attractiveness-Score basiert auf einem breiten Spektrum von Indikatoren, welche die Attraktivität der OECD-Länder für hochqualifizierte potenzielle Migrant/innen resp. Unternehmer/innen entlang der folgenden Dimensionen abbildet: Qualität der beruflichen Chancen, Einkommen und Steuern, Zukunftsaussichten, Möglichkeiten für Familienmitglieder, Kompetenzumfeld, Diversität und Lebensqualität sowie die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen. Die hier ausgewiesenen Ergebnisse beruhen auf einer identischen Gewichtung der einzelnen Dimensionen.

Quelle: OECD (Talent Attractiveness 2023)

¹⁰ Vgl. Degen, Kathrin (2016), Es mangelt nicht nur an Ingenieuren. In: Die Volkswirtschaft 10/2016. Im Indikatorensystem des SECO werden verschiedene Berufe anhand von sechs Teilindikatoren beurteilt. Als Hinweis für einen strukturellen Fachkräftemangel in einem Beruf werden dabei eine tiefe Arbeitslosenquote, eine hohe Quote offener Stellen, ein starkes Beschäftigungswachstum, eine starke Abhängigkeit von zugewanderten Arbeitskräften, ein hoher demografischer Ersatzbedarf sowie ein grosser Anteil an ausgebildeten Arbeitskräften betrachtet.

letztlich zu einem stärkeren Wirtschaftswachstum mit neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und besseren Lebensbedingungen für alle beitragen. In ihrem Index zur «*Talent Attractiveness*» fasst die OECD verschiedene Dimensionen der Attraktivität ihrer Mitgliedstaaten für ausländische Talente zusammen, darunter die Bedingungen für die Zuwanderung. Unter 38 betrachteten OECD-Ländern belegt die Schweiz im Jahr 2023 für Arbeitskräfte mit hohem Bildungsniveau (*«highly skilled workers»*) hinter Neuseeland und Schweden den dritten Platz; für Unternehmer/innen (*«entrepreneurs»*) resultiert sogar Rang 2, wiederum knapp hinter Schweden (vgl. Abb. 1.22).

Auf Grund der verstärkten Ausrichtung der Zuwanderung auf die EU/EFTA-Staaten mit dem FZA gewann die Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum für die Deckung des Bedarfs an hochqualifizierten Arbeitskräften über die letzten zwanzig Jahre an Bedeutung. Wie im vorangehenden Abschnitt gezeigt, waren mehr als die Hälfte der im Rahmen des FZA bisher zugewanderten Erwerbstätigen in Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen tätig. Zugleich handelt es sich dabei oftmals um spezialisierte Berufe, für die es grundsätzlich schwieriger ist, jeweils passende Arbeitskräfte zu finden. Dies gilt speziell auch für Mangelberufe etwa in der Informationstechnologie oder im Gesundheitswesen – die Bedeutung der FZA-Zuwanderung in diesen Berufsfeldern wurde in früheren Berichten ausführlich thematisiert.¹¹

Die Arbeitskräftezuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum beschränkt sich jedoch nicht nur auf Spezialistinnen und Spezialisten mit sehr hohen Qualifikationsniveaus. Sie kann sich wie oben gezeigt auch auf weniger qualifizierte Arbeitskräfte oder Fachkräfte auf mittlerer Qualifikationsstufe erstrecken und betrifft dann insbesondere Berufe, welche früher zugewanderte und in der Schweiz geborene Personen über die letzten zwanzig Jahre auf Grund ihrer Höherqualifizierung tendenziell verlassen haben. Die Zuwanderung dient hier der Deckung eines berufsspezifischen Ersatzbedarfs. Die Rekrutierung von Arbeitskräften mit tiefem bis mittlerem Qualifikationsniveau aus Drittstaaten ist seit Inkrafttreten des FZA nicht mehr möglich, so dass auch diese Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA-Raum stammen.

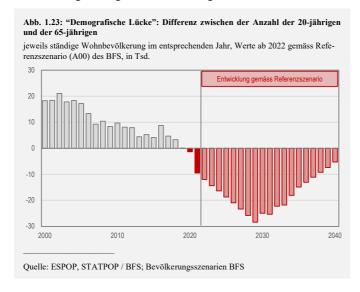
Ersatzbedarf ergibt sich über das gesamte Qualifikationsspektrum hinweg zudem zunehmend auch aus demografischen Gründen. Das demografische Wachstum der Erwerbsbevölkerung hat sich in den letzten Jahren verlangsamt. Seit dem Jahr 2020 übersteigt in der Schweiz die Zahl der 65-Jährigen jene der 20-Jährigen, d.h. es treten nun tendenziell mehr Personen durch Pensionierung aus dem Arbeitsmarkt aus als junge Personen in den Arbeitsmarkt neu eintreten (vgl. Abb. 1.23). Mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge der «Babyboomer» wird sich dieser Effekt in den kommenden Jahren noch verstärken. Die Möglichkeit zur Arbeitskräfterekrutierung im EU/EFTA-

31

¹¹ Zur Rolle der Zuwanderung im Gesundheitswesen vgl. Analysen zu Gesundheitsberufen im 17. Observatoriumsbericht von 2021. Für eine Illustration der Zuwanderung im IT-Bereich vgl. 18. Observatoriumsbericht von 2022.

Raum wirkt für Unternehmen in der Schweiz bereits heute somit auch der demografischen Verknappung des Arbeitsangebots entgegen.

Eine Begrenzung dieses Effekts ergibt sich daraus, dass sich die anderen Länder Europas - wie im



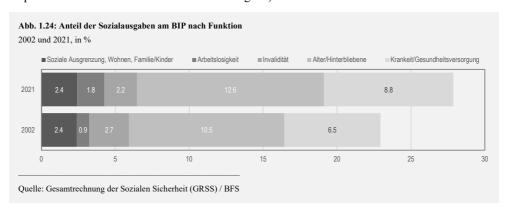
vorangehenden Kapitel gezeigt – auch einer (im Vergleich zur Schweiz vielfach noch rascheren) Alterung ihrer Bevölkerung gegenübersehen und selber einen demografischen Ersatzbedarf decken müssen. Dies dürfte einerseits die Auswanderungsbereitschaft vermindern und gleichzeitig den Wettbewerb um die mobilen Arbeitskräfte innerhalb des EU/EFTA-Raums in den kommenden Jahren weiter verstärken.

1.4 Sozialausgaben

1.4.1 Wie haben sich die Sozialausgaben in der Schweiz entwickelt und welche Rolle spielte die Zuwanderung?

Gemäss Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit beliefen sich die Ausgaben für Sozialleistungen in der Schweiz 2021 auf 207 Milliarden Franken, was einem Anteil von 27.9% des Bruttoinlandprodukts entsprach. 2002 hatten die Ausgaben noch einen Anteil von 22.9% des BIP ausgemacht, 5 Prozentpunkte weniger. Wie aus Abb. 1.24 hervorgeht, war der Anstieg des Anteils der Sozialausgaben am BIP in erster Linie auf die steigenden Ausgaben für die Gesundheitsversorgung (+2.3 Prozentpunkte) sowie für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (+2.1 Prozentpunkte) zurückzuführen. Im Bereich Invalidität sank der Ausgabenanteil am BIP seit 2002 um 0.5 Prozentpunkte. Die Verdoppelung des Ausgabenanteils im Bereich der Arbeitslosenversicherung auf 1.8% war eine Folge der Covid-Krise, die 2020 und 2021 vorübergehend zu ausserordentlich hohen Ausgaben für Kurzarbeitsentschädigung führte. Im Jahr 2019 hatten die Ausgaben im Bereich Arbeitslosigkeit 0.9% des BIP betragen, was gegenüber 2002 einem konstanten Anteil entspricht. Auch in den Bereichen soziale Ausgrenzung, Wohnen, Familie und Kinder blieb der Anteil der Sozialausgaben am BIP seit 2002 konstant.

Insgesamt kann aus der Struktur der Sozialausgabenentwicklung somit gefolgert werden, dass die bedeutendsten Zunahmen der Sozialausgaben mit der demografischen Alterung und nicht mit der Personenfreizügigkeit resp. der Zuwanderung in Verbindung stehen. Dies bestätigen im Detail auch die regelmässig in diesem Bericht präsentierten Ergebnisse aus der Beobachtung der Sozialleistungen, welche bezogen auf die Personenfreizügigkeit keine bedeutenden Zusatzkosten identifizieren konnten, die zu einem allgemeinen Wachstum der Sozialausgaben namhaft beitragen würden (vgl. Kapitel 3 im Berichtsteil «Aktuelle Entwicklungen»).



1.5 Fazit

Anhand ausgewählter Themenkreise zeigte dieser Beitrag, dass die im zeitlichen wie im internationalen Vergleich hohe Nettozuwanderung der letzten zwanzig Jahren seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit, die Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung massgeblich geprägt hat. Die Bevölkerung ist jährlich um gut 0.9% gewachsen und damit deutlich stärker als in anderen europäischen Ländern. Dieses Wachstum war von einer aus demografischer Sicht günstigen Veränderung der Bevölkerungsstruktur begleitet: Da die Freizügigkeitszuwanderung stark auf Personen im Erwerbsalter fokussiert war, wirkte die Zuwanderung der fortschreitenden demografischen Alterung der einheimischen Bevölkerung spürbar entgegen. Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass sich die Alterung und die damit einhergehenden Herausforderungen in umliegenden Ländern bereits früher und stärker bemerkbar machten als in der Schweiz.

Am Arbeitsmarkt stützte die Ausweitung des Erwerbspersonenpotenzials durch die Personenfreizügigkeit den strukturellen Wandel hin zu einer Wirtschaft mit einem höheren Anteil an hochqualifizierten Stellen mit höherer Wertschöpfung. Freizügigkeitszugewanderte spielten eine wichtige Rolle zur Deckung der Arbeitskräftenachfrage in anspruchsvollen Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen – aber nicht nur dort. Da auch die einheimische Bevölkerung im Durchschnitt heute deutlich besser qualifiziert ist und anspruchsvollere berufliche Tätigkeiten ausübt als vor 20 Jahren,

diente die Zuwanderung auch der Deckung von Ersatzbedarf in Tätigkeiten auf mittlerer bis niedriger Qualifikationsstufe, in denen sich unter den Ansässigen nicht mehr genügend Arbeitskräfte finden liessen. Diese Anpassungsprozesse vollzogen sich dabei bei insgesamt wachsender Beschäftigung, hoher Erwerbsbeteiligung und tiefem Niveau der Arbeitslosigkeit. Die letzten zwanzig Jahre waren trotz mehrerer Krisen insgesamt von einem soliden Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts begleitet, welches zu ähnlich hohen Anteilen auf einen grösseren Arbeitseinsatz und eine Steigerung der Arbeitsproduktivität zurückführen war. Somit liess sich auch der durchschnittliche Wohlstand pro Kopf der Bevölkerung auf hohem Niveau weiter steigern.

Gestützt auf die Demografieszenarien des BFS zeigt sich, dass ein weiteres Wachstum der Bevölkerung im Erwerbsalter in Zukunft noch stärker von der Höhe der Zuwanderung abhängen wird als bisher schon. Bereits heute übersteigt die Zahl der 65-Jährigen jene der 20-Jährigen. Durch die bevorstehenden Abgänge der geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsprozess wird sich die demografische Lücke am Arbeitsmarkt weiter öffnen. Da sich diese demografische Herausforderung in den EU/EFTA-Staaten allgemein stellt, dürfte es tendenziell schwieriger werden, die entstehenden Lücken durch Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum zu kompensieren. Die OECD attestiert der Schweiz allerdings eine im internationalen Vergleich hohe Attraktivität für hochqualifizierte Arbeitskräfte, so dass sie sich in einer guten Ausgangsposition befindet, auch künftig einen Teil der benötigten Fachkräfte im Ausland rekrutieren zu können.

2 Sozialleistungsbezug von FZA-Zugewanderten: Vertiefende Untersuchung

2.1 Einleitung

Dieses Kapitel widmet sich der Frage nach dem Ausmass und der Entwicklung des Sozialleistungsbezugs von Personen, die unter dem FZA in die Schweiz zugewandert sind. Fokussiert wird dabei auf Arbeitslosentaggelder und Leistungen der Sozialhilfe. Der Beitrag hat zum Ziel, in Erfüllung eines entsprechend lautenden Auftrages der GPK-N¹² und in Ergänzung zu den Erkenntnissen aus der offiziellen Statistik zu einem vertieften Verständnis davon beizutragen, wie sich der Bezug von Sozialleistungen von FZA-Zugewanderten von anderen Bevölkerungsgruppen, u.a. den früher aus dem EU/EFTA-Raum zugewanderten Personen, unterscheidet und wie Sozialleistungsbezüge sich im Laufe des Aufenthalts entwickeln. Wie häufig sind Leistungsbezüge kurz nach der Einreise und wie verändert sich das Bezugsrisiko mit zunehmender Aufenthaltsdauer? Welche Unterschiede zeigen sich diesbezüglich zwischen verschiedenen Einwanderungsjahrgängen und Nationalitätengruppen? Und wie wirken sich diese auf die Beanspruchung der Sozialleistungen insgesamt aus? Im Bereich Sozialhilfe interessiert zusätzlich die spezifische Frage, wie häufig zugewanderte Personen Leistungen der Sozialhilfe in Ergänzung zu einem Erwerbseinkommen beziehen.

Das Kapitel ist wie folgt aufgebaut: Der nachfolgende Abschnitt enthält einen Beschrieb der Datengrundlage, der untersuchten Grundgesamtheit und der präsentierten Indikatoren. Abschnitt 2.3. beleuchtet zunächst die Erwerbsbeteiligung von unter dem FZA zugewanderten Personen, bevor in Abschnitt 2.4 und 2.5 schliesslich die Ergebnisse zu den Sozialleistungsbezügen präsentiert werden. Abschnitt 2.6 schliesst mit einem Fazit.

2.2 Datengrundlage und Definitionen

Datengrundlage

Für die Analysen wird auf einen Datensatz zurückgegriffen, welcher Informationen aus dem Arbeitsvermittlungs- und Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung (AVAM/ASAL) und der Sozialhilfestatistik (SHS) mit den statistischen Meldungen von Einträgen in die individuellen Konten der AHV bei der Zentralen Ausgleichskasse (AHV-IK) sowie Angaben zu Zuwanderungszeit-

¹² Im Nachgang zu der im Jahr 2013 von der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) in Auftrag gegebenen Evaluation zum «Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen» forderte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) den Bundesrat auf, die Datengrundlagen zu verbessern, um die Sozialleistungsbezüge von Personen, die unter dem FZA einreisen, regelmässig beobachten zu können. [vgl. Berichte der GPK-N zuhanden des Bunderats vom 14.April 2014 und vom 6. November 2014 und Stellungnahmen des Bundesrates vom 13. August 2014 und vom 22. April 2015]. Im Rahmen des 14. Observatoriumsberichts (2018) wurden erstmals entsprechende Analyseergebnisse präsentiert. Der vorliegende Beitrag knüpft an diese Ergebnisse an.

punkt und Aufenthaltsstatus aus der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) verknüpft. Mit den vorhandenen Datenbeständen können die Jahre 2010 bis 2020 untersucht werden; für gewisse Auswertungen zur Sozialhilfe liegen Daten bis zum Jahr 2021 vor.

Untersuchte Bevölkerung und Vergleichsgruppen

Gegenstand der Untersuchung bilden Personen im Alter von 18 bis 63 Jahren (Altersbeschränkung Frauen) resp. 18 bis 64 Jahren (Altersbeschränkung Männer), welche zwischen 2010 und 2020 resp. 2021 gemäss STATPOP ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Somit wird die Bevölkerung im typischen Erwerbsalter betrachtet. Unter den Ausländerinnen und Ausländern werden dabei Personen mit den Aufenthaltsbewilligungen B, C und L berücksichtigt¹³.

Im Vordergrund des Interesses stehen die Ergebnisse von Personen, die im Rahmen des FZA zugewandert sind. Bei der Abgrenzung dieser Personengruppe von früher zugewanderten EU/EFTA-Staatsangehörigen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Personenfreizügigkeit für die einzelnen Länder resp. Ländergruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten ist. So werden Staatsangehörige der alten EU/EFTA-Mitgliedsstaaten (EU/EFTA 15¹⁴) mit Einreise nach 2002, Staatsangehörige Polens, Ungarns, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und der baltischen Staaten (EU8) sowie Zypern und Malta mit Einreise nach 2006, Staatsangehörige Rumäniens und Bulgariens (EU2) mit Einreise nach 2009 und kroatische Staatsangehörige mit Einreise nach 2017 zu den Freizügigkeitszuwanderern gezählt. Als Vergleichsgruppe dienen zum einen die Schweizerinnen und Schweizer sowie die vor dem FZA zugewanderten EU/EFTA-Staatsangehörigen. Zudem werden Ergebnisse für Staatsangehörige europäischer Drittstaaten ausgewiesen. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind Personen aus Drittstaaten ausserhalb Europas; das in den jeweiligen Abbildungen ausgewiesene Total entspricht demnach dem gesamtschweizerischen Durchschnitt unter Ausschluss dieser Bevölkerungsgruppe.¹⁵ Eingebürgerte Ausländer/innen werden, wie auch in der offiziellen Arbeitsmarkt- resp. der Sozialhilfestatistik üblich, zu den Schweizer/innen gezählt.

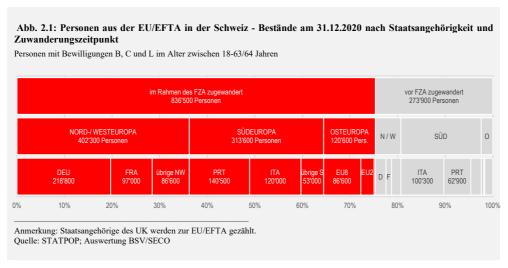
Abbildung 2.1 zeigt, wie sich der Bestand der EU/EFTA-Staatsangehörigen im Alter von 18-63/64 Jahren, welcher sich gemäss STATPOP per Ende des Jahres 2020 auf insgesamt 1.11 Millionen Personen belief, nach Nationalitäten resp. -gruppe und Zuwanderungszeitpunkt zusammensetzte. Ziemlich genau drei Viertel oder 836'500 Personen hiervon sind im Rahmen des FZA in die Schweiz eingereist, während die vor dem FZA Zugewanderten Ende 2020 noch einen Viertel oder 273'900

¹³ Nicht berücksichtigt werden internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige.

¹⁴Aufgrund der vergangenheitsorientierten Betrachtungsweise in diesem Beitrag werden Staatsangehörige des UK weiterhin zur EU/EFTA gezählt.

¹⁵ Der Ausschluss dieser Bevölkerungsgruppe ergibt sich aus dem Fokus dieses Berichts auf die Freizügigkeitszuwanderung. Ergänzende Ergebnisse zum Sozialhilfebezug von Drittstaatenangehörigen (unter Ausschluss des Asylbereichs) werden ab diesem Jahr regelmässig in Form eines Faktenblatts durch das SEM publiziert.

Personen ausmachen¹⁶. Von den FZA-Zugewanderten stammt mit 48% knapp die Hälfte aus Staaten Nord- resp. Westeuropas, 37% sind Süd- und 14% Osteuropäer/innen. Auf der Ebene einzelner Länder betrachtet ist der Bestand an Freizügigkeitszugewanderten aus Deutschland mit 218'800 Personen am grössten, gefolgt von den portugiesischen (140'500), italienischen (120'000) und französischen (97'000) Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Die Zahl der Personen, die im Rahmen des FZA aus den Mitgliedstaaten Osteuropas zugewandert sind, beläuft sich Ende 2020 auf 120'600. Von den vor Inkrafttreten des FZA aus der heutigen EU zugewanderten Personen im typischen Erwerbsalter sind vor allem die Staatsangehörige Italiens (100'300) und Portugals (62'900) heute noch zahlreich. Deutlich kleiner sind die Bestände für Deutschland (25'000) und Frankreich (12'700). Damit sind die Anteile, welche FZA-Zugewanderte an der 18-63/64-jährigen Bevölkerung je Nationalität ausmachen, unterschiedlich hoch: Die deutsche Bevölkerung in der Schweiz ist zu 90% im Rahmen des FZA zugewandert, im Falle von Frankreich sind es ebenfalls hohe 88%, für Portugal tiefere 69% und im Falle von Italien 54%. Die unterschiedlich hohen Bestände an vor und nach dem FZA zugewanderten Personen je Nationalität sind einerseits das Resultat unterschiedlich zusammengesetzter Einwanderungsströme, andererseits aber auch beeinflusst durch unterschiedliche Wiederabwanderungsneigungen und vom Einbürgerungsverhalten.



Indikatoren zum Sozialleistungsbezug

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages werden die folgenden Indikatoren ausgewiesen:

-

¹⁶ Um die Grössenordnung der eingebürgerten Bevölkerung abzuschätzen, wurde eine ergänzende Auswertung der Strukturerhebung vorgenommen. Diese zeigt, dass der Bestand der Personen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren, die im Zeitraum seit Inkrafttreten des FZA (resp. des massgebenden Protokolls) zugewandert sind und sich seither haben einbürgern lassen im Jahr 2020 49'400 Personen umfasste. Unter den Personen, die bereits vor Inkrafttreten des FZA zugewandert sind, werden 145'000 eingebürgerte Schweizer/innen gezählt. Dabei wurde für die Berechnung auf den Geburtsort der Personen abgestützt.

<u>Arbeitslosentaggeldbezugsquote (AL-Bezugsquote)</u>: Als AL-Beziehende werden monatlich jene Personen gezählt, die ein Taggeld der ALV beziehen; zur Ermittlung der durchschnittlichen Anzahl AL-Bezüger wird pro Jahr ein 12-Monatsdurchschnitt berechnet. Die AL-Bezugsquote ergibt sich durch Division der Anzahl Taggeldbezüger durch die Anzahl Erwerbspersonen im Alter zwischen 18-63/64 Jahren gemäss AHV-IK; als Erwerbsperson gilt, wer ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt oder ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezieht.

Anteil Personen mit Sozialhilfebezug: Als Sozialhilfebeziehende werden Personen gezählt, die im betrachteten Jahr mindestens eine Leistung der Sozialhilfe beziehen und am 31.12. noch in der Schweiz wohnhaft sind. Eine monatsgenaue Betrachtung ist im Unterschied zum AL-Bezug nicht möglich; auf Grund der längeren durchschnittlichen Verbleibdauer in der Sozialhilfe fällt dieser Nachteil allerdings nicht stark ins Gewicht. Der Anteil Personen mit Sozialhilfebezug ergibt sich durch Division der Anzahl der 18 bis 63 resp. 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden durch den Bevölkerungsstand derselben Altersgruppe per Ende Dezember jeden Jahres gemäss STATPOP.

Abgrenzung von der offiziellen Statistik

Die ausgewiesenen Leistungsbezugsquoten sind nicht gleichzusetzen mit den offiziellen Arbeitslosenquoten des SECO und den vom BFS publizierten Sozialhilfequoten. Unterschiede ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Definition der Indikatoren sowie der betrachteten Grundgesamtheit, die sich wie oben erwähnt auf Personen im Alter zwischen 18-63/64 Jahren sowie bei Ausländer/innen auf Personen mit Aufenthaltsbewilligungen B, C und L beschränkt.

AL-Taggeldbezugsquote vs. offizielle Arbeitslosenquote des SECO: Die offizielle Arbeitslosenquote entspricht dem Verhältnis der registrierten Arbeitslosen zur Anzahl Erwerbspersonen gemäss Strukturerhebung. Als registrierte Arbeitslose gelten dabei alle bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum registrierten Personen, die keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind, unabhängig davon, ob sie eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht. Im Unterschied dazu entspricht die in diesem Beitrag ausgewiesene AL-Taggeldbezugsquote im Zähler den Taggeldbeziehenden im Alter zwischen 18-63/64 Jahren; dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle registrierten Arbeitslosen auch Taggelder beziehen und umgekehrt aber ein Teil der nicht-arbeitslosen Stellensuchenden (bspw. Teilnehmer einer arbeitsmarktlichen Massnahme oder im Zwischenverdienst) Taggelder beziehen. Der Nenner entspricht den 18-63/64-jährigen, in der Schweiz wohnhaften Personen mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit und den Taggeldbeziehenden gemäss AHV-IK.

Anteil Personen mit Sozialhilfebezug vs. offizielle Sozialhilfequote: Die offizielle Sozialhilfequote entspricht dem Anteil aller von der Sozialhilfe unterstützten Personen (alle Personen mit mindestens einer Sozialhilfeleistung in einem bestimmten Jahr, inkl. Kinder und ältere Personen) an der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP per Ende Dezember des Vorjahres. Im Unterschied dazu beschränken sich die Auswertungen in diesem Beitrag auf Personen im Alter zwischen 18-63/64 Jahren, berücksichtigen Kinder und ältere Personen demnach nicht. Ferner entspricht der Nenner hier nicht der ständigen Wohnbevölkerung, sondern umfasst Schweizer/innen sowie Ausländer/innen mit Aufenthaltsstatus B, C und L, die sich jeweils per Ende Jahr noch in der Schweiz aufhalten.

2.3 Erwerbsbeteiligung

Da Erwerbsbeteiligung in hohem Masse vor dem Risiko schützt, Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen, soll in diesem Abschnitt zunächst der Frage nachgegangen werden, wie viele der im Rahmen des FZA zugewanderten Personen, die sich heute noch in der Schweiz aufhalten, gegenwärtig erwerbsaktiv sind. Wir betrachten hierzu die Anzahl der Personen, welche im betrachteten Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit oder einen AL-Taggeldbezug aufwiesen, und setzen diese ins Verhältnis zum Bevölkerungsstand jeweils per Ende Jahr. Die so definierte Quote entspricht näherungsweise einer Erwerbsquote der 18-63/64-Jährigen, schliesst aber die Selbständigerwerbenden aus, da diese in der AHV-IK nur unvollständig erfasst sind. Der Indikator wird deshalb im Folgenden als Arbeitnehmendenquote bezeichnet.

2.3.1 Erwerbsbeteiligung von FZA-Zugewanderten nach Staatsangehörigkeit

Abbildung 2.1 zeigt die Arbeitnehmendenquote im Jahr 2020 für Personen, die im Rahmen des FZA in die Schweiz eingewandert sind, im Vergleich zu früher zugewanderten Personen aus dem EU/EFTA-Raum sowie zu Schweizerinnen und Schweizern und zu Staatsangehörigen der europäischen Drittstaaten. Der Quervergleich zeigt, dass die Personen, die im Rahmen des FZA in die Schweiz zugewandert sind und im Jahr 2020 noch anwesend waren, mit 84.0% eine hohe Erwerbsbeteiligung aufweisen. Für Schweizerinnen und Schweizer liegt die Quote bei 83.7%, für früher aus dem EU/EFTA-Raum zugewanderte Personen bei 80.6% und für Personen aus den europäischen Drittstaaten bei deutlich tieferen 71.6%. Es bestätigt sich damit, dass die Zuwanderung im Rahmen des FZA stark auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet ist.

Die höchste Erwerbsbeteiligung unter den FZA-Zugewanderten ist mit einer Quote von 91.1% für Staatsangehörige Portugals zu verzeichnen, gefolgt von den osteuropäischen Staaten der EU8 mit 85.7% sowie Deutschland mit 85.1%; am unteren Ende des Spektrums liegen die Quoten für Frankreich (80.5%), dem übrigen Nordwesteuropa (80.5%), Rumänien und Bulgarien (80.0%) und Kroatien (66.3%). Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung zwischen den EU-Herkunftsländern stehen dabei unter anderem mit dem Zuwanderungsgrund in Zusammenhang (vgl. Abb. 2.3). So weisen etwa Personen aus Nordwesteuropa (v.a. Frankreich) vergleichsweise hohe Anteile an Einreisen zu Ausbildungszwecken auf, was deren tiefere Erwerbsquoten miterklären kann. Die Erwerbsintegration dürfte zudem vor allem für im Familiennachzug miteingereiste Personen einem graduellen Prozess gleichen; damit kann auch ein hoher Anteil Einreisen im Rahmen des Familiennachzugs eine Erklärung für eine im Quervergleich tiefere Erwerbsbeteiligung sein. Dies trifft vor allem auf Kroatien zu, wo Einreisen zu Erwerbszwecken noch bis Ende des Jahres 2021 (und neu wieder ab Januar 2023) der Kontingentierung unterlagen. Aber auch Staatsangehörige Portugals reisen vergleichs-

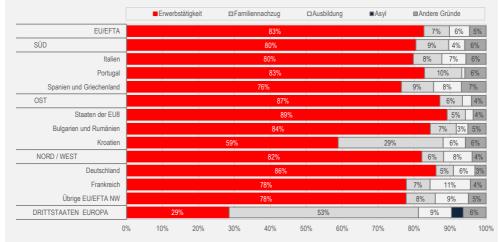
weise häufig im Rahmen des Familiennachzugs zu; da sie gleichzeitig aber die höchste Erwerbsbeteiligung unter den FZA-Zuwanderern aufweisen, suchen und finden offenbar viele dieser miteingewanderten Familienmitglieder später ebenfalls Zugang zum Arbeitsmarkt.

Abb. 2.2: Arbeitnehmendenquoten nach Staatsangehörigkeit und Zuwanderungszeitraum, im Jahr 2020 Schweizer/innen und Ausländer/innen mit Bewilligungen B, C und L im Alter zwischen 18-63/64 Jahren, in Prozent EU/EFTA, zugewandert unter FZA SÜD Portugal 83.3 Spanien und Griechenland OST Staaten der EU8 NORD / WEST Frankreich 80.5 Übrige EU/EFTA NW EU/EFTA, zugewandert vor FZA DRITTSTAATEN EUROPA SCHWEIZER/INNEN TOTAL 100 Anmerkung: Total ohne Drittstaaten ausserhalb Europas. Staatsangehörige des UK werden zur EU/EFTA gezählt.

Quelle: AHV-IK, STATPOP (verknüpft); Auswertung BSV/SECO

Abb. 2.3: Einwanderungsgrund bei Einreise, nach Staatsangehörigkeit

 $Personen\ mit\ Bewilligungen\ B,\ C\ und\ L\ im\ Alter\ zwischen\ 18-63/64\ Jahren,\ Mittelwerte\ für\ Eiwanderungsjahrgänge\ 2010\ bis\ 2020$

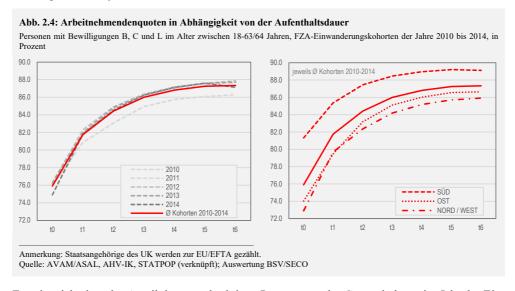


Anmerkung: Die Angaben entstammen dem ZEMIS und beziehen sich auf den Grund, der zur Erteilung der Anwesenheitsbewilligung geführt hat. Die Kategorie «Andere Gründe» betrifft bei Staatsangehörigen der EU/EFTA v.a. Rentner/innen und andere nicht erwerbstätige Personen. Staatsangehörige des UK werden zur EU/EFTA gezählt.

Quelle: ZEMIS

2.3.2 Entwicklung der Erwerbsbeteiligung in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer

Im Folgenden werden die Arbeitnehmendenquoten verschiedener Kohorten von FZA-Zugewanderten in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer betrachtet. Abbildung 2.4 zeigt die Arbeitnehmendenquoten nach der Anzahl Jahre seit Einreise (t_x) für die Einwanderungsjahrgänge 2010 bis 2014 aller im Rahmen des FZA aus dem EU-Raum zugewanderten Personen. Jede dieser Kohorten kann heute über mindestens sechs Jahre beobachtet werden; die Resultate beziehen sich dabei auf alle im jeweiligen Jahr nach der Einreise noch anwesenden Personen jeder Kohorte (Betrachtung wiederholter Querschnitte).



Es zeigt sich, dass der Anteil der erwerbsaktiven Personen an der Gesamtkohorte im Jahr der Einreise (t₀) im Mittel bei 76.0% liegt. Dieser bereits relativ hohe Wert widerspiegelt die Tatsache, dass ein Grossteil der FZA-Zugewanderten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreist, d.h. bei der Einreise bereits eine Arbeitsstelle hat und direkt in den Arbeitsmarkt eintritt. Im zweiten Aufenthaltsjahr liegt die Arbeitnehmendenquote der FZA-Zugewanderten mit 84.4% sogar über dem Durchschnitt der gesamten Bevölkerung (83.3% im Jahr 2020) und mit jedem weiteren Jahr des Aufenthalts steigt die Erwerbsbeteiligung weiter an; im Mittel über die Kohorten betrachtet wird fünf Jahre nach der Einreise (t₅) eine Quote von 87.3% erreicht, wo sie sich stabilisiert. Dieses Verlaufsmuster ist für alle Kohorten praktisch identisch. Aus der nach EU-Herkunftsregionen diffe-

¹⁷ Auch die späteren Kohorten der Jahre 2015 bis 2019 weisen allesamt sehr ähnliche Verlaufsprofile auf; auch deren Erwerbsbeteiligung fällt ausnahmslos sehr hoch aus und auch dies bereits kurz nach der Einreise. Da für diese Kohorten weniger lange Untersuchungszeiträume vorliegen, sind sie hier nicht mitabgebildet. Die Ergebnisse sind im Anhang aufgeführt.

41

renzierten Betrachtung geht dabei hervor, dass Nord-/ Westeuropäerinnen und -europäer im Quervergleich vor allem zu Beginn des Aufenthalts deutlich tiefere Erwerbsquoten aufweisen, diese im weiteren Aufenthaltsverlauf dann aber auch besonders deutlich steigern können. Ähnliches gilt für Personen aus Osteuropa. Diese ansteigenden Verlaufsprofile deuten darauf hin, dass mit zunehmender Aufenthaltsdauer auch viele derjenigen Personen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, welche ursprünglich aus anderen Gründen in die Schweiz zugewandert sind¹8. Neben solchen Verhaltensänderungen können u.U. aber auch Veränderungen in der Kohortenzusammensetzung zu diesem Resultat beigetragen haben. Es gilt zu berücksichtigen, dass im Laufe der Zeit auch aus jeder Kohorte Personen wieder auswandern. Bleiben Personen, welche sich nach der Einreise nicht in den Arbeitsmarkt integrieren wie z.B. Studierende nur kurzfristig in der Schweiz, dann führt dies zu tieferen Erwerbsquoten in den ersten Aufenthaltsjahren.

Für die hier untersuchten Einwanderungsjahrgänge 2010-2014 zeigt sich, dass die bereits kurz nach der Einreise hohen Erwerbsquoten der im Rahmen des FZA zugewanderten Personen für alle betrachteten Kohorten auch mehrere Jahre nach der Einreise auf sehr hohem Niveau verharren. Den längerfristig in der Schweiz verbleibenden Personen gelingt die Arbeitsmarktintegration zu hohen Anteilen nicht nur rasch, sondern auch dauerhaft.

2.4 Bezug von Arbeitslosenentschädigung

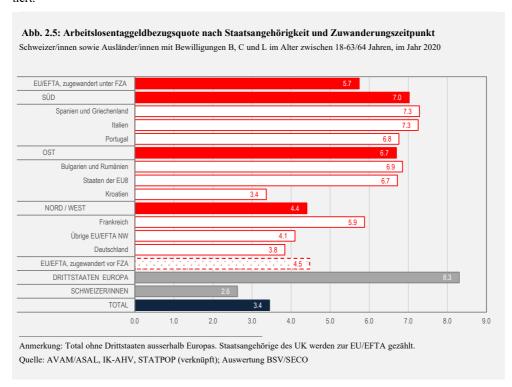
In diesem Abschnitt wird untersucht, in welchem Ausmass Zuwanderer Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. Ausgewiesen werden Arbeitslosentaggeldbezugsquoten («AL-Bezugsquoten») nach Staatsangehörigkeit und Zuwanderungszeitpunkt gemäss der Definition in Abschnitt 2.2.

2.4.1 AL-Taggeldbezug von FZA-Zugewanderten nach Staatsangehörigkeit

Die AL-Taggeldbezugsquote von Personen, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit aus einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz eingewandert sind, lag im Jahr 2020 bei 5.7% (vgl. Abb. 2.5). Diese Quote ist deutlich erhöht gegenüber derjenigen der Schweizerinnen und Schweizer mit 2.6%; für Personen aus den europäischen Drittstaaten lag sie mit einer Quote von 8.3% noch einmal deutlich höher. Das Jahr 2020 stand unter dem Einfluss des Ausbruchs der Corona-Krise und die Arbeitslosigkeit lag in diesem Jahr für alle Bevölkerungsgruppen im mehrjährigen Vergleich hoch. Zugewan-

¹⁸ Diese Integrationsdynamik konnte vor einigen Jahren auch erstmals in einer Längsschnittuntersuchung für die Schweiz illustriert werden: Favre, Föllmi und Zweimüller (2018) untersuchten die individuelle Erwerbsintegration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz und konnten dabei für die zwischen 2003 und 2013 zugewanderten Personen deutliche Steigerungen der Erwerbstätigenquoten im Aufenthaltsverlauf feststellen.

derte waren insgesamt stärker von den Auswirkungen der Krise betroffen, was die relativen Unterschiede zwischen den Bevölkerungsgruppen in dieser Betrachtung akzentuiert. Ursächlich für diese Unterschiede sind grundsätzlich vor allem strukturelle Faktoren, d.h. eine unterschiedlich starke Vertretung verschiedener Bevölkerungsgruppen in Tätigkeiten mit erhöhtem Arbeitslosenrisiko. Darunter fallen neben Tätigkeiten etwa in der Industrie, die starken konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt sind, sowie insbesondere auch saisonale Arbeitsverhältnisse in Bau- und vor allem im Gastgewerbe. Der Bedarf an Arbeitskräften für diese Tätigkeiten mit geringen Qualifikations- dafür aber oft hohen Flexibilitätsanforderungen ist in den vergangenen Jahren insgesamt nur moderat gewachsen. Der Ersatzbedarf, der sich aus Abgängen und Pensionierungen aus solchen Tätigkeiten ergab musste jedoch zunehmend im Ausland gedeckt werden; der demografische Wandel und das steigende Bildungsniveau der einheimischen Erwerbsbevölkerung beschränkten das entsprechende Arbeitskräfteangebot im Inland zusehends. Aufgrund der geltenden Rechtslage können niedrigqualifizierte Arbeitskräfte nur im EU/EFTA-Raum rekrutiert werden, da die kontingentierte Arbeitsmarktzuwanderung aus Drittstaaten auf hochqualifizierte Fachkräfte und Spezialisten beschränkt ist. Mehrheitlich stammen diese Arbeitskräfte aus Süd- und Osteuropa, deren AL-Taggeldbezugsquoten mit 7.0% für Süd- resp. 6.7% für Osteuropa im Quervergleich entsprechend besonders hoch ausfallen. Im Unterschied dazu liegt die AL-Taggeldbezugsquote von Personen aus Nord-/Westeuropa, welche im Durchschnitt höher qualifiziert und zu höheren Anteilen in akademischen Berufen stark vertreten sind, mit 4.4% bedeutend tiefer. Die noch tiefere AL-Taggeldbezugsquote von kroatischen Staatsangehörigen dürfte sich vermutlich durch die noch relativ kurze Anwesenheitsdauer erklären. Für EU/EFTA-Staatsangehörige, die bereits vor Inkrafttreten des FZA zugewandert und im Jahr 2020 noch in der Schweiz wohnhaft waren, lag die AL-Taggeldbezugsquote bei 4.5% und damit ebenfalls über jener von Schweizerinnen und Schweizern, aber tiefer als für die FZA-Zugewanderten insgesamt. Dies spiegelt einerseits einen fortgeschrittenen Integrationsprozess: Es ist zu erwarten, dass das Arbeitslosigkeitsrisiko von Zugewanderten mit der Dauer des Aufenthalts abnimmt und eine Annäherung an die Einheimischen stattfindet. Andererseits ist aber auch an Selektionseffekte zu denken: Die Quote bezieht sich nur auf die heute noch anwesenden Personen im Erwerbsalter. Vor dem FZA zugewanderte Personen, welche sich nicht erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt behaupten konnten, können in der Zwischenzeit wieder ausgewandert sein. Andere können ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben und sich allenfalls zum Teil vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben; wie in Abb. 2.2 gezeigt, lag die Arbeitnehmendenquote der vor dem FZA zugewanderten EU/EFTA-Staatsangehörigen unter jener der Freizügigkeitszugewanderten. Somit würde der Schluss, wonach früher aus der EU/EFTA zugewanderte Personen erfolgreicher auf dem Arbeitsmarkt sind als FZA-Zugewanderte, zu kurz greifen. Wie das Arbeitslosenrisiko mit der Aufenthaltsdauer zusammenhängt, wird in Abschnitt 2.4.3 eingehender diskutiert.



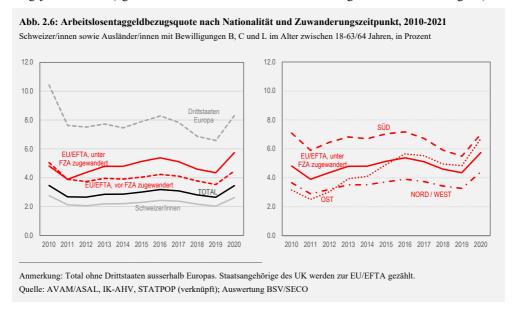
2.4.2 Entwicklung der AL-Bezugsquoten im zeitlichen Verlauf

Neben den herkunftslandspezifischen Unterschieden im Niveau des Taggeldbezugsrisikos interessiert auch, wie sich dieses im Zeitverlauf entwickelt hat. Aus Abbildung 2.6 geht hervor, dass sich die AL-Bezugsquoten in allen betrachteten Bevölkerungsgruppen nach erhöhten Werten im Nachgang zur Finanzkrise sowie den Jahren der Frankenstärke ab 2016 zurückgebildet haben, ehe sie im Zuge der Covid-Krise im Jahr 2020 wieder abrupt angestiegen sind. Dabei reagierte die AL-Bezugsquote von Personen, die im Rahmen des FZA zugwandert sind, offensichtlich vergleichsweise stark auf diese konjunkturellen Einflüsse. Sowohl im Nachgang zur Finanzkrise und den Jahren der

_

¹⁹ Der Verlauf der AL-Bezugsquoten war demjenigen der offiziellen Arbeitslosenquote ähnlich. Eine Abweichung im Verlauf ist rund um die im Frühjahr 2018 erfolgte Umstellung auf ein teilautomatisiertes Erfassungssystem für die Zuordnung der gemeldeten Stellensuchenden in arbeitslose und nicht-arbeitslose Personen in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) festzustellen. Die Umstellung ermöglichte eine präzisere Schätzung der Arbeitslosenquote ab 2018, hatte aber in den Monaten davor einen Rückgang der Arbeitslosenquote zur Folge, der die effektive Entwicklung der Arbeitslosigkeit etwas überzeichnete. Die AL-Bezugsquote, welche hiervon nicht betroffen ist, ging im fraglichen Zeitfenster weniger stark zurück als die Arbeitslosenquote.

Frankenstärke als auch in der Covid-Krise waren für FZA-Zugewanderte jeweils deutlich stärkere Anstiege der AL-Bezugsquote festzustellen als etwa für Schweizerinnen und Schweizer oder die bereits länger ansässigen EU/EFTA-Zugewanderten. So vergrösserten sich die relativen Unterschiede zwischen der AL-Bezugsquote der FZA-Zugewanderten und dem Total jeweils in konjunkturellen Abschwüngen vorübergehend. Wie die aktuellsten Daten zur Entwicklung der Arbeitslosenquote zeigen, verringerten sich diese Unterschiede mit der Erholung von der Covid-Krise in den Folgejahren wieder (vgl. zweiter Berichtsteil «Aktuelle Entwicklungen» unter Arbeitslosigkeit).

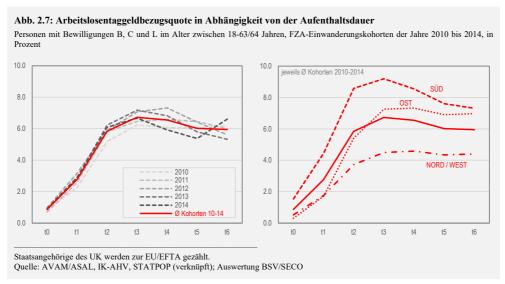


In der Langfristperspektive ist ein moderater Anstieg der AL-Bezugsquote der FZA-Zugewanderten gegenüber dem Total festzustellen. Dies steht damit in Zusammenhang, dass Nationalitätengruppen mit erhöhtem Arbeitslosigkeitsrisiko innerhalb der Gruppe der FZA-Zugewanderten über die letzten Jahre insgesamt an Gewicht gewonnen haben. So haben die relativen Anteile von Personen aus Südund Osteuropa an den FZA-Erwerbspersonen von 39% im Jahr 2010 auf 53% im Jahr 2020 zugenommen. Zu beobachten ist dabei gleichzeitig aber auch, dass das AL-Bezugsrisiko von Personen aus Südeuropa ihrerseits über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg betrachtet tendenziell abgenommen hat. Das durchschnittliche AL-Bezugsrisiko von FZA-Zugewanderten aus Osteuropa hat demgegenüber im Zeitverlauf erwartungsgemäss zugenommen: Im Jahr 2010 war die Bezugsquote noch sehr tief, da Osteuropäer/innen zu diesem Zeitpunkt noch nicht lange überhaupt von der Personenfreizügigkeit Gebrauch machen konnten und somit erst eine geringe Anzahl erst kürzlich zugewanderter Personen AL-Taggelder bezogen; erst mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigt das Risiko eines Taggeldbezugs an. Im folgenden Abschnitt wird dieser Zusammenhang zwischen Aufenthaltsdauer und Taggeldbezug näher betrachtet.

2.4.3 AL-Taggeldbezug in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer

Abbildung 2.7 zeigt die AL-Taggeldbezugsquote nach Aufenthaltsdauer für die fünf Einwanderungskohorten der Jahre 2010 bis 2014 aller im Rahmen des FZA aus dem EU/EFTA-Raum zugewanderten Personen. Jede dieser Kohorten kann heute über mindestens sechs Jahre beobachtet werden; analog zur Betrachtung der Erwerbsbeteiligung in Abschnitt 2.3.2 beziehen sich auch diese Resultate dabei jeweils auf alle Personen einer Kohorte im jeweiligen Jahr nach der Einreise (t_x) noch anwesend sind.

Es zeigt sich, dass die AL-Taggeldbezugsquote im Jahr der Einreise (t₀) im Mittel über die betrachteten Kohorten bei sehr tiefen 0.9% lag. Taggeldbezüge kurz nach der Einreise waren demnach für sämtliche Einwanderungsjahrgänge selten. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigt das Arbeitslosenrisiko dann allerdings an. Nach drei Jahren Aufenthalt (t3) lag die Bezugsquote im Mittel bei 6.7%, im fünften Jahr nach der Einreise (t₅) stabilisierte sie sich bei etwas tieferen 6.0%. Dieses Muster ist dabei für alle betrachteten Kohorten in seinen Grundzügen ähnlich²⁰.



Im Quervergleich der Kohorten fällt auf, dass die Einwanderungsjahrgänge 2012 und 2013 etwas höhere Bezugsquoten aufweisen. Diese Kohorten weisen einen vergleichsweise hohen Anteil von Zugewanderten aus Südeuropa auf, so dass das Verlaufsmuster stark von deren Ergebnis geprägt ist.

46

²⁰ Auch die Einwanderungsjahrgänge 2015 bis 2020 verhalten sich, soweit die verfügbaren Daten dies bislang zeigen, nicht grundsätzlich anders in Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung in den ersten Jahren des Aufenthalts. Die Interpretation der Ergebnisse ist dabei erschwert durch den abrupten Anstieg der Arbeitslosigkeit im Zuge der Covid-Krise im Jahr 2020 – dieser ist in Abb. 2.7 auch in der Bezugsquote der Kohorte 2014 im Aufenthaltsjahr t₆ ersichtlich. Da für diese späteren Kohorten zudem bislang weniger lange Untersuchungszeiträume vorliegen, sind sie hier nicht mitabgebildet, die Ergebnisse werden aber im Anhang dargestellt.

Betrachtet man die Südeuropäer/innen differenziert, dann zeigt sich, dass diese einerseits vergleichsweise früh im Aufenthaltsverlauf mit einer ersten Episode der Arbeitslosigkeit konfrontiert sind, was auf deren stärkere Vertretung in instabilen, oft saisonalen Beschäftigungsverhältnissen zurückzuführen ist²¹. Zum anderen fällt auf, dass für die hier betrachteten Kohorten mit zunehmender Aufenthaltsdauer zwischenzeitlich auch sehr hohe AL-Taggeldbezugsquoten erreicht wurden. Dies wiederum dürfte mit dem angespannten konjunkturellen Kontext in Zusammenhang stehen, den diese Kohorten bei ihrer Ankunft in der Schweiz vorfanden – wie weiter oben gezeigt, ist die Arbeitslosigkeit in der Schweiz auch insgesamt in den Jahren 2010 bis 2016 vor dem Hintergrund der Krise in Europa und der Aufwertung des Schweizerfrankens angestiegen. Es ist hervorzuheben, dass sich die Bezugsquoten der Südeuropäer/innen mit weiter zunehmender Aufenthaltsdauer wieder deutlich zurückgebildet haben. Dies spricht dafür, dass sich die herausfordernden Ausgangsbedingungen offenbar nicht längerfristig auf deren Arbeitsmarkterfolg auswirkten.

Zu berücksichtigen ist, dass die Ergebnisse über konjunkturelle Einflüsse hinaus auch durch Veränderungen in der Kohortenzusammensetzung beeinflusst sein können. Wandern Personen mit hohem Arbeitslosigkeitsrisiko etwa rascher wieder aus als solche mit tendenziell tieferem, lässt auch dies die Quote der verbleibenden Personen sinken - und umgekehrt. Gleichzeitig ist mit zunehmender Aufenthaltsdauer grundsätzlich eine bessere Arbeitsmarktintegration zu erwarten: ein anfänglich erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko dürfte sich längerfristig verringern, etwa weil mit längerer Betriebszugehörigkeit oder über erfolgreiche Stellenwechsel gefestigtere Beschäftigungsverhältnisse erlangt werden können.

2.5 Sozialhilfebezug

In diesem Abschnitt wird untersucht, in welchem Ausmass Zugewanderte Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Ausgewiesen werden die Anteile der Personen mit Sozialhilfebezug unter den FZA-Zugewanderten gemäss der Definition in Abschnitt 2.2.

Die Sozialhilfe bildet das letzte Auffangnetz im sozialen Sicherungssystem der Schweiz. Deren Ausgestaltung ist Sache der Kantone und Gemeinden. Staatsangehörige des EU/EFTA-Raums sind je nach Aufenthaltsstatus berechtigt, Leistungen der Sozialhilfe zu beziehen; sofern sie beispielsweise über eine Aufenthaltsbewilligung als Arbeitnehmer/in bzw. eine Niederlassungsbewilligung

-

²¹ Auch Osteuropäer/innen gehen häufig Tätigkeiten im Saisongewerbe nach, beziehen gemäss den hier gezeigten Ergebnissen aber deutlich seltener AL-Taggelder kurz nach der Einreise. Dies hat damit zu tun, dass die betrachteten Einwanderungsjahrgänge noch nicht vollumfänglich von der Möglichkeit Gebrauch machen konnten, sich gemäss Totalisierungsprinzip Beitragszeiten aus dem Ausland anrechnen zu lassen, um einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu begründen: diese besteht für Kurzaufenthalter aus der EU8 erst seit dem 1. Mai 2011 und für die EU2 seit 1. Juni 2016. Für Kroatien gilt das Totalisierungsprinzip erst ab 2023.

verfügen, sind sie diesbezüglich gleich zu behandeln wie Schweizer/innen. Der Bezug von Sozialhilfe kann jedoch zur Überprüfung des Aufenthaltsrechts führen. Explizit vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen sind hingegen Personen, welche zur Stellensuche in die Schweiz eingereist sind sowie auch Nichterwerbstätige.

2.5.1 Sozialhilfebezug von FZA-Zugewanderten nach Staatsangehörigkeit

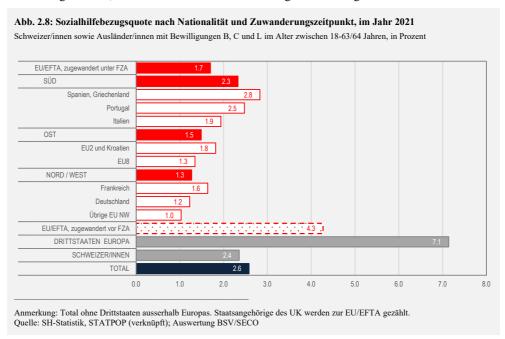
Im Jahr 2021 belief sich die Anzahl der FZA-Zugewanderten im Alter zwischen 18 und 63 resp. 64 Jahren, welche im Laufe des Jahres Leistungen der Sozialhilfe bezogen, auf insgesamt 14'750 Personen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 1.7%, gegenüber 2.6% für Schweizer/innen und 7.1% für Staatsangehörige europäischer Drittstaaten. Das Risiko eines Sozialhilfebezugs ist unter Freizügigkeitszugewanderten demnach im Quervergleich niedrig.

Dies steht einerseits mit dem ausgeprägten Arbeitsmarktbezug dieser Bevölkerungsgruppe in Zusammenhang: die hohe Erwerbsbeteiligung schützt in hohem Masse vor Sozialhilfebezug. Allerdings spielt auch die (im Unterschied zu den Vergleichsgruppen im Durchschnitt geringere) Aufenthaltsdauer für dieses Ergebnis eine Rolle, da die Sozialhilfe als letztes soziales Auffangnetz erst zum Tragen kommt, wenn das Anrecht auf vorgelagerte Leistungen ausgeschöpft wurde – so greift etwa bei einem Stellenverlust zunächst die Arbeitslosenversicherung, so dass Sozialhilfeabhängigkeit vor allem unter kürzlich Zugewanderten selten ist (s. weitere Ausführungen zum Zusammenhang zwischen Aufenthaltsdauer und Sozialhilferisiko unter Abschnitt 2.5.3).

Innerhalb der Personengruppe der FZA-Zugewanderten weisen im Jahr 2021 insbesondere Personen aus den EU-Ländern Südeuropas mit Bezugsquoten von 1.9% für Italienerinnen und Italiener, 2.5% für Portugiesinnen und Portugiesen und 2.8% für Staatsangehörige Griechenlands und Spaniens ein erhöhtes Sozialhilfebezugsrisiko auf. Auch die Bezugsquote der aus Rumänien und Bulgarien (EU2) zugewanderten Personen kommt mit 1.9% über dem Durchschnitt der FZA-Zugewanderten insgesamt zu liegen; unter Hinzurechnung der erst sehr wenigen Fälle von sozialhilfeempfangenden Freizügigkeitszugewanderten aus Kroatien resultiert für diese Ländergruppe die in der Abbildung ausgewiesene Quote von 1.8%. Tiefer ist das Sozialhilferisiko von Personen aus der EU8 und aus Nord-/Westeuropa (1.3%).

Insgesamt sind die herkunftsgruppenspezifischen Muster im Sozialhilfebezug denjenigen in der Arbeitslosigkeit sehr ähnlich. Der Schluss liegt deshalb nahe, dass die Berufs- und Branchenzugehörigkeit bzw. die stärkere Vertretung von Süd- und Osteuropäerinnen und -europäern in instabilen, oft saisonalen Beschäftigungsverhältnissen, die auch mit niedrigeren Einkommen einhergehen, auch für das Sozialhilferisiko einen gewissen Erklärungsgehalt hat. Abschnitt 2.5.4 untersucht deshalb, wie oft Sozialhilfebezüge in Ergänzung zu einem Einkommen aus Erwerbsarbeit oder eines AL-Taggeldbezugs vorkommen. Weiterführende Analysen unter Einbezug weiterer Faktoren, welche

für Unterschiede im Sozialhilferisiko bedeutend sind wie etwa die Haushaltszusammensetzung oder die Bildungsstruktur, liessen sich im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht realisieren.

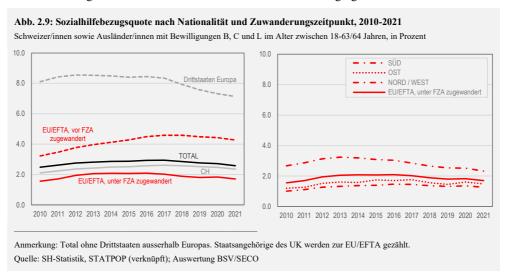


Für EU/EFTA-Staatsangehörige, die vor Inkrafttreten des FZA zugewandert und heute noch in der Schweiz wohnhaft sind, lag der Anteil der sozialhilfebeziehenden Personen im Jahr 2021 mit 4.3% über derjenigen der FZA-Zugewanderten. Differenzen könnten sich einerseits durch eine unterschiedliche soziodemografischen Zusammensetzung ergeben. Auch negative Selektionseffekte könnten eine Rolle spielen. So ist bspw. zu berücksichtigen, dass ein Sozialhilfebezug oftmals eine Einbürgerung verunmöglicht. Zudem könnte die Abwanderungsneigung von Personen aus der Sozialhilfe eher unterproportional ausfallen, weil eine Auswanderung durch einen engen finanziellen Spielraum erschwert ist.

2.5.2 Entwicklung des Sozialhilfebezugs im zeitlichen Verlauf

Neben den herkunftslandspezifischen Unterschieden im Niveau des Sozialhilfebezugsrisikos interessiert auch, wie sich dieses im Zeitverlauf entwickelt hat. Aus Abbildung 2.9 geht hervor, dass die Sozialhilfebezugsquote im Total vor dem Hintergrund der angespannten Arbeitsmarktlage im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise bis zum Jahr 2017 in der Tendenz angestiegen ist, ehe sie sich daraufhin wieder schrittweise auf 2.6% im Jahr 2021 zurückbildete. Der Ausbruch der Corona-Krise im Jahr 2020 hat dabei nicht zu einem Wiederanstieg der Quote geführt, was massgeblich mit dem zur Abfederung der Krise beschlossenen Ausbau vorgelagerter Sozialleistungen zusammenhängen dürfte.

Die Bezugsquote der FZA-Zugewanderten verharrte über den Zeitraum 2010-2021 stets unter dem Durchschnitt und auch unter der Quote von Schweizerinnen und Schweizern. Zwischen 2010 und 2013 nahm sie von 1.6% auf 2.1% zu, blieb in der Folge bei rund 2.0%, ehe sie in der zweiten Hälfte des Beobachtungszeitraums wieder auf 1.7% im Jahr 2021 zurückging.



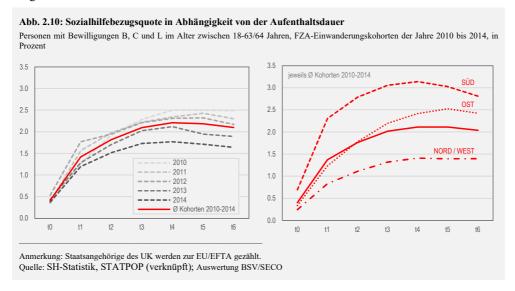
Die nach EU-Herkunftsregion differenzierte Betrachtung zeigt, dass insbesondere die Bezugsquoten von Personen aus Südeuropa zwischenzeitlich mit über 3% deutlich erhöht waren. In der zweiten Hälfte des Beobachtungszeitraums gingen die Bezugsquoten der Südeuropäer/innen aber zurück und trugen so massgeblich zum Rückgang der Bezugsquote der FZA-Zugewanderten insgesamt bei. Die Situation scheint sich demnach gerade für diese Personengruppe zuletzt insgesamt spürbar verbessert zu haben.

2.5.3 Sozialhilfebezug in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer

Wie hängt das Sozialhilferisiko mit der Aufenthaltsdauer zusammen? Abbildung 2.10 zeigt die Sozialhilfebezugsquote nach Aufenthaltsdauer für die sechs Einwanderungskohorten der Jahre 2010 bis 2015 aller im Rahmen des FZA aus dem EU-Raum zugewanderten Personen. Jede dieser Kohorten kann heute über mindestens sechs Jahre beobachtet werden; analog zu den Ergebnissen zum AL-Bezug unter dem Abschnitt 3.4. beziehen sich auch diese Resultate dabei jeweils auf alle Personen einer Kohorte die im jeweiligen Jahr nach der Einreise (tx) noch anwesend sind.

Es zeigt sich, dass das Verlaufsmuster über alle Kohorten hinweg ähnlich ausfällt. So ist die Sozialhilfebezugsquote in jeder Kohorte jeweils im Jahr der Einreise sehr tief; das Sozialhilferisiko steigt dann in den ersten Jahren des Aufenthalts graduell an, bevor es sich stabilisiert. Wird der Mittelwert über alle sechs Kohorten gebildet, resultiert für das Jahr der Einreise (t₀) eine Bezugsquote von 0.4%; nach fünf Jahren (t₅) liegt die Quote bei 2.1%. Insgesamt sind Sozialhilfebezüge kurz nach

der Einreise somit grundsätzlich sehr selten – seltener noch als AL-Bezüge, die in der Regel der Sozialhilfe vorgelagert sind. Über die ersten fünf Jahre des Aufenthalts nimmt die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs zu, allerdings deutlich weniger rasch als das Risiko eines AL-Bezugs; für die betrachteten Kohorten stabilisiert sich die Bezugsquote nach fünf Jahren auf einem Niveau, welches das mehrjährige Mittel der Quote der Schweizerinnen und Schweizer weiterhin nicht übersteigt.



Etwas steilere Verlaufsprofile, d.h. über die gesamte Aufenthaltsdauer hinweg gegenüber dem Durchschnitt leicht erhöhte Bezugsquoten, wurden dabei für die Einwanderungsjahrgänge 2010 bis 2012 beobachtet. Diese Personen, welche im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise einwanderten, trafen bei ihrer Ankunft auf eine angespannte Arbeitsmarktlage; wie bereits unter dem Abschnitt zum AL-Bezug erwähnt, liegt der Schluss auch hier nahe, dass dieser Umstand dazu beigetragen hat, dass diese Personengruppen sich bei der Arbeitsmarktintegration vor grösseren Herausforderungen standen und deshalb früher resp. in insgesamt höherem Umfang Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen mussten. Spätere Kohorten (Einwanderungsjahrgänge 2014 bis 2015) zeichneten sich im Unterschied dazu durch ein über die gesamte Aufenthaltsdauer hinweg geringeres Sozialhilfebezugsrisiko aus²².

_

²² Auch die darauffolgenden Einwanderungsjahrgänge, d.h. die Kohorten der Jahre 2016 bis 2020, haben im Quervergleich allesamt deutlich tiefere Anteile an Sozialhilfebeziehenden als die Kohorten 2010 bis 2015. Für diese jüngeren Kohorten liegen weniger lange Untersuchungszeiträume vor, weshalb sie hier nicht mitabgebildet sind. Die Ergebnisse sind im Anhang dargestellt.

In der nach EU-Herkunftsregion differenzierten Betrachtung wird deutlich, dass Personen aus Südeuropa, welche wie bereits gezeigt ein insgesamt erhöhtes Sozialhilferisiko aufweisen, im Quervergleich auch früher im Aufenthaltsverlauf mit einer Episode des Sozialhilfebezugs konfrontiert sind. Für die Einwandererkohorten der Jahre 2010 bis 2015 aus dieser Herkunftsregion liess sich im Mittel im ersten Jahre nach der Einreise (t₀) eine Bezugsquote von 0.7% beobachten; nach fünfjährigem Aufenthalt (t₅) lag die Bezugsquote bei 2.9%. Im Unterschied dazu mussten lediglich 0.3% der im selben Zeitraum aus Nord-/West- resp. Osteuropa eingewanderten Personen bereits im ersten Jahr nach der Einreise Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen; fünf Jahre nach der Einreise waren es 1.4% resp. 2.3%.

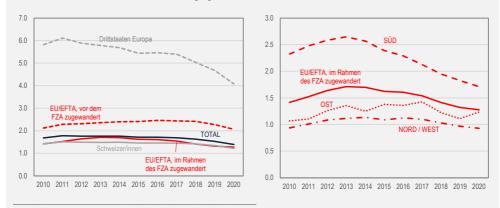
2.5.4 Sozialhilfebezug in Ergänzung zu einem Erwerbseinkommen und Inzidenz kombinierter Bezüge von Sozialhilfe und Arbeitslosentaggeldern

Von besonderem Interesse ist im Zusammenhang mit der Sozialhilfe die spezifische Frage, wie häufig Personen Leistungen der Sozialhilfe in Ergänzung eines Erwerbseinkommens bzw. zusätzlich zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen und ob und inwiefern sich im Rahmen des FZA zugewanderte Personen in dieser Hinsicht von anderen Bevölkerungsgruppen unterscheiden. Sind FZA-Zugewanderte aufgrund ihrer stärkeren Vertretung in Tätigkeiten mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen und tiefen Löhnen häufiger von solchen Konstellationen betroffen? Eine präzise Untersuchung dieser Fragestellung würde aufwändige Analysen bedingen, welche den Rahmen dieses Beitrags sprengten. Trotzdem soll der Versuch einer näherungsweisen Quantifizierung unternommen werden.

Unseren Auswertungen zufolge waren unter den FZA-Zugewanderten, die im Jahr 2020 Leistungen der Sozialhilfe bezogen schätzungsweise 60% resp. 9'100 Personen im selben Jahr zumindest teilweise erwerbsaktiv. Die Information zum Erwerbsstatus ist dabei abgeleitet aus den Einträgen in den individuellen Konten der AHV; als erwerbsaktive Sozialhilfebeziehende betrachtet wurden Personen, welche im Jahr 2020 mindestens in einem Monat Leistungen der Sozialhilfe bezogen *und* ein AHV-pflichtiges Einkommen aus (selbständiger oder unselbständiger) Erwerbstätigkeit in Volloder Teilzeit erzielten oder Taggelder der ALV bezogen. Es ist zu berücksichtigen, dass bei dieser Zählweise die Ereignisse «Erwerbstätigkeit» resp. «AL-Taggeldbezug» einerseits und «Sozialhilfebezug» andererseits in gewissen Fällen zeitgleich (im selben Monat), in anderen aber auch sequentiell (in unterschiedlichen Monaten innerhalb des Jahres) aufgetreten sein können. Es wurden mit anderen Worten also auch Übergänge zwischen Erwerbstätigkeit resp. Taggeldbezug und Sozialhilfe mitgezählt. Das Ausmass des eigentlich interessierenden Phänomens (Sozialhilfeabhängigkeit trotz Erwerbsaktivität) wird auf diese Weise deshalb auf jeden Fall überschätzt – es kann also von einem deutlich tieferen absoluten Ausmass hierfür ausgegangen werden.

Abb. 2.11: Anteil erwerbsaktive Sozialhilfebeziehende am Total der Erwerbspersonen, nach Staatsangehörigkeit und Zuwanderungszeitpunkt

Schweizer/innen sowie Ausländer/innen mit Bewilligungen B, C und L im Alter zwischen 18-63/64 Jahren, 2010-2020, in Prozent



Anmerkung: Total ohne Drittstaaten ausserhalb Europas. Staatsangehörige des UK werden zur EU/EFTA gezählt. Als erwerbsaktive Sozialhilfebeziehende betrachtet wurden Personen, welche im Jahr 2020 mindestens in einem Monat Leistungen der Sozialhilfe bezogen und ein AHV-pflichtiges Einkommen aus (selbständiger oder unselbständiger) Erwerbstätigkeit in Voll- oder Teilzeit erzielten oder Taggelder er ALV bezogen. Es ist zu berücksichtigen, dass bei dieser Zählweise die Ereignisse «Erwerbstätigkeit» resp. «AL-Taggeldbezug» einerseits und «Sozialhilfebezug» andererseits in gewissen Fällen zeitgleich (im selben Monat), in anderen aber auch sequentiell (in unterschiedlichen Monaten innerhalb des Jahres) aufgetreten sein können.

Quelle: SH-Statistik, IK-AHV, STATPOP (verknüpft); Auswertung BSV/SECO

In Abb. 2.11 werden diese Fälle zum Total der Erwerbspersonen ins Verhältnis gesetzt. Dieser Indikator zeigt auf, wie häufig Fälle einer Kombination von Sozialleistungsbezug und Erwerbsaktivität innerhalb eines Jahres gemäss obiger Definition gemessen an der Erwerbsbevölkerung je Nationalitätengruppe vorkommen. Es zeigt sich, dass der resultierende Indikator im Total für die gesamte Bevölkerung über den Zeitraum 2010 bis 2020 mit Werten zwischen 1.4% und 1.8% auf tiefem Niveau verharrte. Eine zunehmende Tendenz ist nicht zu erkennen. Für FZA-Zugewanderte nimmt der Anteil mit 1.4% im Jahr 2010 und 1.3% im Jahr 2020 zu Beginn wie auch zum Ende des Untersuchungszeitraums hin ähnlich niedrige Werte an wie für Schweizerinnen und Schweizer; zwischenzeitlich stieg der Anteil für FZA-Zugewanderte zwar vorübergehend auf bis zu 1.7% im Jahr 2013 an, blieb damit aber auch da weiterhin unterdurchschnittlich. Es gibt auf dieser Grundlage somit keine Hinweise, dass FZA-Zugewanderte in Bezug auf die Konstellation «Sozialhilfe plus Erwerbaktivität» eine besondere Risikogruppe darstellen würden.

Im Quervergleich der EU-Herkunftsregionen zeigt sich, dass der Indikator für Personen aus Südeuropa deutlich höhere Werte annimmt als für Personen aus Ost- resp. Nord-/Westeuropa. Die relative Entwicklung im Zeitverlauf ähnelt dabei aber derjenigen der Sozialleistungsbezugsquoten insgesamt (vgl. Abb. 2.9 oben); auch hier zeichnet sich für die stärker betroffene Bevölkerungsgruppe der Südeuropäer/innen eine Verbesserung ab. Über die Hintergründe, etwa die konkrete Erwerbs- und Familiensituation der betroffenen Personen, liefert der vorliegenden Datensatz keine Informationen.

2.6 Fazit

Im Rahmen dieses Kapitels wurde untersucht, in welchem Ausmass Personen, die im Rahmen des FZA in die Schweiz zugewandert sind, Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der Sozialhilfe beanspruchen. Die Resultate bestätigen, dass die Zuwanderung im Rahmen des FZA stark auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet ist: Die Arbeitsmarktbeteiligung der zugewanderten Personen ist mit einem Anteil von 84% (im Jahr 2020) hoch. Dabei werden bereits kurz nach der Einreise relativ hohe Erwerbsquoten beobachtet; die Arbeitsmarktintegration erfolgt somit grossmehrheitlich ganz unmittelbar. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigt die durchschnittliche Erwerbsbeteiligung noch an. Zurückzuführen ist dies einerseits darauf, dass Personen, die ursprünglich nicht primär für eine Arbeitsstelle, sondern z.B. im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingewandert sind, zum Teil später erwerbsaktiv werden. Umgekehrt verbleibt ein Teil der Personen die nicht primär für eine Erwerbstätigkeit, sondern bspw. für eine Ausbildung zugewandert sind, oder auch Personen die auf dem Arbeitsmarkt nicht Fuss fassen konnten weniger lange in der Schweiz, was die Arbeitnehmendenquote in den ersten Aufenthaltsjahren im Durchschnitt verringert. Einzelne Einwanderungsjahrgänge unterscheiden sich dabei kaum in Bezug auf das Erwerbsverhalten und auch unter den erst ganz kürzlich zugezogenen Personen blieb der Anteil Nichterwerbspersonen gering.

Die Ergebnisse zum AL-Taggeldbezug zeigen, dass FZA-Zugewanderte einem überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeitsrisiko ausgesetzt sind. Insbesondere Süd- und Osteuropäerinnen und -europäer, welche häufig in instabilen, darunter v.a. auch saisonalen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, weisen folglich im Quervergleich erhöhte Taggeldbezugsquoten auf. Während das Risiko eines Taggeldbezugs im Jahr der Einreise sehr gering ist, steigt dieses mit zunehmender Aufenthaltsdauer an. Wie rasch dies geschieht, hängt einerseits von der Kohortenzusammensetzung, andererseits aber auch von der konjunkturellen Entwicklung ab.

Dass FZA-Zugewanderte generell den Konjunkturrisiken stärker ausgesetzt sind, zeigte sich zuletzt auch in der Covid-Krise. Aus einer vertieften Betrachtung der Krisenwirkungen im letztjährigen Bericht ging hervor, dass sich die Erholung für alle Nationalitätengruppen in ähnlichem Masse in einen Rückgang der Arbeitslosigkeit übersetzt hat. Es gibt somit keine Anzeichen, dass sich das AL-Bezugsrisiko der FZA-Zugewanderten insgesamt resp. in Relation zu den übrigen Bevölkerungsgruppen auf Grund der Covid-Krise verschlechtert hat. Insgesamt macht der vorliegende Beitrag aber erneut deutlich, dass sich das erhöhte Arbeitslosigkeitsrisiko, welches mit saisonalen Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten in konjunkturell stark exponierten Wirtschaftsbereichen einhergeht, in den vergangenen Jahren zusehends auf die FZA-Zugewanderten verlagert hat. Dies ist Folge davon, dass der Arbeitskräftebedarf in solchen Tätigkeitsfeldern zunehmend im EU-Ausland

gedeckt werden musste, da der demografische Wandel und das steigende Bildungsniveau der einheimischen Erwerbsbevölkerung das entsprechende Arbeitskräfteangebot im Inland zusehends beschränkten.

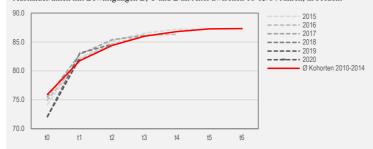
In der Sozialhilfe lag das Ausmass der Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen durch FZA-Zugewanderte über die vergangenen zehn Jahre auf sehr tiefem Niveau, tiefer sogar als für Schweizerinnen und Schweizer: im Jahr 2021 bezogen 1.7% der unter dem FZA zugewanderten Bevölkerung im Erwerbsalter (18-63 resp. 64 Jahre) mindestens einmal Leistungen der Sozialhilfe, unter den Schweizerinnen und Schweizern lag die entsprechende Bezugsquote bei 2.4%. Betrachtet man den Sozialhilfebezug in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer, zeigt sich für die betrachteten Kohorten ähnlich wie beim AL-Taggeldbezug ein mit zunehmender Dauer des Aufenthalts ansteigendes Risiko – dies allerdings auf deutlich tieferem Niveau, denn die Sozialhilfe kommt als letztes soziales Auffangnetz erst zum Tragen, wenn das Anrecht auf vorgelagerte Leistungen ausgeschöpft wurde. So ist ein Sozialhilfebezug vor allem zu Beginn des Aufenthalts äusserst selten und erreicht auch fünf Jahre nach der Einreise das Niveau der Schweizerinnen und Schweizer nicht.

Über die Hintergründe, die für verschiedene Bevölkerungsgruppen letztlich zum Sozialhilfebezug führen, liessen sich im Rahmen dieses Beitrags keine weiterführenden Erkenntnisse gewinnen, da die verwendete Datengrundlage keine Informationen zur konkreten individuellen Erwerbs- und Familiensituation enthält. Da sich die nationalitätenspezifischen Unterschiede im Sozialhilfebezug denjenigen in der Arbeitslosigkeit sehr ähnlich zeigten, liegt die Vermutung nahe, dass die Berufsund Branchenzugehörigkeit bzw. die stärkere Vertretung von Süd- und Osteuropäerinnen und -europäern in weniger stabilen Beschäftigungsverhältnissen, die teilweise mit niedrigeren Einkommen einhergehen, auch für deren erhöhtes Sozialhilferisiko einen gewissen Erklärungsgehalt haben könnte. Es zeigt sich in dem Zusammenhang allerdings, dass Sozialhilfebezug in Ergänzung zu einem Erwerbseinkommen oder zu einem ALV-Taggeldbezugs, insgesamt selten ist und über die vergangenen Jahre auch nicht zugenommen hat. Im Jahr 2020 waren schätzungsweise 1.3% der Erwerbspersonen, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit in die Schweiz zugewandert sind, potenziell von dieser Konstellation betroffen. Der entsprechende Anteil lag damit auf ähnlichem Niveau wie für Schweizerinnen und Schweizer mit 1.2%. Es gibt demnach auf dieser Grundlage keine Hinweise dafür, dass FZA-Zugewanderte speziell häufig aufgrund prekärer Beschäftigungsverhältnisse auf Sozialhilfe angewiesen sind. Viel eher dürfte ihr ausgesprochen enger Bezug zum Arbeitsmarkt sie vor einer stärkeren Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen schützen.

Anhang

Arbeitnehmendenquoten in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer

FZA-Einwanderungskohorten der Jahre 2015 bis 2020 im Vergleich zu den Kohorten 2010-2014 Ausländer/innen mit Bewilligungen B, C und L im Alter zwischen 18-63/64 Jahren, in Prozent



AL-Bezugsquoten in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer

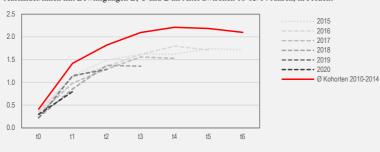
FZA-Einwanderungskohorten der Jahre 2015 bis 2020 im Vergleich zu den Kohorten 2010-2014 Ausländer/innen mit Bewilligungen B, C und L im Alter zwischen 18-63/64 Jahren, in Prozent



Anmerkung: Anstiege der AL-Bezugsquote im jeweils letzten Aufenthaltsjahr widerspiegeln den abrupten Anstieg der Arbeitslosigkeit im Zuge des Ausbruchs der Covid-Krise im Jahr 2020.

SH-Bezugsquoten in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer

FZA-Einwanderungskohorten der Jahre 2015 bis 2020 im Vergleich zu den Kohorten 2010-2014 Ausländer/innen mit Bewilligungen B, C und L im Alter zwischen 18-63/64 Jahren, in Prozent



 $Quelle: SH-Statistik, \, AVAM/ASAL, \, IK-AHV, \, STATPOP \, (verkn\"{u}pft)$

II. Teil

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Dieser Berichtsteil enthält ein Monitoring der aktuellen Entwicklung von Migration, Arbeitsmarkt und Sozialleistungen. Es hat nicht den Anspruch, direkte Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens aufzuzeigen. Vielmehr geht es darum, die jeweils aktuellsten Datengrundlagen zu zentralen Fragestellungen, die mit der Personenfreizügigkeit in Zusammenhang stehen, in kompakter Form verfügbar zu machen und die Ergebnisse kurz einzuordnen.

Übersicht

1 Zuwanderung

Allgemeiner Migrationskontext im Berichtsjahr Zuwanderung in den Arbeitsmarkt

2 Arbeitsmarkt

Allgemeine Arbeitsmarktentwicklung im Berichtsjahr

Erwerbstätigkeit

Arbeitslosigkeit

Löhne

3 Sozialleistungen

Alter- und Hinterlassenenversicherung

Invalidenversicherung

Ergänzungsleistungen

Corona-Erwerbsersatz

Unfallversicherung

Krankenversicherung

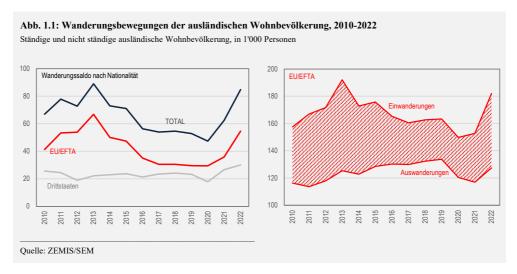
Arbeitslosenversicherung

Sozialhilfe

1 Migration

1.1 Allgemeiner Migrationskontext im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr 2022 ist die Nettozuwanderung gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen. Unter Berücksichtigung von Aufenthalter/innen und Kurzaufenthalter/innen wanderten insgesamt 84'700 Personen netto in die Schweiz ein, das sind 22'200 mehr als im Jahr davor (+36%)²³. Mit 54'600 Personen entfielen dabei knapp zwei Drittel der Nettozuwanderung auf Personen aus Ländern der EU/EFTA²⁴; 30'100 Personen stammten aus Drittstaaten (vgl. Abb. 1.1).



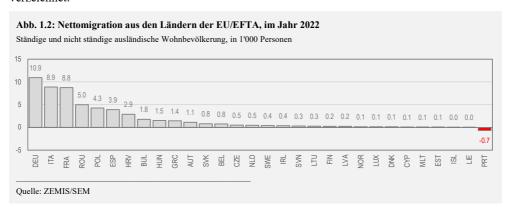
Migration im Rahmen des FZA: Die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit, welche grossmehrheitlich arbeitsmarktorientiert ist, hat vor dem Hintergrund einer ausserordentlich starken Arbeitskräftenachfrage gegenüber dem Vorjahr um 18'700 Personen (+52%) und damit besonders kräftig zugenommen. Die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften ist dabei Ausdruck einer ausgesprochen guten Arbeitsmarktlage nach einer dynamischen Erholung von der Corona-Pandemie (vgl. Abschnitt 2.1). Zum zunehmenden Wanderungssaldo gegenüber der EU/EFTA beigetragen hat ein kräftiger Anstieg der Einwanderungen, dem ein (schwächerer) Anstieg der Auswanderungen gegenüberstand (vgl. Abb. 1.1 rechts). Damit hat die gesamte Wanderungsdynamik also deutlich an Fahrt angenommen, nachdem die Corona-Pandemie die Migration in beide Richtungen vorübergehend

²³ Die in diesem Bericht ausgewiesenen Nettozuwanderung berücksichtigt Ein- und Auswanderungen in die ständige sowie die nicht ständige Wohnbevölkerung. Im Unterschied dazu werden in der offiziellen Ausländerstatistik des SEM die Wanderungssaldi für die ständige und die nicht ständige Wohnbevölkerung separat ausgewiesen.

²⁴ Staatsangehörige des UK werden in diesem Berichtsteil sofern nicht anders vermerkt nicht mehr zur EU/EFTA, sondern zu den Drittstaaten gezählt, dies auch rückwirkend für die Jahre vor dem Brexit.

deutlich gebremst hatte. Per Saldo liegt die Freizügigkeitszuwanderung im Berichtsjahr auch im mehrjährigen Vergleich auf einem hohen Niveau; zuletzt wurde im bisherigen Rekordzuwanderungsjahr 2013 mit einem Wanderungssaldo von 66'800 Personen ein noch höherer Wert erzielt. Auch damals hatte die Schweiz nach rascher Erholung von den wirtschaftlichen Folgen der globalen Finanzkrise besonders viele ausländische Arbeitskräfte angezogen.

Im Berichtsjahr 2022 entfiel mit 52 Prozent gut die Hälfte der Nettomigration auf die Nachbarländer Deutschland, Italien, und Frankreich (Abb.1.2). In der Rangfolge folgten darauf mit einigem Abstand Rumänien, Polen, Spanien und Kroatien. Gegenüber Portugal wurde eine Nettoabwanderung verzeichnet.



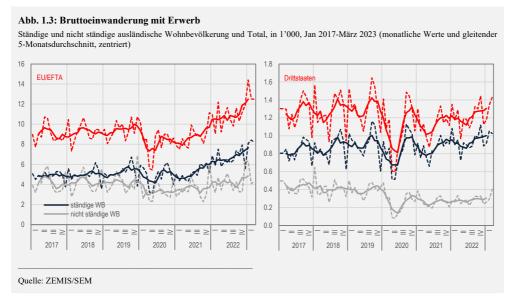
Migration von Personen aus Drittstaaten: Auch die Drittstaatenzuwanderung ist im vergangenen Jahr angestiegen (+3'500 resp. +13% gegenüber dem Vorjahr) und erreichte ebenfalls ein im mehrjährigen Vergleich hohes Niveau. Da der Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatenangehörige durch Kontingente beschränkt und auch hinsichtlich der qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sehr restriktiv gehandhabt wird, ist nur ein geringer Teil dieser Zuwanderung direkt arbeitsmarktbezogen; mehrheitlich handelt es sich um Familiennachzug. Auch Übertritte aus dem Asylprozess werden zu den Einwanderungen dazugezählt. Dabei ist im Hinblick auf die ganz aktuelle Entwicklung anzumerken, dass der im Frühjahr 2022 durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine ausgelöste starke Anstieg von schutzsuchenden Personen und die im Berichtsjahr im Schatten des Krieges ebenso angestiegenen regulären Asylgesuche in den hier verwendeten Daten der Ausländerstatistik noch nicht zu erkennen, für ein umfassendes Gesamtbild des Migrationsgeschehens im Berichtsjahr aber mitzudenken sind²⁵.

²⁵ Die Schweiz gewährte bis Ende 2022 rund 72 600 Personen aus der Ukraine den Schutzstatus S. Darüber hinaus wurden im Jahr 2022 24 500 Asylgesuche gestellt. Das sind 9 600 Gesuche mehr als 2021 (+ 64 %). Über dem Asylweg in die Schweiz zugewanderte Personen werden in der Ausländerstatistik des SEM erst zum Zeitpunkt der Erteilung einer Aufent-

haltsbewilligung dazugezählt.

1.2 Zuwanderung in den Arbeitsmarkt

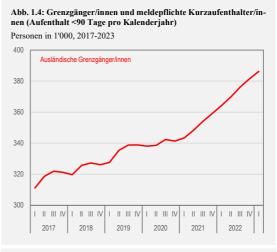
Im vorliegenden Abschnitt soll nun die rein arbeitsmarktorientierte Zuwanderung betrachtet werden. *Einwanderung von Erwerbstätigen*: Abb. 1.3 zeigt hierzu die Bruttoeinwanderung von Personen mit Erwerb. Die Arbeitsmigration ist im Zuge des Ausbruchs der Covid Krise im zweiten Quartal 2020 deutlich eingebrochen. In den Sommermonaten 2020, als die Corona-Massnahmen vorerst wieder gelockert wurden, nahm die Arbeitsmarktzuwanderung zunächst wieder zu, ehe sie in der zweiten Welle der Pandemie Anfang 2021 erneut zurückging. Diese Reaktion zeigte sich sowohl für EU/EFTA- wie auch für Drittstaatsangehörige, wobei sie im Falle letzterer, welche umfassenderen Einschränkungen der Reisemöglichkeiten unterlagen, relativ betrachtet stärker ausfiel. Im Zuge der weiteren Lockerungsschritte und der sich festigenden wirtschaftlichen Erholung normalisierte sich die Arbeitsmigration im weiteren Jahresverlauf 2021. Vor dem Hintergrund einer ausserordentlich starken Arbeitskräftenachfrage zog vor allem die Zuwanderung von Arbeitskräften aus der EU/EFTA zum Jahresende 2021 hin kräftig an. Im Jahr 2022 wurde mit einer durchschnittlichen Anzahl von 10'800 Einreisen von Erwerbstätigen pro Monat das Vorkrisenniveau von 9'500 Einreisen pro Monat um 14% überschritten. Dieser Anstieg ist dabei vor allem auf eine Zunahme von Einwanderungen in die ständige Wohnbevölkerung zurückzuführen.

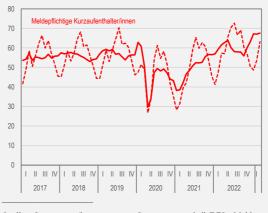


Im Falle der Drittstaaten hingegen blieb die Arbeitsmigration per Ende 2022 insgesamt weiterhin unter dem mehrjährigen Mittel zurück, wobei insbesondere die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen nach wie vor deutlich unter dem Niveau von vor der Krise lag. Die zur Verfügung stehen-

den Kontingente für Arbeitskräfte aus Drittstaaten wurden per Jahresende denn auch nicht vollständig beansprucht²⁶. Es ist davon auszugehen, dass hierzu auch die zum Jahresbeginn 2022 zum Teil gegenüber Drittstaatenangehörigen noch geltenden Einreisebeschränkungen beigetragen haben. Zum Jahreswechsel gewann aber auch hier insbesondere die Einwanderung in die ständige Wohnbevölkerung an Dynamik, so dass zum Jahresbeginn 2023 derzeit nicht davon auszugehen ist, dass die Corona-Pandemie die Bereitschaft zur internationalen Arbeitsmigration grundlegend verändert hat.

Grenzgängerbeschäftigung und meldepflichtige Kurzaufenthalte (Aufenthalt < 90 Tage pro Kalenderjahr): Neben der bewilligungspflichtigen Zuwanderung von Arbeitskräften sind für den Schweizer Arbeitsmarkt insbesondere Grenzgänger/innen sowie auch meldepflichtige Kurzaufenthalter/innen als weitere Formen der Arbeitsmigration von Bedeutung. Ende des Jahres 2022 waren insgesamt 381'400 ausländische Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz tätig (vgl. Abb. 1.4), gesamthaft drei Viertel davon in den fünf grenznahen Kantonen Genf (104'800), Tessin (77'800), Waadt (50'000), Basel Stadt (35'300) und Basel Land (24'200). Dabei erfuhr der Grenzgängerbestand im Berichtsjahr einen kräftigen Anstieg: gegenüber dem Vorjahr nahm die Grenzgängerzahl um 22'400 Personen resp. 6 Prozent zu. Das Wachstum hatte bereits im Jahr davor wieder eingesetzt, nachdem die Corona-Krise zu einer kurzen Stagnation, nicht aber zu einem Rückgang des Grenzgängerbestandes geführt hatte. Die grosse Bedeutung dieses Potenzials an Arbeitskräften zur Deckung der Nachfrage in den





Quelle: Grenzgänger/innen gemäss Grenzgängerstatistik/BFS; Meldepflichtige gemäss ZEMIS/SEM, Saisonbereinigung SECO

²⁶ Für das Jahr 2022 standen 4 000 Kurzaufenthalts- und 4 500 Aufenthaltsbewilligungen für Arbeitskräfte aus Drittstaaten zur Verfügung. Diese wurden per Jahresende zu 80% resp. 91% ausgeschöpft. Für Erwerbstätige aus dem UK standen 1 400 Kurzaufenthalts- und 2 100 Aufenthaltsbewilligungen zur Verfügung, welche zu 24% resp. 30% ausgeschöpft wurden.

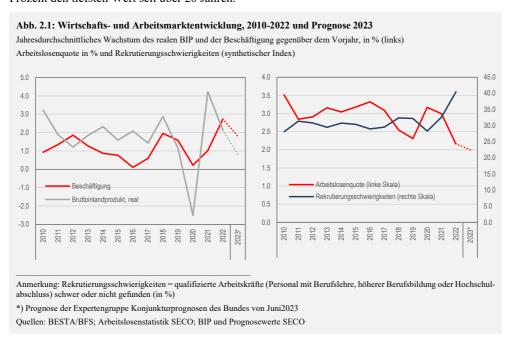
Grenzregionen ist demnach ungebrochen und lässt sich offenbar nach wie vor in wachsender Anzahl mobilisieren. Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben in den vergangenen Jahren massgeblich zur Dynamik der Beschäftigungsentwicklung in den Grenzregionen beigetragen.

Insgesamt waren im Jahr 2022 zudem 264'900 Personen als meldepflichtige Kurzaufenthalter/innen in der Schweiz aktiv. Es handelt sich hierbei um Personen, welche gestützt auf das FZA für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten oder 90 Tagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen dürfen; notwendig ist hierfür lediglich eine einfache Voranmeldung (Meldepflicht). Von dieser Regelung machen einerseits grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer/innen Gebrauch, andererseits ermöglicht sie auch bewilligungsfreie kurzzeitige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern. Die Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter/innen ist mit Ausbruch der Corona-Krise massiv eingebrochen: Im ersten Quartal 2020 reduzierte sie sich um über 50 Prozent (vgl. Abb. 1.4). Mit Einsetzen der wirtschaftlichen Erholung im Verlaufe des Jahres 2021 nahmen dann vor allem die Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern – es handelt sich dabei vor allem um Einsätze in Personalverleih, Gastgewerbe und Landwirtschaft - wieder kräftig zu und erreichten im Berichtsjahr 2022 mit 165'700 Personen einen bisherigen Höchstwert. Noch nicht wieder auf das Vorkrisenniveau zurückgekehrt ist demgegenüber die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch Entsandte und Selbständige (2022: 99'200 Personen). Insgesamt leisteten meldepflichtige Kurzaufenthalterinnen im Berichtsjahr ein Arbeitsvolumen im Umfang von 10.7 Millionen Einsatztagen, was (bei 254 geleisteten Arbeitstagen je vollzeitäquivalenter Stelle) dem Arbeitsvolumen von etwa 42'000 Jahresarbeitskräften entspricht.

2 Arbeitsmarkt

2.1 Allgemeine Arbeitsmarktlage im Berichtsjahr

Das Wirtschaftsgeschehen im Berichtsjahr 2022 war von vielen Unsicherheitsfaktoren geprägt. Die Auswirkungen der Coronakrise schwächten sich weiter ab, gleichzeitig setzten allerdings stark gestiegene Energie- und Rohstoffpreise und anhaltende Lieferkettenprobleme dem Wachstum der Weltwirtschaft zu. In der Schweiz erwies sich die Konjunktur dabei gleichwohl als robust; das BIP wuchs gegenüber dem Vorjahr um 2.1 Prozent, die Beschäftigung um 2.7 Prozent (vgl. Abb. 2.1). Auf dem Arbeitsmarkt setzte sich die positive Entwicklung des Vorjahres fort und die Arbeitslosigkeit ging vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitskräftenachfrage weiter zurück: Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote sank gegenüber 2021 um 0.8 Prozentpunkte und erreichte mit 2.2 Prozent den tiefsten Wert seit über 20 Jahren.

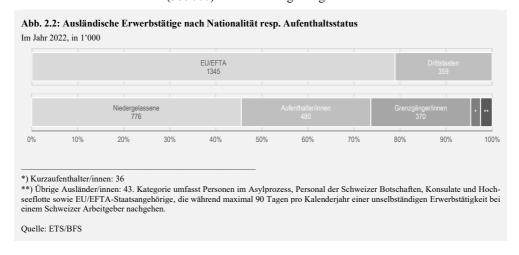


Angesichts dieser Entwicklungen bekundeten Schweizer Unternehmen im Verlauf des Jahres 2022 zunehmend Mühe, Arbeitskräfte für sich zu gewinnen um die offenen Stellen zu besetzen. Der Anteil der Unternehmen mit Rekrutierungsschwierigkeiten notierte gemäss dem entsprechenden Indikator der Beschäftigungsstatistik im Jahr 2022 auf einem Höchststand. Unter diesen ausserordentlichen Umständen kam der Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem Ausland eine besondere Bedeutung zu; die Entwicklung der Arbeitsmigration spiegelt dies deutlich.

Zu Beginn des Jahres 2023 hielt die positive Arbeitsmarktentwicklung weiter an, wobei sich die Aussichten allerdings eintrübten und für den weiteren Jahresverlauf von einer Wachstumsverlangsamung ausgegangen wird – in ihrer Sommerprognose rechnet die Expertengruppe des Bundes mit einem Wachstum des BIP um 0.8 Prozent und der Beschäftigung um 1.8 Prozent. Die Arbeitskräftenachfrage dürfte sich demnach etwas abschwächen. Die individuelle Herausforderung für Unternehmen, ihre Attraktivität als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu beweisen, bleibt aber bestehen. Ohne Zweifel werden Unternehmen in vielen Wirtschaftsbereichen weiterhin auch auf die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte angewiesen sein, um Stellen besetzen zu können, so dass die Dynamik in der Arbeitsmarktzuwanderung vorerst weiter anhalten dürfte.

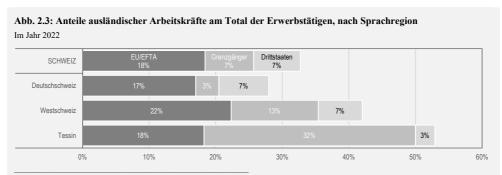
2.2 Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit nach Nationalität und Aufenthaltsstatus: Unter Berücksichtigung von Grenzgänger/innen und Kurzaufenthalter/innen machten ausländische Arbeitskräfte im Jahr 2022 mit 1.7 Millionen Personen einen Drittel der rund 5.2 Millionen Erwerbstätigen der Schweiz aus (vgl. Abb. 2.2). Knapp vier Fünftel der ausländischen Erwerbstätigen (1.3 Millionen) sind Staatsangehörige der EU/EFTA und ein Fünftel (360'000) Drittstaatenangehörige.



Bedeutung ausländischer Arbeitskräfte nach Sprachregion: Je nach Region ist die anteilsmässige Bedeutung, die ausländischen Arbeitskräften gemessen an der lokalen Erwerbsbevölkerung zukommt, sehr unterschiedlich. Wie Abb. 2.3 zeigt, liegt der Anteil der Ausländer/innen am Arbeitsmarkt in der Deutschschweiz mit 28 Prozent unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von einem Drittel, in der Westschweiz dagegen mit 42 Prozent und im Tessin mit 53 Prozent deutlich höher. Tessin und Westschweiz heben sich von der Deutschschweiz vor allem in Bezug auf die Bedeutung der Grenzgängerbeschäftigung ab. Im Tessin ist fast jeder Dritte Erwerbstätige ein/e

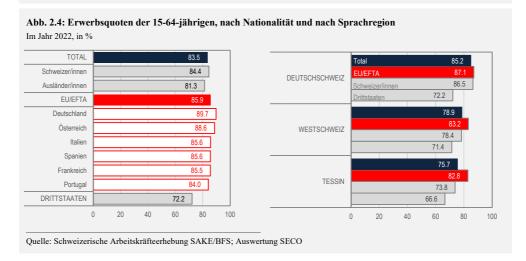
Grenzgänger/in, im Durchschnitt der Westschweizer Kantone beträgt der Grenzgängeranteil 13 Prozent.



Anmerkung: Die Kategorien EU/EFTA resp. Drittstaaten umfassen jeweils erwerbstätige Niedergelassene, Jahresaufenthalter/innen und Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, die sich seit über einem Jahr in der Schweiz aufhalten. Der Bestand der Kurzaufenthalter/innen mit Aufenthalt von weniger als einem Jahr wurde vollumfänglich der Kategorie EU/EFTA zugerechnet.

Nicht mitberücksichtigt sind die übrigen Ausländer/innen aus Abb. 2.2, d.h. Personen im Asylprozess, Personal der Schweizer Botschaften, Konsulate und Hochseeflotte sowie EU/EFTA-Staatsangehörige, die während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber nachgehen.

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE/BFS, Kurzaufenthalte gemäss ZEMIS/SEM, Grenzgänger gemäss Grenzgängerstatistik/BFS; Auswertung SECO



Erwerbsbeteiligung der 15-64-Jährigen nach Nationalität: Im Jahr 2022 lag die Erwerbsbeteiligung von EU/EFTA-Staatsangehörigen bei hohen 85.9 Prozent, gegenüber einer Quote von 84.4 Prozent für Schweizerinnen und Schweizer und 83.5 Prozent für die Bevölkerung insgesamt (vgl. Abb. 2.4). Dieses Ergebnis unterstreicht den ausgesprochen starken Arbeitsmarktbezug der Freizügigkeitszuwanderung. Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalitätengruppen stehen dabei unter anderem mit der Zusammensetzung in Bezug auf die Geschlechterverteilung, die Altersstruktur oder die Ausbildungsbeteiligung in Zusammenhang.

Die Erwerbsbeteiligung der Zugewanderten liegt dabei in allen Sprachregionen über dem Durchschnitt der jeweils lokal ansässigen Bevölkerung. Das im Vergleich zur Deutschschweiz tiefere Niveau der Erwerbsbeteiligung in der Westschweiz und im Tessin überträgt sich dabei allerdings auch auf die Zugewanderten: So fallen die Erwerbquoten der EU/EFTA-Staatsangehörigen hier ebenso wie der gesamtregionale Durchschnitt jeweils tiefer aus als in der Deutschschweiz.

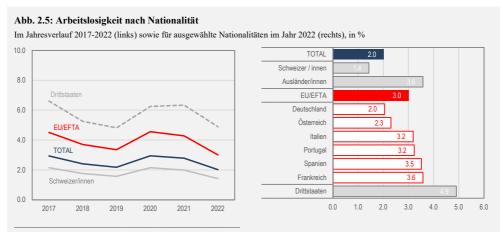
2.3 Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenrisiko auf. Das gilt auch für EU/EFTA-Staatsangehörige: im Berichtsjahr 2022 lag deren Arbeitslosenquote mit 3.0 Prozent um einen Prozentpunkt über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (vgl. Abb. 2.5). Unter den EU-Staatsangehörigen weisen etwa Erwerbspersonen französischer, spanischer, portugiesischer oder italienischer Nationalität gegenüber dem Durchschnitt erhöhte Arbeitslosenquoten auf; tiefer liegen die Quoten für deutsche und österreichische Staatsangehörige. Diese Unterschiede im Niveau des Arbeitslosenrisikos widerspiegeln in erster Linie Unterschiede in der branchen- und berufsgruppenspezifischen Zusammensetzung dieser Bevölkerungsgruppen. So sind Südeuropäer/innen etwa im Vergleich zu Nord-/Westeuropäer/innen deutlich häufiger in Tätigkeiten anzutreffen, die aufgrund ausgeprägter saisonaler oder konjunkturell bedingter Schwankungen der Beschäftigungslage mit einem hohem Arbeitslosigkeitsrisiko einhergehen. Auch die regionale Verteilung dürfte eine Rolle spielen: So sind portugiesische und insbesondere französische Staatsangehörige mehrheitlich in der Westschweiz beschäftigt, wo die Arbeitslosigkeit über dem in der Deutschschweiz beobachteten Niveau liegt.

Mit Blick auf die aktuellste Entwicklung im Nachgang zur Covid-Krise ist festzustellen, dass sich die arbeitsmarktliche Erholung im Zuge des ab 2021 einsetzenden Wiederaufschwungs sowohl für Zugewanderte wie auch für Einheimische in einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit niedergeschlagen hat. So betrug die Arbeitslosenquote für EU/EFTA-Staatsangehörige nach 4.6 Prozent im Jahr 2020 im Berichtsjahr 2022 noch 3.0 Prozent und lag damit um 0.4 Prozentpunkte unter dem Niveau von vor der Krise (2019: 3.4 Prozent). Für Schweizer/innen wurde 2022 eine Arbeitslosenquote von 1.4 Prozent erreicht, nach einem Wert von 2.2 Prozent im Jahr 2020 (2019: 1.6 Prozent). Somit vermochten Zugewanderte wie auch Schweizer/innen offensichtlich in ähnlichem Masse von der Erholung zu profitieren.

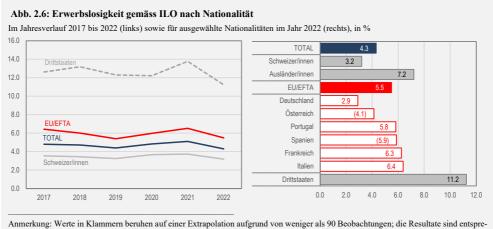
Zur selben Schlussfolgerung führt die ergänzende Betrachtung der Erwerbslosenquote, welche als komplementärer Indikator auch die nicht registrierten Arbeitslosen umfasst (vgl. Abb. 2.6). Der Verlauf zur Arbeitslosenquote ist weitgehend parallel, wobei sich die Erholung von der Covid-Krise in der Erwerbslosigkeit im Jahresdurchschnitt 2021 zunächst noch nicht abgezeichnet und erst im Er-

gebnis für das Jahr 2022 niedergeschlagen hat. Die Erwerbslosenquote von EU/EFTA-Staatsangehörigen erreichte im Berichtsjahr einen Wert von 5.5 Prozent, gegenüber 3.2 Prozent für Schweizer/innen und 4.3 Prozent im gesamtschweizerischen Durchschnitt.



Anmerkung: Die hier ausgewiesenen Arbeitslosenquoten beziehen sich auf die Anzahl Arbeitslose gemäss SECO im Zähler und die Erwerbspersonen gemäss SAKE im Nenner. Die Quoten weichen für einzelne Nationalitäten von der offiziellen Arbeitslosenquote des SECO ab, tragen dem Wachstum der jeweiligen Nationalitätengruppen in der Erwerbsbevölkerung aber besser Rechnung.

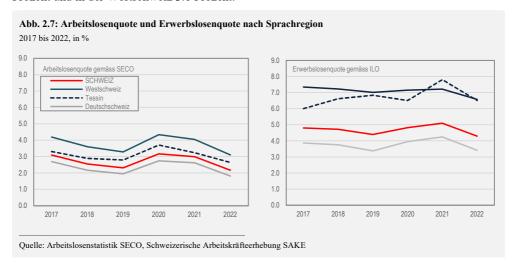
Quelle: Arbeitslosenstatistik SECO, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE/BFS



chend mit Vorsicht zu interpretieren.

Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

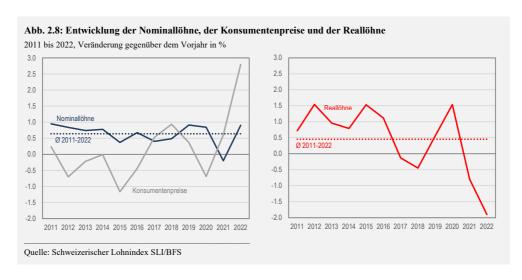
Arbeitslosigkeit nach Sprachregion: Abbildung 2.7 zeigt die Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach Sprachregion. Der weitgehend parallele Verlauf der Arbeitslosenquoten lässt darauf schliessen, dass sich die Covid-Krise regional ähnlich ausgewirkt und sich die darauffolgende Erholung in einen jeweils vergleichbar deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit übersetzt hat. In allen drei Sprachregionen wurden im Jahr 2022 mehrjährige Tiefstwerte in der Arbeitslosigkeit erreicht. In der Deutschschweiz betrug die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote 1.8 Prozent, im Tessin 2.6 Prozent und in der Westschweiz 3.1 Prozent.



Die relativen Unterschiede zwischen den Regionen blieben über die vergangenen Jahre weitgehend konstant. Die Entwicklung der Erwerbslosigkeit bekräftigt diese Schlussfolgerung im Wesentlichen, zeugt für Tessin und Westschweiz aber doch von einem nach wie vor gegenüber dem gesamtschweizerischen Durchschnitt deutlich erhöhten Niveau der Erwerbslosigkeit. Dieses überträgt sich im Übrigen auch auf die Erwerbslosigkeit der Zugewanderten in den jeweiligen Sprachregionen: So lässt sich zeigen, dass die Erwerbslosigkeit in Tessin und Westschweiz nicht nur insgesamt höher liegt als der gesamtschweizerische Durchschnitt, sondern dass auch Staatsangehörige der EU/EFTA, die in diesen Regionen erwerbsaktiv sind, ein höheres Erwerbslosenrisiko aufweisen als EU/EFTA-Zugewanderte in der Deutschschweiz. Da sich die zugewanderten Personen je nach Nationalität (resp. gesprochener Sprache) unterschiedlich auf die Sprachregionen verteilen, dürfte dieser Umstand wie weiter oben bereits angetönt - auch für die Erklärung der relativen Unterschiede in den Erwerbslosenquoten einzelner Nationalitäten von Bedeutung sein.

2.4 Löhne

<u>Allgemeine Lohnentwicklung:</u> Im Berichtsjahr 2022 erhöhten sich die Nominallöhne gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 0.9 Prozent. Aufgrund der aussergewöhnlichen Teuerung von 2.8 Prozent verringerte sich die Kaufkraft der Löhne allerdings um 1.9 Prozent. Der Teuerungsausgleich war denn auch das dominierende Thema im Lohnherbst 2022. Im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2022 betrug das Reallohnwachstum 0.5 Prozent pro Jahr (nominal: 0.6 Prozent).



Lohnniveau und -entwicklung nach Aufenthaltsstatus: Die Ergebnisse der Lohnstrukturerhebung legen nahe, dass das Lohnwachstum in den vergangenen Jahren insgesamt breit über die Lohnverteilung abgestützt war (vgl. Tabelle 2.1). Der Medianlohn für eine Vollzeitstelle, der sich im Jahr 2020 auf 6'665 Franken brutto pro Monat belief, wuchs im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2020 um 0.7 Prozent pro Jahr; im Bereich des ersten sowie des dritten Quartils der Lohnverteilung betrug das Wachstum je 0.8 Prozent. Damit hat sich die Schere zwischen tiefen und mittleren resp. hohen Einkommen in diesem Zeitraum nicht weiter geöffnet.

Nach Aufenthaltsstatus betrachtet entwickelten sich die Löhne unterschiedlich. So wuchsen die mittleren Löhne ausländischer Erwerbstätiger mit C- und L-Bewilligungen mit durchschnittlich 1.1 resp. 0.9 Prozent kräftiger als für Grenzgänger/innen mit 0.4 Prozent und Erwerbstätige mit einer Aufenthaltsbewilligung B mit 0.3 Prozent. Dabei ist zu beachten, dass diese Veränderungen nicht nur die individuelle Lohnentwicklung, sondern auch Veränderungen in der Zusammensetzung der jeweiligen Bevölkerungsgruppen widerspiegeln. Unterschiede bezüglich des Lohnniveaus sind ihrerseits grösstenteils auf Unterschiede hinsichtlich lohnrelevanter Faktoren (Ausbildung, Beruf, Alter usw.) zurückzuführen²⁷.

²⁷ Für eine ausführliche Diskussion der Lohnunterschiede zwischen Ausländer/innen und Einheimischen auf Ebene der Gesamtschweiz vgl. 15. Bericht des Observatoriums zum FZA. Für eine Untersuchung der Lohnunterschiede zwischen Grenzgänger/innen und Einheimischen in den Grenzregionen vgl. 17. Bericht des Observatoriums zum FZA. Diese Ergebnisse haben gezeigt, dass sich Lohnunterschiede zwischen Grenzgänger/innen und Einheimischen in manchen Regionen (vor allem in der Südschweiz) nicht vollständig durch Unterschiede hinsichtlich lohnrelevanter Eigenschaften erklären lassen, was ein Hinweis auf mögliches lohndiskriminierendes Verhalten seitens der Arbeitgeber sein kann. Eine neue Untersuchung des statistischen Amts des Kantons Tessin hat diese Lohnunterschiede erneut untersucht und frühere Befunde weitgehend bestätigt (Bigotta und Giancone, 2022).

Tabelle 2.1 Lohnniveau und -entwicklung nach Aufenthaltsstatus

privater und öffentlicher Sektor zusammen

	Bruttomonatslohn*) 2020, in CHF			Lohnwachstum 2010-2020, in % p.a.		
	Median	1. Quartil	3. Quartil	Median	1. Quartil	3. Quartil
TOTAL	6'665	5'250	8'861	0.7	0.8	0.8
Schweizer/innen	6'988	5'541	9'180	0.7	0.8	0.8
Ausländer/innen						
Niedergelassene (C)	6'138	4'971	8'165	1.1	1.0	1.6
Aufenthalter/innen (B)	5'769	4'527	8'013	0.3	0.5	0.3
Kurzaufenthalter/innen (L)	5'250	4'112	6'297	0.9	1.2	0.0
Grenzgänger/innen (G)	6'163	4'876	8'112	0.4	0.4	0.5

^{*)} Standardisierter Monatslohn: Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden.

Quelle: Lohnstrukturerhebung LSE/BFS

Tabelle 2.2 Lohnniveau und -entwicklung nach Sprachregion

privater und öffentlicher Sektor zusammen

	Bruttomonatslohn*) Median 2020, in CHF			Lohnwachstum Median 2010-2020, in % p.a.		
	TOTAL	Schweizer/ -innen	Ausländer/ -innen	TOTAL	Schweizer/ -innen	Ausländer/ -innen
SCHWEIZ	6'665	6'988	6'029	0.7	0.7	0.7
Deutschschweiz	6'727	6'964	6'136	0.7	0.7	0.8
Westschweiz	6'670	7'138	6'119	0.5	0.6	0.5
Tessin	5'644	6'648	4'950	0.6	0.9	0.4

^{*)} Standardisierter Monatslohn: Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden.

Quelle: Lohnstrukturerhebung LSE/BFS

Lohnniveaus und -entwicklung in den Sprachregionen: Die Schweiz weist im sprachregionalen Vergleich grössere Unterschiede hinsichtlich der lokalen Lohnniveaus auf. So liegt der mittlere Monatslohn in der Deutschschweiz mit 6'730 CHF im Jahr 2020 über, im Tessin mit 5'640 dagegen deutlich unter und in der Westschweiz mit 6'670 nahe dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (vgl. Tabelle 2.2). Diese Differenzen reflektieren unter anderem Unterschiede in der lokalen Wirtschaftsstruktur. Was die Lohnentwicklung angeht, so war diese in der Deutschschweiz mit 0.7 Prozent etwas kräftiger als in Tessin und Westschweiz mit 0.6 resp. 0.5 Prozent. Damit haben sich die regionalen Unterschiede im Lohnniveau in den vergangenen Jahren tendenziell eher verstärkt. Dabei zeigt sich, dass in Westschweiz und Tessin vor allem die Löhne der Ausländer/innen mit 0.5 resp. 0.4 Prozent eher verhalten wuchsen. Hierin spiegelt sich der hohe Anteil der Grenzgänger/innen in diesen Regionen; deren insgesamt schwaches Lohnwachstum ging bereits aus Tabelle 2.1 hervor. Für die in der Westschweiz tätigen Schweizer/innen war andererseits ein Lohnwachstum von 0.6 Prozent, für die einheimischen Erwerbstätigen im Tessin sogar ein Wachstum um kräftige 0.9 Prozent festzustellen.

3 Sozialleistungen

3.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung – 1. Säule

Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Finanzierung der 1. Säule

Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden stellen die Hauptfinanzierungsquelle der ersten Säule (AHV/IV/EO) dar. Im Jahre 2022 deckten diese 68% der Ausgaben dieses Systems (Betriebsrechnung Zentrale Ausgleichskasse 2022). Der Rest wird hauptsächlich von der öffentlichen Hand, mittels Steuern, finanziert. Die AHV-Einkommensstatistik erlaubt eine genaue Nachverfolgung der Entwicklung des beitragspflichtigen Wirtschaftssubstrats im entsprechenden Zeitraum. Dabei hat sich das Wachstum der Lohnsummen in engem Zusammenhang mit den Konjunkturzyklen entwickelt. Während den Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs war das Wachstum der beitragspflichtigen Lohnsumme der ausländischen Versicherten deutlich höher als dasjenige der Lohnsumme der schweizerischen Versicherten. In der Zeit zwischen 2010 und 2020 hat sich aber auch der Anteil der Beitragszahlenden EU/EFTA-Staatsangehörigen²⁸ von 21.5% auf 25.7% erhöht, während jener der schweizerischen Staatsangehörigen von 71.1% auf 66.5% sank. Mit der dynamischeren Entwicklung der Anzahl und Lohnsumme der ausländischen Staatsangehörigen hat sich auch ihr Anteil an der Finanzierung der 1. Säule erhöht. Der Anteil der schweizerischen Staatsangehörigen an der Lohnsumme ist zwischen 2010 und 2020 von 72.4% auf 67.5% gesunken. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen von 22.5% auf 27.1%. Derjenige der übrigen ausländischen Staatsangehörigen stieg von 5.1% auf 5.4%.

Tabelle 3.1: Verhältnis der beitragspflichtigen Einkommen¹⁾ nach Nationalität der Beitragszahlenden, 2000-2020

	2000	2003	2007	2010	2013	2016	2019	2020
Schweiz	76.4%	75.1%	72.4%	72.4%	70.1%	69.0%	67.7%	67.5%
EU/EFTA ²⁾	18.1%	19.0%	21.5%	22.5%	24.7%	25.9%	26.9%	27.1%
Drittstaaten	5.5%	5.9%	6.1%	5.1%	5.2%	5.1%	5.3%	5.4%
Total	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Anmerkung: 1) alle beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt; 2) Das UK wird in dieser Auswertung zur EU/EFTA gezählt.

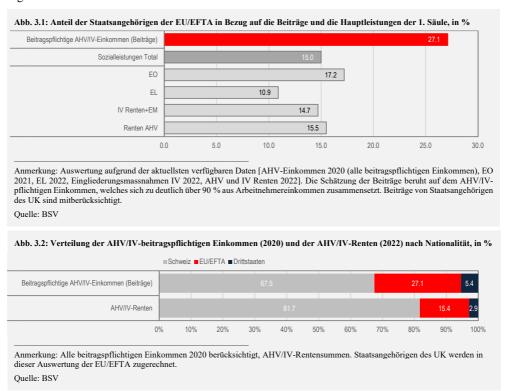
Quelle: BSV

Anteil der EU/EFTA-Staatsangehörigen an Finanzierung und Leistungen der 1. Säule

Die Betrachtung des Anteils der EU/EFTA Staatsangehörigen an der Finanzierung der Beiträge und den Leistungen der 1. Säule zeigt, dass sie mit 27.1% zur Finanzierung beitrugen und insgesamt

²⁸Aus der Perspektive der Sozialversicherungen wird das Vereinigte Königreich (UK) in diesem Bericht noch zu den EU/EFTA-Staaten gezählt, da beitragsseitig noch auf Zahlen vor dem Brexit abgestellt wird. Sobald beitragsseitig die Zahlen für das Jahr 2021 verfügbar sind, wird das UK als Drittstaat erfasst werden.

15.0% der Gesamtsumme der individuellen Leistungen der 1. Säule bezogen. Im Detail bezogen sie 15.5% der Summe der ausgerichteten AHV-Renten, 14.5% der Renten und Eingliederungsmassnahmen der IV sowie 10.9% der Ergänzungsleistungen und 17.2% der Entschädigungen für Erwerbsausfall. Es ist in Bezug auf die Renten darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2022 nur 7% der EU/EFTA-Staatsangehörigen, die eine Altersrente beziehen, eine volle Beitragskarriere aufweisen und eine Vollrente beziehen. Bei den IV-Rentnern mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit beziehen lediglich 28 % eine Vollrente.



Werden ausschliesslich die AHV- und IV-Renten betrachtet – der bedeutendste Leistungsbereich der ersten Säule – so kann basierend auf den jüngsten verfügbaren Statistiken festgestellt werden, dass die ausländischen Staatsangehörigen massgeblich zur Finanzierung und Sicherung dieser Sozialwerke beitragen. Langfristig begründen die Beitragszahlungen natürlich auch Rentenansprüche, welche die AHV in 30 bis 40 Jahren belasten werden.

3.2 Invalidenversicherung

Im Jahr 2022 entsprachen die Renten 57% des Ausgabenvolumens der IV (Betriebsrechnung Zentrale Ausgleichskasse 2022). Es wurden rund 248 100 Invalidenrenten ausgerichtet, davon 73% an

schweizerische Staatsangehörige, 19% an EU/EFTA Staatsangehörige und 9% an Drittstaatenangehörige. Wie aus den Tabellen 3.2 und 3.3 ersichtlich ist, hat das FZA nicht zu einer Zunahme der Rentenbezüger in der IV geführt. Nach einem Höchststand im Jahre 2005 war die Entwicklung der Rentnerzuwachsrate regelmässig rückläufig. Seit 2011 verzeichnen alle Nationalitätengruppen (Schweizerinnen und Schweizer nur bis 2017) einen Rückgang. Der rückläufige Trend ist bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen ausgeprägter als bei den Schweizern/innen, bei denen seit 2018 eine Zunahme festzustellen ist. Da erstere mittels Beitragszahlungen in grösserem Ausmass zur Finanzierung der IV beitragen (27.1%) als sie Leistungen beziehen (14.5% der Summe der IV-Renten und Eingliederungsmassnahmen), kann festgestellt werden, dass die Personenfreizügigkeit und damit der Zugang der EU-Staatsangehörigen zu den IV-Leistungen keine bedeutende Mehrbelastung für die IV zur Folge hatte. Die Befürchtung, die Personenfreizügigkeit führe zu einer massiven Zunahme der Anzahl ausländischer IV-Leistungsbezüger hat sich nicht bewahrheitet. Der allgemeine Rückgang bei den neuen Renten ist unter anderem auf die generell erhöhte Sensibilität aller Akteure im IV-Bereich sowie auf neue Prüfungsinstrumente, die durch die letzten IV-Revisionen eingeführt wurden, zurückzuführen.

Tabelle 3.2: Durchschnittliche jährliche Entwicklung der Anzahl IV-Renten nach Nationalität, 2001 – 2022

	2001-2004	2004-2007	2007-2010	2010-2013	2013-2016	2016 - 2019	2019 - 2021	2021 - 2022
Schweiz	4.2%	0.9%	0.4%	- 1.1%	- 1.0%	-0.1%	0.5%	0.1%
EU/EFTA	1.7%	- 0.9%	- 3.8%	- 3.8%	- 3.3%	-1.5%	-0.3%	-0.4%
Drittstaaten	13.0%	3.5%	- 4.8%	- 1.8%	- 3.4%	-2.7%	-1.4%	-0.4%
Total	4.3%	0.7%	- 1.2%	- 1.7%	- 1.7%	-0.6%	0.2%	-0.1%

Anmerkung: Staatsangehörige des UK werden zur EU/EFTA gezählt.

Quelle: BSV

Tabelle 3.3: Anzahl der IV-Rentenbezüger nach Nationalität, 2001-2022

Dezemberwerte

	2001	2004	2007	2010	2013	2016	2019	2020	2021	2022
Schweiz	162'270	183'529	188'606	190'628	184'409	178'830	178'290	178'778	180'205	180'322
EU/EFTA	67'277	70'841	68'979	61'337	54'638	49'412	47'255	46'981	46'995	46'794
Drittstaaten	19'968	28'831	31'978	27'562	26'073	23'477	21'655	21'225	21'048	20'966
Total	249'515	283'201	289'563	279'527	265'120	251'719	247'200	246'984	248'248	248'082

Anmerkung: Staatsangehörige des UK werden zur EU/EFTA gezählt.

Quelle: BSV

3.3 Ergänzungsleistungen

Im Jahr 2022 richtete die 1. Säule Ergänzungsleistungen an rund 344 300 Personen aus. Einen entsprechenden Leistungsanspruch haben von den rund 2.0 Millionen AHV- und IV-Rentenbezüger/innen, die in der Schweiz wohnen, diejenigen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Ergänzungsleistungen garantieren ein Mindesteinkommen. Ende 2022 waren 75% der EL-

Bezüger/innen schweizerische Staatsangehörige, 12% EU/EFTA-Staatsangehörige und 13% Drittstaatenangehörige. Von der ausbezahlten Leistungssumme erhalten EL-Beziehende schweizerischer Staatsangehörigkeit 78%, EU/EFTA-Bürger 11% und Staatsangehörige aus Drittstaaten 12%.

Die Zahl der EL-Bezüger/innen verzeichnet 2022 erstmals eine Abnahme. Seit 2007 sind die Zuwachsraten im Verhältnis mit den vorigen Jahren insgesamt moderat und seit 2010 bei den EU/EFTA-Staatsangehörigen meist leicht schwächer als bei den schweizerischen Staatsangehörigen. Die EL-Beziehenden aus Drittstaaten nehmen seit 2010 am deutlichsten zu.

Die Ergänzungsleistungen sind ausschliesslich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmt. Im Jahr 2022 hatten nahezu 80% der AHV/IV-Rentenbezüger/innen²⁹ aus den EU/EFTA-Staaten Wohnsitz im Ausland und somit keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dieser Anteil der Rückkehrer/innen oder Grenzgänger/innen zeigte in den letzten Jahren eine steigende Tendenz.

Tabelle 3.4: Durchschnittl. jährl. Wachstumsrate der Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen der AHV/IV, nach Nationalität 2001 -2022

	2001-2004	2004-2007	2007-2010	2010-2013	2013-2016	2016 - 2019	2019 - 2021	2021 - 2022
Schweiz	2.9%	2.2%	3.0%	2.6%	1.8%	1.8%	0.7%	-0.7%
EU/EFTA	5.4%	3.3%	0.8%	2.5%	1.3%	0.5%	1.8%	-0.4%
Drittstaaten	15.7%	9.7%	1.9%	4.5%	3.7%	3.9%	3.8%	2.8%
Total	4.1%	3.0%	2.6%	2.8%	1.9%	1.9%	1.2%	-0.2%

Anmerkung: Staatsangehörige des UK werden zur EU/EFTA gezählt.

Quelle: BSV

 $Tabelle~3.5:~Anzahl~Bez\"{u}ger/innen~von~Erg\"{a}nzungsleistungen~der~AHV/IV,~nach~Nationalit\"{a}t$

Dezemberwerte, 2001-2022

	2001	2004	2007	2010	2013	2016	2019	2020	2021	2022
Schweiz	168'190	183'407	195'525	213'611	230 534	243'171	256'558	258'942	259'916	258'115
EU/EFTA	26'484	31'005	34'207	35'076	37 741	39'187	39'767	40'328	41'211	41'053
Drittstaaten	13'169	20'378	26'900	28'461	32 472	36'236	40'698	42'440	43'876	45'103
Total	207'843	234'790	256'632	277'148	300 747	318'594	337'023	341'710	345'003	344'271

Anmerkung: Staatsangehörige des UK werden zur EU/EFTA gezählt.

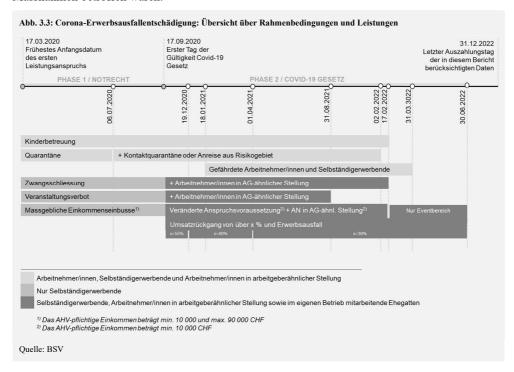
Quelle: BSV

3.4 Corona-Erwerbsersatz

Ab dem 20. März 2020 hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus für Unternehmen und Erwerbspersonen abzufedern. Eine dieser Massnahmen war die Corona-Erwerbsausfallentschädigung

 $^{^{\}rm 29}$ Berücksichtigt werden nur die Altersrenten (ohne Hinterlassenenrenten) und Invalidenrenten

(CEE) ³⁰. Die CEE richtete sich an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die beispielsweise von einer Quarantänemassnahme betroffen waren und an Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall oder Einkommensrückgang erlitten haben. Darunter fielen Personen, die wegen Schliessung oder Kapazitätsreduktionen öffentlich zugänglicher Einrichtungen wie Restaurants, Kleingeschäften, Frisörsalons oder Fitnesszentren massgebliche Einkommenseinbussen verzeichneten, als Musiker/innen, Kleinkünstler/innen oder Autor/innen vom Veranstaltungsverbot oder als Taxifahrer/innen, Reiseveranstalter/innen oder Fotograf/innen indirekt von den Massnahmen betroffen waren.

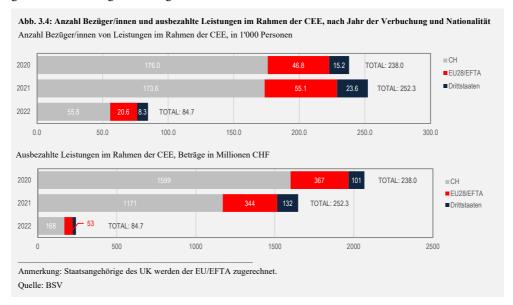


Um die Leistungen rasch ausrichten zu können, wurde die Entschädigung in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO) konzipiert. Das Taggeld entspricht 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens und beträgt maximal 196 Franken pro Tag. Die Durchführung oblag den AHV-Ausgleichskassen. Erste Zahlungen der CEE erfolgten am 3. April 2020. Ansprüche konnten rückwir-

³⁰ Detailliertere Informationen zur CEE finden sich unter www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Erwerbsersatz > Grundlagen und Gesetze > Corona Erwerbsersatz.

kend ab dem 17. März 2020 geltend gemacht werden; ab dem 17. September 2020 bildete das Covid-19-Gesetz³¹ die rechtliche Grundlage für diese Leistungen (vgl. Abb. 3.3). Die meisten Leistungen sind im Februar 2022 ausgelaufen. Am längsten hatten von Covid-bedingten Umsatzrückgängen betroffene Personen im Eventbereich Anrecht auf CEE; diese Leistung wurde am 30. Juni 2022 aufgehoben.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 CEE-Leistungen an 238'000 Personen ausbezahlt, im Jahr 2021 waren es mit 250'000 leicht mehr Begünstigte, bevor die Zahlen mit Auslaufen der Leistung 2022 mit Auszahlungen an 85'000 Personen stark zurückgingen (vgl. Abb. 3.4). Gemessen am Betrag wurden jedoch im Jahr 2021 rund ein Viertel weniger Leistungen ausbezahlt als im Jahr 2020 und im Jahr 2022 nur noch rund ein Zehntel der Leistungen von 2020. Auffällig ist auch, wie der durchschnittliche Betrag pro Person über die Jahre zurückging. Grund für das unterschiedliche Verhältnis zwischen der Anzahl Beziehender und dem Betrag ist insbesondere, dass die Quarantänefälle im Jahr 2021 viel höher ausfielen als im Jahr 2020, was zwar gemessen an der Anzahl Personen sehr stark ins Gewicht fällt, aufgrund der kurzen Bezugsdauer einer Quarantäneentschädigung jedoch gemessen am Betrag eher weniger.



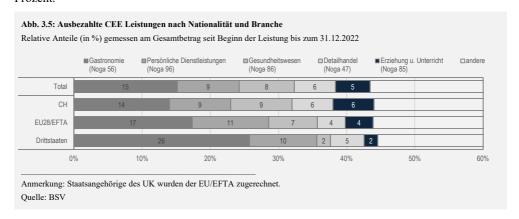
Die Betrachtung nach Nationalitätengruppen zeigt, dass EU/EFTA-Staatsangehörige im Mittel der drei Jahre 22 Prozent und Drittstaatsangehörige 9 Prozent der Bezüger/innen von CEE-Leistungen

76

³¹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020; SR 818.102.

ausmachten. Gemessen an den ausbezahlten Beträgen fielen die entsprechenden Anteile etwas geringer aus: 20 Prozent der ausbezahlten Leistungen entfielen auf Erwerbstätige aus der EU/EFTA, 7 Prozent auf Erwerbstätige aus Drittstaaten. Zieht man in Betracht, dass EU/EFTA-Staatsangehörige gemäss Erwerbstätigenstatistik im Jahr 2022 26 Prozent der Erwerbstätigen ausmachten, war ihr CEE-Leistungsbezug im Verhältnis zu ihrem Beschäftigtenanteil also eher unterproportional und für Drittstaatsangehörige, deren Erwerbstätigenanteil im Jahr 2022 bei 7 Prozent lag, etwa ausgewogen.

Abb. 3.5 zeigt das Total der ausbezahlten Leistungen zwischen März 2020 und Dezember 2022 sowie den Anteil der fünf Branchen mit den meisten Leistungsbezügen, gemessen am Betrag. Für alle drei Nationalitätengruppen gingen rund 45 Prozent aller Auszahlungen an Personen, die in diesen fünf Branchen tätig waren, davon 9 bis 11 Prozent an Personen im Bereich der persönlichen Dienstleistungen. Grosse Unterschiede zwischen den Nationalitäten zeigen sich insbesondere bei der Gastronomie und beim Gesundheitswesen. Bei Personen aus EU/EFTA-Staaten und insbesondere bei Personen aus Drittstaaten ging mit 17 Prozent respektive 26 Prozent ein weit grösserer Anteil der Auszahlungen an Personen in der Gastronomie als bei den Schweizer/innen (14 Prozent). Während bei den Schweizer/innen 9 Prozent und bei Personen aus EU/EFTA-Staaten 7 Prozent der CEE an Personen im Gesundheitswesen gingen, waren es bei Personen aus Drittstaaten lediglich 2 Prozent.



3.5 Unfallversicherung

Das FZA sieht für die Versicherung bei Berufs- und Nichtberufsunfall sowie bei Berufskrankheiten die zwischenstaatliche Sachleistungsaushilfe nach dem Muster derjenigen in der Krankenversicherung vor. Der Bund übernimmt die Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe entstehenden Zinskosten. Die durch die Leistungsaushilfe verursachten Verwaltungskosten, die im Jahr 2022 rund 309'000 Franken betrugen, werden von den Versicherern getragen.

3.6 Krankenversicherung

Im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung für Versicherte im Ausland gibt es grundsätzlich keine Probleme. Das Verfahren bei der Ausübung des Optionsrechts durch Versicherte (gewisse Versicherte können sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen und sich im Wohnsitzstaat versichern) ist sowohl für die zuständigen kantonalen Behörden als auch für die Versicherer anspruchsvoll, hat aber bisher keine nennenswerten Schwierigkeiten geboten. Was die finanziellen Auswirkungen anbelangt, so setzen sich die Kosten in der Krankenversicherung aus den bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG anfallenden Kosten für die Durchführung der internationalen Koordination (Leistungsaushilfe und Aufgaben gegenüber Rentner/innen) und den Kosten für die Prämienverbilligung für die Versicherten im Ausland zusammen.

Bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Leistungsaushilfe ist die Gemeinsame Einrichtung Verbindungsstelle und aushelfender Träger, welcher die Leistungsgewährung zu Lasten der ausländischen Versicherung sicherstellt. Die entsprechenden Zinskosten aufgrund der Vorfinanzierung der Leistungsaushilfe und die Verwaltungskosten beliefen sich für den Bund im Jahr 2022 auf 2.2 Mio. Franken

Aufgrund des FZA sind bestimmte Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat ebenfalls in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Diese Personen haben wie die übrigen Versicherten grundsätzlich Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Verglichen mit dem gesamten Versichertenbestand von 8.8 Mio. ist gemäss den aktuellsten Zahlen von 2022 der Anteil von Versicherten mit Wohnsitz in den EU-Mitgliedstaaten mit rund 177'000 Personen sehr klein.

Für die rund 560 Bezüger/innen mit schweizerischen Renten (inklusive Familienangehörigen) mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, bezahlte die Gemeinsame Einrichtung KVG im Jahr 2022 0.6 Mio. Franken an Prämienverbilligungen.

3.7 Arbeitslosenversicherung

Die Personenfreizügigkeit bedingt eine Koordination des Arbeitslosenversicherungsrechts, damit mobile Arbeitskräfte aus EU/EFTA-Staaten den bestehenden Schutz aus dem Herkunftsland mit der Auswanderung nicht verlieren und im Aufnahmeland einen gleichwertigen Schutz vor Arbeitslosigkeit wie die ansässige Wohnbevölkerung geniessen ³².

³² Für detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen, zu den Übergangsregelungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen der Regelungen vgl. 13. Bericht des Observatoriums von 2017.

Für Arbeitnehmende aus EU/EFTA-Staaten³³, die in der Schweiz wohnhaft sind, gilt das sog. Totalisierungsprinzip. Dieses sieht vor, dass die im Herkunftsland geleistete Beitragszeit an die in der Schweiz erforderliche Mindestbeitragszeit (12 Monate innerhalb von 2 Jahren) angerechnet wird. 2022 wurden so insgesamt 19.6 Mio. Franken an Arbeitslosentaggeldern für EU/EFTA- Staatsbürger/innen entrichtet, welche sich zum Leistungsbezug Beitragszeiten aus dem Ausland anrechnen liessen; 2021 waren es 34.1 Mio. Franken (s. Tabelle 3.6).

Tabelle 3.6: Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung (ALE) an Staatsangehörige der EU/EFTA aufgrund des Totalisierungsprinzips (in Mio. Franken), 2010-2022

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
B-Bewilligung	9.5	8.4	13.1	18.8	17.0	14.7	16.2	16.5	16.3	17.6	27.3	24.0	13.1
L-Bewilligung	0.9	1.1	3.0	5.9	6.3	4.9	4.3	4.2	3.6	3.6	6.6	5.4	3.5
C-Bewilligung u.a.	6.8	4.7	6.7	8.3	6.8	5.2	5.5	4.7	6.1	10.0	9.3	4.7	3.0
Total	17.2	14.2	22.8	33	30.1	24.8	26	25.4	26	31.2	43.2	34.1	19.6

Anmerkung: Die Daten umfassen Totalisierungen von Personen aus Rumänien und Bulgarien ab dem Jahr 2016. Für Kroatien ist eine Totalisierung erst ab 2022 möglich. Für das UK sind Totalisierungen auch nach dem Brexit weiterhin möglich und deshalb in der Auswertung in allen abgebildeten Jahren mitenthalten.

Quelle: SECO, Labour Market Data Analysis LAMDA

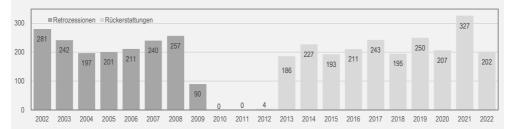
3.5 Mio. Franken gingen 2022 an Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L, was 7.4 Prozent aller Taggeldleistungen an Kurzaufenthalter/innen aus EU/EFTA-Staaten ausmachte. 13.1 Mio. gingen an Personen mit einer B-Aufenthaltsbewilligung, was 2.3 Prozent der Leistungen an Aufenthalter/innen aus dem EU/EFTA-Raum entsprach. 3 Mio. Franken gingen an Personen mit einer Niederlassungsbewilligung oder einer anderen Bewilligungsart.

Grenzgänger/innen beziehen Leistungen der ALV in ihrem Wohnstaat und nicht in der Schweiz. Dabei kommt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Anwendung, wonach die Schweiz dem Wohnstaat³⁴ die an arbeitslos gewordene Grenzgänger/innen ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung (je nach Länge der Beitragszeit in der Schweiz) während der ersten drei bis fünf Monate zurückerstattet. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 202 Mio. Franken an die Herkunftsstaaten von Grenzgänger/innen erstattet. Gegenüber dem Jahr 2021 bedeutete dies eine Abnahme um 125 Mio. Franken (vgl. Abb. 3.7).

³³ Für Rumänien und Bulgarien gilt die Totalisierung seit 1. Juni 2016. Für Kroatien werden die ALV-Beiträge von Kurzaufenthaltern seit 1. Januar 2017 retrozediert; eine Totalisierung ist erst ab 2023 möglich. Für das Vereinigte Königreich gelten infolge des Brexits seit dem 1. Januar 2021 das FZA und die Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr. Für Personen aus dem UK, die in der Schweiz arbeiten und die am 31. Dezember 2020 dem FZA unterlagen, gewährleistet das zwischen der Schweiz und dem UK abgeschlossene Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Ansprüche aus dem FZA – für diese Personen ist demnach die Totalisierung (sowie auch der Leistungsexport) weiterhin möglich. Für Personen, die nach dem 1. Januar 2021 aus dem UK in die Schweiz gekommen sind, ist die Totalisierung gestützt auf das seit 1. November 2021 angewandte neue Sozialversicherungsabkommen möglich.

³⁴Als Wohnstaat gelten alle EU-Staaten. Grenzgänger/innen müssen zumindest einmal pro Woche in ihren Wohnstaat zurückkehren, um als solche zu gelten.

Abb. 3.7: Rückerstattungen der ALE von Grenzgänger/innen an den Wohnstaat während der ersten drei bzw. fünf Monate des Taggeldbezugs und Retrozessionen von ALV-Beiträgen von Grenzgänger/innen. 2002-2022 in Mio. CHF



Anmerkung: In der Übergangsphase vom 1. Juni 2002 bis am 31. Mai 2009 wurden die ALV-Beiträge der Grenzgänger/innen dem Wohnstaat (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) zurückerstattet (sog. Retrozessionen). Im Anschluss an die Übergangsregelung – vom 1. Juni 2009 bis zum 31. März 2012 – wurden ALV-Beiträge der Grenzgänger/innen dem Wohnstaat nicht mehr retrozediert. Seit dem 1. April 2012 kommt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Anwendung, wonach die Schweiz dem Wohnstaat die an arbeitslos gewordene Grenzgänger ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung (je nach Länge der Beitragszeit in der Schweiz) während der ersten drei bis fünf Monate zurückerstattet (sog. Rückerstattungen). Für detaillierte Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen, zu den Übergangsregelungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen der Regelungen vgl. 13. Bericht des Observatoriums von 2017.

Quelle: SECO (Rechnungsergebnis ALV)

Tabelle 3.7 gibt darüber Auskunft, inwieweit es sich bei den Personengruppen, welche in den letzten Jahren vermehrt in die Schweiz zugewandert sind, eher um Netto-Zahler/innen oder Netto-Bezüger/innen von Leistungen der ALV handelt. Die aktuellste Abschätzung dazu ist für das Jahr 2021 möglich. Die Arbeitslosenquote lag in diesem Jahr bei 3.0 Prozent. Die Einnahmen der ALV lassen sich anhand von AHV-Einkommensdaten differenziert nach Nationalitätengruppen abschätzen. Von diesen Einnahmen sind die Rückerstattungen gemäss den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Grenzgänger/innen und Kurzaufenthalter/innen in Abzug zu bringen. Auf der Ausgabenseite der ALV können Leistungen in Form von ALE personenbezogen und damit auch nach Nationalitätengruppen ausgewertet werden. Andere Leistungen der Arbeitslosenkassen bzw. der RAV oder auch arbeitsmarktliche Massnahmen oder Kurzarbeitsentschädigungen lassen sich hingegen nicht nach Personen aufschlüsseln. Gleichwohl kann man anhand der Anteile, welche verschiedene Ausländergruppen an die Einnahmen beisteuern, bzw. welche diese in Form von ALE beziehen, relativ gut abschätzen, welche Nationalitätengruppen zu den Nettobezüger/innen und welche zu den Nettozahler/innen der ALV gehören und in welcher Grössenordnung die Umverteilung liegt.

In Tabelle 3.7 sind entsprechende Anteile für 2021 differenziert für Schweizer/innen und Staatsangehörige ausgewählter EU/EFTA-Staaten sowie aus Drittstaaten aufgeführt. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass Schweizer/innen 69.7 Prozent der ALV-Beiträge beisteuerten, jedoch nur 52.6 Prozent der ausgerichteten ALE bezogen. Sie gehörten damit klar zu den Nettozahler/innen der ALV. Der Anteil an ALV-Beiträgen übertraf den Anteil an der bezogenen ALE um 33 Prozent. Dies spiegelt die Tatsache, dass Schweizer/innen ein deutlich unterdurchschnittliches Arbeitslosenrisiko aufweisen. Ausländer/innen aus dem EU/EFTA-Raum leisteten 2021 demgegenüber 23.7 Prozent der

ALV-Beiträge und bezogen 32.3 Prozent der ALE. Der Einnahmenanteil lag damit um 24 Prozent unter demjenigen der Ausgaben für ALE. Damit waren sie im Durchschnitt Netto-Bezüger/innen. Noch deutlichere Netto-Bezüger/innen der ALV sind Drittstaatenangehörige. Ihr Anteil an den Einnahmen aus ALV-Beiträgen belief sich 2021 auf 6.7 Prozent, während die Ausgaben für ALE 16.3 Prozent ausmachten. Die Ausgaben lagen somit um den Faktor 2.4 über den Einnahmen. Auch hier spiegelt sich deutlich das stark erhöhte Arbeitslosenrisiko und die überdurchschnittlich lange Bezugsdauer dieser (allerdings sehr heterogenen) Nationalitätengruppe.

Tabelle 3.7: Anteile an Einnahmen der ALV und Ausgaben für ALE (inkl. Retrozessionen und Rückerstattungen) nach Nationalitätengruppen. 2021

	Schweiz	EU/ EFTA*	Dritt- staaten	DEU	FRA	ITA	POR	ESP	EU8+2
ALV Beiträge	69.7%	23.7%	6.7%	6.5%	3.4%	4.7%	3.1%	1.2%	2.2%
ALV Entschädigung	52.6%	31.2%	16.3%	6.0%	4.1%	6.4%	5.4%	2.0%	4.2%
Verhältnis Beiträge/ALE	1.33	0.76	0.41	1.09	0.82	0.73	0.57	0.57	0.53
Dauer ALE Bezug in Tagen	105	102	117	103	112	104	89	99	104

Anmerkung: Im Jahr 2021 beliefen sich die Einnahmen der ALV aus Lohnbeiträgen gemäss AHV-Statistik auf 7.2 Mrd. Franken. Für ALE wurden 6.7 Mrd. Franken ausgegeben.

Quelle: BSV (Individuelle Konten der AHV), SECO

Bei Betrachtung einzelner Nationalitäten aus dem EU/EFTA-Raum erkennt man, dass deutsche Staatsangehörige 2021 zu den Nettozahler/innen in der ALV gehörten. Anteilsmässig bezahlten diese rund 9 Prozent mehr ein als sie in Form von ALE bezogen. Sie leisteten 6.5 Prozent der ALV-Einnahmen über Lohnbeiträge und bezogen 6.0 Prozent der Arbeitslosenentschädigung. Negativ fiel 2021 das Beitrags-/Entschädigungsverhältnis von französischen Staatsangehörigen aus. Ihr Anteil an den Beiträgen fiel mit 3.4 Prozent um rund 18 Prozent tiefer aus als der Anteil bezogener ALE mit 4.1 Prozent. Dieser negative Saldo war vorwiegend auf die höheren Entschädigungszahlungen für Grenzgänger/innen zurückzuführen, welche die Schweiz leistet, wenn diese sich in Frankreich arbeitslos melden. Etwas deutlicher negativ fiel die Bilanz bei Italiener/innen aus, dies vor allem wegen ihres erhöhten Arbeitslosenrisikos. Ihr Anteil an den ALV-Einnahmen lag 2021 um 27 Prozent unter dem Anteil an bezogener ALE. Noch ungünstiger fiel die Bilanz bei portugiesischen und spanischen Erwerbspersonen sowie bei Staatsangehörigen der EU8 und EU2 (Rumänien und Bulgarien) aus. Ihr Anteil an den ALV-Einnahmen lag für erstere jeweils bei 57 Prozent der Ausgaben für ALE und bei Osteuropäer/innen bei 53 Prozent. Allerdings fiel der Anteil damit noch immer etwas höher aus als für die Gruppe der Drittstaatenangehörigen mit 41 Prozent. Die durchschnittliche Bezugsdauer lag im Jahr 2021 bei allen Gruppen ähnlich hoch wie im Vorjahr.

^{*}Die Ergebnisse nach Nationalitätengruppen beziehen sich auf die Zusammensetzung der EU/EFTA gemäss Stand 2021, beinhalten also keine ALV-Beiträge und –Bezüge von Staatsangehörigen des UK mehr. Diese Unterschiede sind rein deskriptiv und lassen keine Aussagen zum kausalen Zusammenhang zwischen Nationalität und ALV Beiträge bzw. ALV Entschädigung zu.

3.8 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe bildet das letzte Auffangnetz im sozialen Sicherungssystem der Schweiz. Deren Ausgestaltung ist Sache der Kantone und Gemeinden. Staatsangehörige des EU/EFTA-Raums sind je nach Aufenthaltsstatus berechtigt, Leistungen der Sozialhilfe zu beziehen; sofern sie beispielsweise über eine Aufenthaltsbewilligung als Arbeitnehmer/in- bzw. Niederlassungsbewilligung verfügen, sind sie diesbezüglich gleich zu behandeln wie Schweizer/innen. Der Bezug von Sozialhilfe kann jedoch zur Überprüfung des Aufenthaltsrechts führen. Explizit vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen sind hingegen Personen, welche zur Stellensuche in die Schweiz eingereist sind sowie auch Nichterwerbstätige.

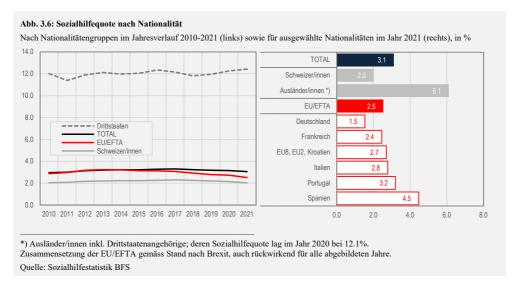


Abbildung 3.6 zeigt die Entwicklung der Sozialhilfequote, welche den Anteil der Personen mit mindestens einem Sozialhilfebezug im Jahr an der ständigen Wohnbevölkerung misst. Im Jahr 2021 lag diese im gesamtschweizerischen Durchschnitt bei 3.1 Prozent und damit geringfügig tiefer als im Vorjahr (-0.1 Prozentpunkte). Im Jahr 2017 lag die Quote bei 3.3 Prozent, nachdem sie in den Jahren im Nachgang zur Wirtschaftskrise leicht angestiegen war. Die Corona-Krise hat demgegenüber nicht zu einem Anstieg der Sozialhilfequote geführt. Dies dürfte massgeblich mit dem zur Abfederung der Krise beschlossenen Ausbau vorgelagerter Sozialleistungen (Kurzarbeit, Corona-Erwerbsersatzentschädigung, Verlängerung des Arbeitslosentaggeldbezugs) zusammenhängen.

Ausländer/innen weisen gegenüber Schweizer/innen ein erhöhtes Sozialhilferisiko auf. Das gilt auch für Staatsangehörige der EU/EFTA, allerdings war hier im Laufe der letzten Jahre ein Rückgang der Sozialhilfequote und damit eine graduelle Annäherung an die Quote der Schweizer/innen festzustellen. Darin spiegelt sich in erster Linie die starke Zunahme in der Bevölkerung von im Rahmen des FZA zugewanderten Personen mit guten beruflichen Qualifikationen und einer anhaltend starken

Arbeitsmarktausrichtung³⁵. Im Jahr 2021 lag die Sozialhilfequote der EU/EFTA-Staatsangehörigen bei 2.5 Prozent, gegenüber 2.0 Prozent für Schweizer/innen.

Innerhalb der Bevölkerungsgruppe der EU/EFTA-Staatsangehörigen gibt es dabei grössere Unterschiede im Sozialhilferisiko. Dieses liegt für Personen aus den südeuropäischen Ländern Spanien (4.5%), Portugal (3.2%) und Italien (2.8%) sowie auch für Osteuropäer/innen (2.7%) über dem EU/EFTA-Durchschnitt, für deutsche Staatsangehörige mit 1.5% dagegen deutlich darunter.

Besonders hoch ist die Sozialhilfequote von Personen aus Drittstaaten. In dieser Bevölkerungsgruppe verfügen im Unterschied zu den EU/EFTA-Staatsangehörigen überdurchschnittlich viele Personen über geringe berufliche Qualifikationen und haben deshalb bei einem Verlust der Erwerbstätigkeit schlechte Arbeitsmarktchancen. Dabei werden auch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in der Statistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe erfasst, und zwar nach fünf Jahren Aufenthalt bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem die finanzielle Verantwortung vom Bund auf die Kantone übergeht³⁶. Hierbei handelt es sich oft um Personen, die nur schwer in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

Im Teil «ausgewählte Fragestellungen» des vorliegenden Berichts wurden die Sozialhilfebezüge von zugewanderten Personen im Rahmen eines Schwerpunktkapitels vertieft analysiert und Auswertungen nicht nur nach Nationalität, sondern zusätzlich auch nach Zuwanderungszeitpunkt resp. in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz ausgewiesen. Die Ergebnisse zeigen, dass der Anteil der unter dem FZA zugewanderten Personen, die im Laufe ihres Aufenthalts Leistungen der Sozialhilfe beziehen mussten, im Vergleich zu Schweizer/innen tief ausfiel. Insbesondere Leistungsbezüge unmittelbar nach der Einreise sind äusserst selten; mit zunehmender Aufenthaltsdauer nimmt das Risiko eines Leistungsbezugs allerdings erwartungsgemäss zu. Die Ergebnisse bestätigten weitestgehend die Resultate früherer Untersuchungen zum Thema (u.a. 14. Bericht des Observatoriums zum FZA (2018), Fluder et al. (2013)).

_

³⁵Bezogen auf die Entwicklung am aktuellen Rand stellt sich allerdings die Frage, ob auch ein allfälliger vermehrter Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen durch eigentlich anspruchsberechtigte, armutsgefährdete Personen aus dem EU/EFTA-Raum zum beobachteten Rückgang der Sozialhilfequote beigetragen hat. Ein Bezug von Sozialhilfe kann, wie eingangs erwähnt, aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben. Das im Jahr 2019 in Kraft getretene revidierte Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) hat dabei höhere Hürden für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung geschaffen und den Entzug oder die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, etwa aufgrund des Bezugs von Sozialhilfe, vereinfacht. Eine neuere Untersuchung liefert gewisse Hinweise darauf, dass vermehrter Nichtbezug tatsächlich einen gewissen Erklärungsgehalt für die Entwicklung haben könnte (vgl. BASS 2022).

³⁶ Zwischen 2014 und 2016 ist eine grosse Anzahl von Asylsuchenden in die Schweiz gekommen, die nun ab 2019 in der Statistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe sichtbar werden. Der in Abb. 3.6 festzustellende Anstieg in der Sozialhilfequote für Drittstaatenangehörige am aktuellen Rand dürfte primär damit in Zusammenhang stehen.

ANHANG

Anhang A: Das Mandat des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen

Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen wird von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe getragen, in welcher neben dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) auch das Staatssekretariat für Migration (SEM), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das Bundesamt für Statistik (BFS) vertreten sind. Das Observatorium hat den Auftrag, die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Arbeitsmarkt und Sozialversicherungen bzw. Sozialleistungsbezüge zu beurteilen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Der erste Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen wurde im Jahr 2005 veröffentlicht. Zur Einsetzung des Observatoriums hatte das Postulat Rennwald (Po. 00.3088) geführt, welches den Bundesrat aufforderte, die Schaffung einer Überwachungsstelle für die Personenfreizügigkeit zu prüfen.

Das Observatorium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- dient als Plattform der Bundesverwaltung für den Austausch von Informationen;
- fasst periodisch die wissenschaftlichen Arbeiten oder die von den verschiedenen betroffenen Ämtern durchgeführten Analysen zusammen und identifiziert auf dieser Grundlage die Probleme, welche durch den freien Personenverkehr entstehen könnten;
- kann wo angezeigt wissenschaftliche Studien initiieren und begleiten;
- zeigt gegebenenfalls die umfassenden politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Konsequenzen auf und macht entsprechende Vorschläge;
- verfasst einen periodischen Bericht über die wichtigsten Aspekte des freien Personenverkehrs.

Anhang B: Das Personenfreizügigkeitsabkommen

Zweck und Inhalt des Abkommens

In den 1990er Jahren wurde die Schweizer Ausländerpolitik grundlegend neu ausgerichtet. Die Rekrutierung von Arbeitskräften aus Drittstaaten wurde auf hochqualifizierte und spezialisierte Arbeitskräfte beschränkt, das Saisonnierstatut abgeschafft und 1999 das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU und der EFTA unterzeichnet. Das FZA wurde im Jahr 2000 vom Volk genehmigt und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Das Abkommen bezweckt einerseits die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs für Erwerbstätige (Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbende) und Nichterwerbstätige (Studenten/innen, Rentner/innen und andere Nichterwerbstätige) und andererseits die Liberalisierung der kurzzeitigen³⁷ grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen.

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht, in die Schweiz oder einen Mitgliedstaat der EU/EFTA einzureisen, sich dort aufzuhalten, Zugang zu einer Beschäftigung zu suchen, sich als Selbständigerwerbende/r niederzulassen, und gegebenenfalls nach der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dort zu verbleiben. Nichterwerbstätige Personen wie Rentner/innen oder Studenten/innen haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (insbesondere genügend finanzielle Mittel und eine umfassende Krankenversicherung). Bei der Anwendung der Bestimmungen über den freien Personenverkehr ist jede Diskriminierung in Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit untersagt. Die aus dem Abkommen Berechtigten haben Anspruch auf gleiche Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie die Inländer (National Treatment) und dürfen von ihren Familienangehörigen begleitet werden (Familiennachzug). Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme und durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome.

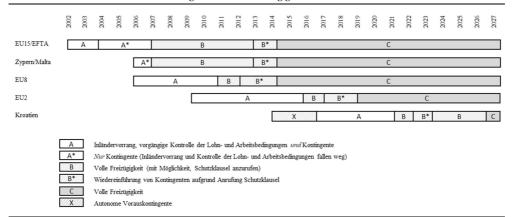
³⁷ Die Dienstleistungserbringung ist im Rahmen des FZA bis maximal 90 effektive Arbeitstage pro Kalenderjahr liberalisiert. Wird die Dienstleistung im Rahmen eines besonderen bilateralen Abkommens über die Erbringung von Dienstleistungen (bspw. Land- oder Luftverkehrsabkommen, Öffentliches Beschaffungswesen) erbracht, ist das Aufenthaltsrecht während der ganzen Dauer der Dienstleistungserbringung gewährleistet.

Schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit: Etappenübersicht

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juni 2002 regelte das FZA den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den fünfzehn "alten" EU-Mitgliedstaaten (EU15) und den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Im Zuge der Osterweiterung der EU (EU8 sowie Malta und Zypern) wurde das Abkommen ein erstes Mal und mit Aufnahme von Bulgarien und Rumänien (EU2) ein zweites Mal ergänzt. Die hierfür massgebenden Protokolle I³8 und II³9 des FZA gelten seit 1. April 2006 respektive 1. Juni 2009. Das Protokoll III, welches die Ausdehnung des Abkommens auf Kroatien regelt, trat per 1. Januar 2017 in Kraft.40

Das Abkommen sieht für die Liberalisierung des Personenverkehrs zwischen den unterzeichnenden Staaten ein Vorgehen in drei Etappen vor, wobei während den Übergangsphasen der Zugang zum Arbeitsmarkt reglementiert bleibt. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Regelungen und Fristen für die einzelnen Gruppen von EU-Ländern.

Übersicht über die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit



Anmerkung: Infolge des Brexits ist das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Der Arbeitsmarktzugang von britischen Staatsangehörigen wird seither durch die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) geregelt. Im Sinne einer Übergangslösung wurden separate Kontingente für erwerbstätige UK-Bürger/innen festgelegt; im Jahr 2022 beliefen sich diese auf 2'100 Aufenthaltsbewilligungen B und 1'400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L.

³⁸Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

³⁹Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR 0.142.112.681.1)

⁴⁰Aufgrund der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative am 9. Februar 2014 hat sich die Unterzeichnung von Protokoll III verzögert. Die Schweiz gewährte kroatischen Staatsangehörigen deshalb zwischenzeitlich (1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016) separate Kontingente; diese beliefen sich auf 50 Aufenthaltsbewilligungen (B) und 450 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) pro Jahr. Nach der Schlussabstimmung über das Umsetzungsgesetz zum Zuwanderungsartikel (Art. 121a BV) konnte der Bundesrat das Protokoll III schliesslich ratifizieren.

In einer ersten Etappe (A) gilt jeweils ein Inländervorrang, es finden vorgängige Kontrollen der Lohnund Arbeitsbedingungen als Voraussetzung zur Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt statt und die Anzahl erteilter Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen ist durch Kontingente beschränkt. In der zweiten Etappe (B) werden diese Beschränkungen aufgehoben, es gilt jedoch noch eine Schutzklausel (sog. Ventilklausel), welche die Möglichkeit einer Wiedereinführung von Kontingenten vorsieht, falls der Zuzug von Arbeitskräften den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um mehr als 10 % übersteigt. Bei Anwendung der Schutzklausel wird die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus

Personenfreizügigkeit mit Kroatien: Anrufung der Schutzklausel

Per Ende 2021 endete die fünfjährige Übergangsperiode für Kroatien, während derer gegenüber kroatischen Staatsangehörigen und Dienstleistungserbringern die im FZA vorgesehenen Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt angewendet wurden. Ab 1. Januar 2022 wurden diese Beschränkungen aufgehoben und es galt somit im Berichtsjahr für Kroatien erstmals die volle Personenfreizügigkeit. Da die Zuwanderung von Arbeitskräften aus Kroatien in der Folge im Jahr 2022 stark zugenommen hat, beschloss der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. November 2022, die Zahl der Arbeitskräfte aus Kroatien gestützt auf die im FZA vorgesehene Schutzklausel per 1. Januar 2023 erneut zu beschränken. Die Kontingentszahlen für kroatische Arbeitskräfte wurden auf 1053 Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L) und 1204 Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B) festgelegt. Der Bundesrat muss vor dem Jahresende 2023 über eine mögliche Verlängerung der Kontingentsperiode bis 31. Dezember 2024 entscheiden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Schutzklausel bis 2026 anzurufen. wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

5 % festgesetzt. Erst in der dritten Etappe (C) gilt die volle Personenfreizügigkeit ohne jegliche Beschränkungen. Diese Etappe ist für alle heutigen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Kroatien erreicht (vgl. Kasten).

Im Zuge der Einführung der Personenfreizügigkeit erfolgten auch für die Grenzgänger/innen einige wichtige regulatorische Liberalisierungen. Zwar galten bereits vor 2002 für Grenzgängerbewilligungen keinerlei quantitative Beschränkungen. Mitte 2002 wurde aber zusätzlich die tägliche Rückkehrpflicht für Grenzgänger/innen abgeschafft und diese durch eine wöchentliche Rückkehrpflicht ersetzt. 2004 wurde zudem auch für Grenzgänger/innen aus dem damaligen EU15/EFTA-Raum – analog zu den Zuwanderern/innen aus diesen Staaten – die vorgängige Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hinfällig. Schliesslich wurden am 1. Juni 2007 die sogenannten Grenzzonen abgeschafft. Bei den Grenzzonen handelte es sich um in den jeweiligen Grenzgängerabkommen mit den Nachbarstaaten bezeichnete Gemeinden in Grenznähe, in welchen die Grenzgänger/innen wohnhaft sein mussten und in denen eine Anstellung von Grenzgängern/innen erlaubt war. Mit deren Aufhebung wurde die Anstellung von Grenzgängern/innen aus den damaligen EU15/EFTA-Staaten in der ganzen Schweiz und aus allen Regionen der umliegenden Länder ermöglicht; für die übrigen EU-Mitgliedsstaaten kamen die Grenzzonen während der jeweiligen Übergangsfristen zunächst weiterhin zur Anwendung, wurden mit deren Ende aber auch für diese Staaten hinfällig.

Anhang C: Die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM)

Mit der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs ging der Verzicht auf die vorgängige Kontrolle der Einhaltung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen als Voraussetzung zur Erteilung einer Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung ab 1. Juni 2004 einher. Die Befürchtung, dass aufgrund der Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes ein Druck auf die Löhne entstehen könnte oder indirekt die einheimischen Arbeitskräfte verdrängt werden könnten, führten zur Einführung der flankierenden Massnahmen (FlaM). Das Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits die missbräuchliche Unterbietung der Schweizer Arbeits- und Lohnbedingungen zu verhindern und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die in- und ausländischen Unternehmen zu gewährleisten.

Die FlaM sehen eine umfassende Beobachtung des Arbeitsmarktes sowie gezielte Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen bei Schweizer Arbeitgebern und bei Unternehmen, die Arbeitskräfte in die Schweiz entsenden, vor. Diese Kontrollen erfolgen gestützt auf das Entsendegesetz (EntsG), welches ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss den entsprechenden schweizerischen Vorschriften verpflichtet. Falls Verstösse festgestellt werden, können sowohl individuelle (etwa Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgeber) als auch kollektive Massnahmen ergriffen werden: Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und den paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, leichter allgemeinverbindlich (ave) erklärt werden. In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts erlassen werden.

Mit der Umsetzung der FlaM wurden verschiedene Akteure betraut. Existiert kein ave GAV mit verbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen, kontrollieren die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die TPK sind aus Vertretern der Kantone, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammengesetzt. Die paritätischen Kommissionen (PK), bestehend aus Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände einer Branche, stellen die Einhaltung der Bestimmungen des GAV

durch die Schweizer Arbeitgeber sicher. Das EntsG überträgt den PK zudem die Kontrolle der Einhaltung der ave GAV durch die Unternehmen, welche Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, sowie die Überprüfung des Erwerbsstatus von selbständigen Dienstleistungserbringern, die in ihrer Branche tätig sind. Auf nationaler Ebene beobachtet die tripartite Kommission des Bundes (TPK Bund) den Arbeitsmarkt. Das SECO als nationale Aufsichtsbehörde über die FlaM stellt in seinen jährlichen Vollzugsberichten der Arbeit der beteiligten Behörden und Sozialpartner ein gutes Zeugnis aus. Gleichzeitig zeigen die in jedem Jahr festgestellten Verstösse gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie wichtig das Dispositiv nach wie vor ist, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz zu schützen.

Seit der Einführung der flankierenden Massnahmen im Jahr 2004 hat das System zahlreiche Weiterentwicklungen erfahren. Gesetzliche Anpassungen wurden vorgenommen und der Vollzug wurde den Bedürfnissen der Praxis angepasst. In den vergangenen Jahren erfolgten in diesem Sinne ein sukzessiver Ausbau der Kontroll- und Sanktionsinstrumente (bspw. Erhöhung der Bussgelder), ein schrittweiser Ausbau der Kontrollaktivität, eine laufende Verstärkung der Qualität der Kontrollaktivität sowie die Einführung einer zielgerichteten risikobasierten Kontrolltätigkeit.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu den flankierenden Massnahmen sind auf der Webseite des SECO verfügbar unter www.seco.admin.ch Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Entsendung und flankierende Massnahmen. An dieser Stelle finden sich auch die vom SECO jährlich publizierten Vollzugsberichte, welche im Detail über die Kontrollaktivitäten der Vollzugsorgane informieren.

Anhang D: Die Stellenmeldepflicht (Umsetzung von Art. 121a BV)

Am 9. Februar 2014 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Die Initiative bzw. der damit in die Verfassung aufgenommene neue Zuwanderungsartikel (Art. 121a BV) verlangt, dass die Schweiz die Zuwanderung eigenständig steuere. Das Parlament hat sich bei der Umsetzung von Art. 121a BV für eine Regelung entschieden, welche mit dem FZA vereinbar ist. Am 16. Dezember 2016 verabschiedete es verschiedene Gesetzesänderungen im damaligen Ausländergesetz (AuG; heute AIG); dazu gehörte insbesondere die Einführung einer Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit erhöhter Arbeitslosigkeit. Am 1. Juli 2018 sind die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft getreten. Arbeitgeber sind seither verpflichtet, alle zu besetzenden Stellen in Berufsarten, in denen die durchschnittliche Arbeitslosenquote einen gewissen Schwellenwert erreicht oder übersteigt, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Die meldepflichtigen Stellen unterliegen einer Publikationssperrfrist: während fünf Arbeitstagen haben nur Stellensuchende, die bei einem RAV angemeldet sind, darauf Zugriff. Registrierte Stellensuchende profitieren somit von einem Informations- und Bewerbungsvorsprung gegenüber anderen Kandidatinnen und Kandidaten. Die RAV ihrerseits müssen den Arbeitgebern innert drei Arbeitstagen passende Dossiers von registrierten Stellensuchenden übermitteln oder zurückmelden, dass solche nicht vorhanden sind. Die Stellenmeldeplicht zielt damit darauf ab, die Vermittlung von bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden zu fördern und so dazu beizutragen, das im Inland verfügbare Arbeitskräftepotenzial bestmöglich auszuschöpfen.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt die Liste mit den Berufsarten, die die Schwelle der Arbeitslosenquote im Berechnungszeitraum erreichen oder überschreiten und somit der Meldepflicht unterliegen, jährlich jeweils per 1. Januar an und veröffentlicht sie in einer Departementsverordnung⁴¹.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur Stellenmeldepflicht sind auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung

⁴¹ Die Liste der meldepflichtigen Berufe findet sich unter www.arbeit.swiss. Die Departementsverordnungen sind veröffentlicht unter www.fedlex.admin.ch Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 8 Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit > 82 Arbeit > 823.111.3 Verordnung des WBF vom 29. November 2021 über die Unterstellung von Berufsarten unter die Stellenmeldepflicht im Jahr 2022.

und öffentlichen Arbeitsvermittlung www.arbeit.swiss sowie auf der Webseite des SECO verfügbar unter www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitslosenversicherung > Stellenmeldepflicht. An dieser Stelle finden sich auch die vom SECO jährlich publizierten Monitoringberichte, welche im Detail über die Umsetzung der Stellenmeldepflicht informieren.

Abkürzungsverzeichnis

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALE Arbeitslosenentschädigung
ALV Arbeitslosenversicherung

ave GAV allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag

AVIG Arbeitslosenversicherungsgesetz

BFS Bundesamt für Statistik

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

EFTA Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)

EL Ergänzungsleistungen

EntsG Entsendegesetz

EO Erwerbsersatzordnung ETS Erwerbstätigenstatistik EU Europäische Union

FlaM Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

FZA Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU

GAV Gesamtarbeitsvertrag GGS Grenzgängerstatistik

ILO International Labour Organization

ISCO International Standard Classification of Occupations

IV Invalidenversicherung
 KAE Kurzarbeitsentschädigung
 KV Krankenversicherung
 LSE Lohnstrukturerhebung
 NAV Normalarbeitsvertrag
 PK Paritätische Kommission

SAKE Schweizerische Arbeitskräfteerhebung

SECO Staatssekretariat für Wirtschaft SEM Staatssekretariat für Migration

STATPOP Statistik der Bevölkerung und Haushalte

TPK Tripartite Kommission UV Unfallversicherung

WPS Wachstums- und Produktivitätsstatistik
ZEMIS Zentrales Migrationsinformationssystem